IMT Nuremberg Archives

H – 5031

International Court of Justice

H5031 – 0002

TRIBUNAL MILITAIRE INTERNATIONAL
DES GRANDS CRIMINELS DE GUERRE

Délégation française au
Ministère public
- Section économique -

L.D. Ecc. :.....

Document :.....

4ème Rapport HEMMEN

Janvier-juin 1942

Document 1989 PS

(Copie du texte allemand)

H5031 - 0003

G e h e i m

Vierter

Taetigkeitsbericht

der

Deutschen Waffenstillstands-Delegation

fuer Wirtschaft

Paris - Wiesbaden

fuer die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1942.

H5031 – 0004

INHALT

I.	Allgemeiner Ueberblick	1 - 4
II.	Besatzungskosten	5 -10
III.	Kriegsrisiko	11 -12
IV.	Erwerb von Beteiligungen	12 -16
V.	Gold	17 -22
VI.	Deutsche Kommissare	23 -25
VII.	Franzoesischer Aussenhandel	
A.	Deutsche Kontrolle an den franzoesischen Aussengrenzen	26 -31
B.	Franzoesische Zoll- und Aussenhandelsgesetzgebung	32 -38
C.	Franzoesische Produktionssteuer und Ausgleichsabgabe	38 -41
D.	Französischer Warenverkehr	
	1. mit Deutschland und von deutschen Truppen besetzten Gebieten	42 -50
	2. mit den uebrigen Staaten	51 -59
	3. Gesamtueberblick ueber den franzoesischen Aussenhandel	59 -61
VIII.	Zahlung- und Devisenverkehr	62 -63
IX.	Vermoegensauseinandersetzungen von Elsass und Lothringen mit Frankreich	63 -67
X.	Mineralöl	68 -70
XI.	Lebens- und Futtermittellieferungen Frankreichs	71 -72
XII.	See- und Binnenschiffahrt	72 -85

H5031 - 0005

I. Allgemeiner Ueberblick.

In den zwei Jahren, die seit Abschluss des Waffenstillstandsvertrages bis Mitte 1942 verstrichen sind, konnte die gesamte franzoesische Wirtschaftskraft in steigendem Masse zur Deckung des deutschen Bedarfs herangezogen werden, sodass heute die franzoesische industrielle Erzeugung einschliesslich der Rohstoffgewinnung weitgehend Deutschland dient. Dies gilt ganz besonders von der Ruestungsindustrie auf allen ihren Gebieten, die nahezu ausschliesslich fuer deutsche Zwecke arbeitet. Es werden staendig neue Ruestungsprogramme nach Frankreich verlagert. Bei dieser immer schneller fortschreitenden Entwicklung werden die franzoesischen Arbeits- und Industriekapazitaeten in kurzem nur noch von Deutschland ausgewertet sein. Schon heute belaeuft sich der deutsche Anteil an der franzoesischen Ausfuhr auf 80-90 %, die deutsche Verschuldung an Frankreich im Clearing am 15. September 1942 auf rd. 2 Milliarden RM. Hierbei sind die ganz erheblichen Entnahmen an Guetern, Maschinen und Rohstoffen aus Frankreich, die statistisch nicht erfasst sind, nicht beruecksichtigt.

Auch fuer die Ernaehrung des deutschen Volkes und der Wehrmacht hat Frankreich durch Lieferungen an Lebensmitteln und Kolonialprodukten in diesen zwei Jahren einen beachtlichen Beitrag geleistet.

Ein Bild von der Gesamtheit der bisherigen wirtschaftlichen und finanziellen Leistungen Frankreichs seit Waffenstillstand bis Mitte 1942 vermittelt die Anlage zu diesem Taetigkeitsbericht, in der auch die deutschen Lieferungen an Frankreich, bei denen es sich jedoch im wesentlichen um Zulieferung von Roh- und Hilfsstoffen fuer deutsche Auftraege handelt, aufgefuehrt sind. Besondere Beachtung verdienen die franzoesischen Lieferungen an kriegswichtigen Rohstoffen (Aluminium, Bauxit, Molybdaen, Kobalt, Antimon, Eisenerz), Duenge- und Hochofenphosphaten, Pflanzenoel, Kakao und Kautschuk aus dem unbesetzten Mutterland und den ueberseeischen Besitzungen, da es sich hierbei ausnahmslos um vertraglich uebernommene freiwillige Leistungen Frankreichs handelt (siehe hierzu auch Kap. X.A.).

Fuer alle diese Leistungen aber braucht Deutschland zudem bisher keinerlei irgendwie ins Gewicht fallende eigene Aufwendungen zu machen, denn sie sind nahezu ausschliessliche mit Zahlungsmitteln beglichen worden, die Frankreich in der Form von Besatzungskosten und durch Vorlagen im Clearing aufbringt.

Die Entziehung so grosser Mengen von Sachguetern ohne entsprechende wirtschaftliche Gegenleistung aber und der dadurch verursachte zunehmende Notenumlauf haben in Frankreich zu inflationistischen Erscheinungen gefuehrt, auf die in eingehenden Ausfuehrungen bereits im letzten Taetigkeitsbericht hingewiesen worden ist. Diese Entwicklung ist im ersten Halbjahr 1942 ganz erheblich fortgeschritten.

H5031 – 0006

In diesem Zeitraum hat vornehmlich die Geldentwertung - und damit die absinkende Kaufkraft des Franken - bei gleichzeitig erhoehtem Bedarf erstmalig dazu gefuehrt, dass die taeglichen Abschlagszahlungen auf die Besatzungskosten (15 Miol.RM) fuer die Deckung unserer militaerischen Ausgaben in Frankreich (bis zu 25 Miol.RM taeglich) nichtmehr ausreichten. Infolgedessen ist das Besatzungsguthaben 3,2 Milliarden RM am 31.Dezember 1941 auf 1,7 Milliarden RM am 10.September 1942 gesunken. Insgesamt sind im ersten Halbjahr 1942 fuer deutsche Belange franzoesische Staatsmittel in Hoehe von 85 Milliarden ffrs. verausgabt worden. Dieser Betrag entspricht genau der Hoehe der fuer das ganze Jahr 1942 veranschlagten gesamten franzoesischen Haushaltseinnahmen.

Die verausgabten Besatzungskostenmittel haben jedoch nicht nur zur Versorgung der Besatzungstruppen und zum Bau militaerischer Anlagen in Frankreich gedient, sondern wurden auch in ganz erheblichem Umfang fuer Warenkaeufe zu Gunsten Deutschlands, namentlich der Osttruppen, verwendet. Die eingetretene Geldentwertung wirkt sich aber bei diesen grossen Warenkaeufen dahin aus, dass zu ihrer Durchfuehrung, gerade auch auf dem schwarzen Markt, bedeutend mehr Geldmittel als bisher aufgewendet werden mussten. Die Preissteigerung belaeuft sich seit Mitte 1940 bei sehr vorsichtiger Schaetzung auf 30-40%. Bei einzelnen sehr wichtigen Waren (z.B.)Metallerzeugnissen und Textilien) hat sie 50-80% erreicht. Im Schwarzhandel ist schon eine 5 - 6 fache Steigerung der Preise zu verzeichnen. Da in dem Ausmass dieser Preissteigerungen sich auch die Kaufkraft der Besatzungskostenmittel vermindert, so hat diese Preisentwicklung sich praktisch bereits wie eine Herabsetzung des Wertes der Besatzungskostenmittel ausgewirkt.

Wenn diese Entwicklung weiter fortschreitet, wird in wenigen Monaten das Besatzungskostenguthaben erschoepft sein. Und da die taeglichen Abschlagszahlungen auf die Besatzungskosten allein zur Deckung der Ausgaben nicht mehr ausreichen, so erhebt sich zwingend die Frage, in welcher Weise alsdann Geldmittel zur Versorgung der Truppen und zur Finanzierung unserer sonstigen erheblichen Ausgaben in Frankreich beschafft werden sollen.

Wenn wir uns die hohen franzoesichen Leistungen fuer Ruestung und Ernaehrung auch weiterhin erhalten wollen, ohne selbst eigene Finanzmittel aufzuwenden, kann dies nur durch Inanspruchnahme neuer franzoesischer Geldmittel geschehen. Diese koennen aber mit Erfolg nur so lange eingesetzt werden, als sie noch eine genuegende Kaufkraft besitzen. Es liegt daher im deutschen Interesse, die franzoesische Waehrung moeglichst lange stabil zu halten. Dieses Interesse ist umso dringender, als jede Inflation mit ihren Begleiterscheinungen die Gefahr ernster Stoerung der Ordnung in sich birgt, deren Aufrechterhaltung nicht nur fuer den Produktionsgang erforderlich ist, sondern gerade in Frankreich jedenfalls so lange gewaehrleistet sein muss, als die deutsche Wehrmacht hauptsaechlich auf anderen Kriegsschauplaetzen eingesetzt.

H5031 – 0007

Die drohende Erschoepfung des Besatzungskostenguthabens und die wachsende Geldentwertung sind deutliche Warnungszeichen dafuer, dass wir uns in Frankreich an einem Wendepunkt befinden, wo es sich entscheiden muss, ob unter Sicherung der Ordnung weitere franzoesische Leistungen an Deutschland im bisherigen oder noch verstaerktem Umfang gewahrleistet werden koennen, oder ob fuer einen zweifelhaften Augenblicksgewinn die Inflation mit dem sicheren Rueckgang der Leistungen und allen Gefahren hingenommen werden soll.

Es ist zwar nicht zu vermeiden, dass in den besetzten Gebieten, die ihre gesamte Wirtschaft fuer die deutschen Versorgungsscheinungen auftreten. Und je laenger die Produktionskapazitaet bei mangelnder Rohstofflage fuer kriegwirtschaftliche Zwecke unter staerkster Drosselung des zivilen Bedarfs ausgenutzt werden muss, desto staerker wird dies in der Erhoehung des Notenumlaufs sichtbaren Ausdruck finden. Es ist daher wichtig und notwendig, dass auch in den besetzten Gebieten, ebenso wie das in Deutschland geschehen ist, alle Moeglichkeiten ausgeschoepft werden, die diesen Geldentwertungsprozess hemmen und verlangsamen. Solche inflationshemmenden Massnahmen sind auch fuer Frankreich dringend erforderlich und zwar nicht nur, um die franzoesische Leistungskraft zu erhalten, sondern auch vor allem zu vermeiden, dass bei der angestrebten engen wirtschaftlichen Verpflechtung zwischen Deutschland und Frankreich ein zu hoher Preisspiegel in Frankreich Rueckwirkungen auf das deutsche Preisniveau und damit auf die Stabilitaet der deutschen Waehrung ausloest.

Die Notwendigkeit im Falle eines laengeren Krieges auch fernerhin einen grossen Teil des deutschen Bedarfs aus Frankreich zu decken, zwingt infolgedessen dazu, sofort alle Massnahmen zu treffen, die den Ausfall der franzoesischen Leistungen vorbeugen koennen. Hierzu ist in erster Linie erforderlich, die franzoesischen Waehrungs- und Preisverhaeltnisse in gemeinsamen Verhandlungen mit der franzoesischen Regierung auf einer Basis zu stabilisieren, die den deutschen Beduerfnissen Rechnung traegt. Die Franzoesische Regierung hat bisher nur schwache Versuche zur Ordnung ihrer Waehrung und ihres Budgets unternommen. Durch Steuerreform und andere Massnahmen koennte die Kaufkraft in weit staerkerem Masse als bisher abgeschoepft werden.

Zur Stabilisierung der Preise ist ferner eine wirksame Bekaempfung des Schwarzhandels unerlaesslich. Die Inanspruchnahme des schwarzen Marktes in den besetzten Laendern war so lange vertretbar, als sich dort alte Vorraete an Mangelwaren befanden, die auf normalem Wege dem deutschen Kaeufer nicht zugaenglich sind. Sie verliert aber ihren Sinn in dem Augenblick, wo solche Bestaende erschoepft sind und Waren aus der laufenden Produktion in den schwarzen Handel gelangen.

H5031 - 0008

Von diesem Zeitp unkt an sind weitere Ankaeufe im schwarzen Markt ein Schaden fuer die normale Produktion, fuer die Entwicklung der Preise und die Waehrung. Es besteht dann die Gefahr, dass immer mehr Waren des normalen Handels vom schwarzen Markt erfasst werden und dass als "echter" Preis nicht mehr offizielle, sondern der Schwarzhandelspreise angesehen wird, d.h., dass dieselben Waren von uns selber um ein Vielfaches ueberzahlt werden.

Die deutschen Behoerden in Frankreich haben inzwischen Massnahmen zur sparsamen Bewirtschaftung der Besatzungskostenmittel getroffen. Der Reichsminister fuer Bewaffnung und Munition hat jetzt ein zentrales Beschaffungsamt fuer saemtliche Auftragsverlagerungen und fuer die gesamte Rohstoffbewirtschaftung in Frankreich errichtet, die vor allem das bisherige gegenseitige Ueberbieten verhindern und eine geordnete Auftragserteilung nach Dringlichkeitsstufen gewaehrleisten soll. Dieses Amt soll alle Wehrmachtteile und saemtliche zivilen Einkaufsstellen erfassen.

Von unmittelbarem Einfluss auf die Preisgestaltung fuer die deutsche Bedarfsdeckung in Frankreich sind auch die Vereinbarungen der Waffenstillstands-Delegation mit der Franzoesischen Regierung vom 14. April 1942 ueber die Ermaessigung der Produktionssteuer von 9 auf 3 % und die beschraenkte Erhebung der Ausgleichsabgabe. Das gleiche gilt von der Vereinbarung der Waffenstillstands-Delegation mit der Franzoesischen Regierung ueber die Verpflichtung zum Wiederaufbau von franzoesischen Fabriken, die durch Feindeinwirkung, insbesondere britische Luftangriffe beschaedigt oder zerstoert werden. Auch diese Vereinbarung stellt sicher, dass durch solche Beschaedigung von Materialien, Maschinen und Fabriken die Preise der laufenden deutschen Auftraege nicht erhoeht werden.

Da die franzoesische Produktion heute bereits als ein Bestandteil der deutschen Kriegswirtschaft anzusprechen ist, muss darauf hingewirkt werden, dass die Franzoesische Regierung fuer ihre Erhaltung dieselben energischen Massnahmen auf dem Waehrungs- und Preisgebiet trifft, wie sie in Deutschland laengst durchgefuehrt worden sind. Nur auf diese Weise wird es moeglich sein, auch weiterhin die franzoesische Arbeits- und Produktionskraft fuer die deutsche Bedarfsbefriedigung voll auszunutzen.

Die kritische Lage in der Besatzungskostenfrage zwingt uns ohnehin zu neuen Verhandlungen mit der Franzoesischen Regierung. Im Rahmen dieser Verhandlungen muesste unbedingt angestrebt werden, auch die vorstehend aufgeworfenen Probleme durch eine umfassende Regelung wenigstens fuer absehbare Zeit einer Loesung zuzufuehren.

H5031 - 0009

II. Besatzungskosten

A) Allgemeines

Die fruehere Franzoesische Regierung Darlan hat, nachdem auch das Schreiben des ehemaligen franzoesischen Finanzministers Bouthillier an den Reichsfinanzminister vom 29. Januar 1942 ohne Erfolg geblieben war, nochmals mit Note der Franzoesischen Abordnung vom 3. Maerz 1942 die Deutsche Waffenstillstands-Delegation um Herabsetzung der Besatzungskostenzahlungen gebeten. Eine Antwort ist hierauf weisungsgemaess nicht erteilt worden.

Die neue Franzoesische Regierung Laval hat ihrerseits die Frage zunaechst nicht weiter verfolgt. Erst mit Note vom 12. August 1942 hat sie eine eingehende Darlegung der schwierigen Finanz- und Waehrungslage Frankreichs uebermittelt, ohne dabei indes im einzelnen fuer die Herabsetzung bestimmte Vorschlaege zu machen. Im Gegensatz zu Bouthillier, der immer wieder die Einstellung der Zahlungen angedroht hatte, und das Besatzungskostenproblem zuletzt selbst in der Oeffentlichkeit behandelte, ist von neuem Finanzminister Cathala die Notwendigkeit einer Zahlungseinstellung nie vorgebracht worden. Die taeglichen Abschlagszahlungen wurden auch in Hoehe von 15 Millionen RM die ganze Berichtsperiode hindurch prompt gezahlt.

Seit Inkrafttreten des Waffenstillstandsvertrages am 25. Juni 1940 bis zum 30. Juni 1942 hat Frankreich auf die Besatzungskosten-Abschlagszahlungen in Hoehe von insgesamt RM 12.790.000.000 geleistet. Demgegenueber beliefen sich die Ausgaben aus Besatzungskostenmitteln im gleichen Zeitraum auf RM 10.314.000.000.

Im Berichtshalbjahr haben die Ausgaben an Besatzungskostenmitteln erstmalig die laufenden Zahlungen erheblich ueberstiegen, sodass es erforderlich wurde, das Besatzungskostenguthaben zur Deckung der Ausgaben in starkem Umfang in Anspruch zu nehmen:

(In Millionen Reichsmark)

1942	Zugang (Gutschriften der Franzoesischen Regierung)	Abgang (Verfuegung der RKK)	Bestand des Kontos am Monatsende
		Dezember 1941:	3229
Januar	465	601	3093
Februar	420	442	3071
Maerz	465	614	2922
April	450	389	2983
Mai	465	681	2767
Juni	450	741	2476
erstes Halbjahr 1942	2715	3460	2476

H5031 - 0010

Demnach hat sich das Besatzungskostenguthaben im ersten Halbjahr 1942 von RM 3,229.000.000 um RM 753.000.000 auf RM 2.476.000.000 also um fast 25 %, vermindert.

Der Verbrauch an Besatzungskostengeldern belaeuft sich somit im Berichtshalbjahr auf:

a)	Geleistete Abschlagszahlungen auf: die Besatzungskosten:	RM	2.715.000.000
b)	Verminderung des Besatzungskostenguthabens um rd.	RM	753.000.000
	Gesamtverbrauch insgesamt = oder rund: ffrs. 70 Milliarden.	RM	3.468.000.000

Der durchschnittliche Tagesverbrauch an Besatzungskostenmitteln hat sich im Berichtshalbjahr gegenueber der frueheren Zeit folgendermassen entwickelt:

Durchschnittlicher Tagesverbrauch in Millionen Reichsmark:

vom 25. Juni 1940 - 30. Juni 1941	11,5
" 1. Juli 1941 - 31. Dez. 1941	14,0
" 1. Jan. 1942 - 30. Apr. 1942	19,2
" 1. Mai 1942 - 30. Juni 1942	23,3

Ermittlungen ueber die Ursachen der starken Erhoehung des Verbrauchs werden z. Zt. von dem Intendanten beim Militaerbefehlshaber in Frankreich angestellt. Bisher war es jedoch nicht moeglich, auch nur annaehernd die Verwendung der Mittel zu uebersehen. Die Massnahmen des Intendanten zur sparsamen Bewirtschaftung der Besatzungskostengelder, insbesondere die Einfuehrung von Ausgabevoranschlaegen, bei saemtlichen Stellen in Frankreich, denen Besatzungskostenmittel zukommen, werden es ermoeglichen, kuenftig auch ein Bild ueber die Verwendung der Gelder zu gewinnen.

Die Finanzierung der Besatzungskostenzahlungen bis zum 30. Juni 1942 in Hoehe von zusammen 12.790.000.000 = 255,8 Milliarden ffrs ist franzoesischerseits folgendermassen erfolgt:

Durch 14 Konventionen, wovon die letzte vom 11. Juni 1942 datiert ist die Bank von Frankreich ermaechtigt worden, der Franzoesischen Regierung Kredite bis zu 181 Milliarden ffrs einzuraeumen. Diese waren nach dem Ausweis der Bank von Frankreich am 2. Juli 1942 mit 178 Milliarden ffrs. in Anspruch genommen. Der verbleibende Betrag von rund 78 Milliarden ffrs ist ausserhalb der Notenbank im wesentlichen im Kreditwege finanziert worden.

Im einzelnen sind im Berichtshalbjahr die Besatzungskostenausgaben in Hoehe von rund 70 Milliarden ffrs etwa wie folgt finanziert worden:

Durch Erhoehung des Notenumlaufs um	ffrs	39 Milliarden
Durch erhoehte Ausgabe von Schatzwechseln in Hoehe von	"	44 "
Durch Emittierung von neugeschaffenen Bons d'Epargne im Betrag von etwa	"	4,5 "

H5031 – 0011

und durch eine maessige Erhoehung der Steuereinnahmen um etwa ffrs.6.3 Milliarden
(waehrend das Steueraufkommen in Frankreich im 1.Halbjahr 1941 ffrs.36,2 Milliarden betrug, ist es im 1.Halbjahr 1942 auf ffrs. 42,5 Milliarden gestiegen, hat also eine Erhoehung um rund 6,3 Milliarden ffrs.erfahren.)

Der Gesamtbetrag der einzelnen Finanzierungsmoeglichkeiten beziffert sich hiernach auf rund ffrs.90 Milliarden und ueberschreitet damit um rund 20 Milliarden die verausgabten Besatzungskostenbetraege, die zu finanzieren waren. Die Erklaerung liegt darin, dass die Franzoesische Regeirung nicht nur fuer die Finanzieerung der Besatzungsgelder zu sorgen hatte, sondern darueber hinaus auch den gesamten kommerziellen Warenverkehr zwischen Deutschland und Frankreich finanzieren muzz, Im Berichtshalbjahr hat sich die deutsche Verschuldung im deutsch-franzoesischenClearingverkehr um weitere ffrs. 15 Milliarden erhoeht.

Ueber die Steigerung des Notenumlaufs gibt nachstehende Tabelle des Ausweises der Bank von Frankreich Aufschluss:

Ausweis der Bank von Frankreich
(in Milliarden Franken)

	10.6.1940	26.12.1940	31.12.1941	2.7.1942
Gold	84,6	84,6	84,6	84,6
Inlandwechsel	11,9	3,7	4,5	3,6
Kredite an den Staat (Mittelbar und unmittelbar)	96,8	193,6	276,4	296,4
Notenumlauf	174,5	218,4	270,1	309,0
Giroguthaben	26,5	27,2	26,8	31,0
Hauptverwaltung der Reichskredit-kassen	-	41,4	64,6	48,8
Golddeckung des Notenumlaufs und der Giro-u.Reichs-kreditkassenguthaben in Prozenten	42,1	29,4	23,4	21,8

Die verstaerkte Ausgabe der Besatzungskostengelder unter Verwendung erheblicher Betraege zu Kaeufen am schwarzen Markt und die staendige Erhoehung der deutschen Clearingverschuldung blieben nicht ohne

H5031 - 0012

ohne Rueckwirkung auf das franzoesische Lohn- und Preisniveau. Seit Beginn des Waffenstillstandsvertrages haben die Gesamtpreise in Frankreich im Durchschnitt eine Erhoehung von 30 - 40% erfahren. Nachstehende Tabelle gibt Aufschluss ueber die Entwicklung des Lebenshaltungsindex in Frankreich seit Beginn des Krieges:

	Aug. 1939	Mai 1940	Mai 1941	Mai 1942	Steigerung August 1939 bis Mai 194
Ernaehrung ohne Frischgemuese und Obst	65.-	79,3	84,3	95,5	47%
Frischgemuese und Obst	-	-	12,3	8,6	
Heizung und Beleuchtung	5,-	5,8	5,8	6,7	34%
Bekleidung	10,-	11,8	16,1	19,3	93%
Miete	10,-	10,-	10,-	11,3	13%
Versch. Ausgaben	10,-	10,9	14,2	16,4	64%
zusammen	100,-	117,8	142,7	157,8	157,8%

Die allgemeine Aufwaertsbewegung der Preise insbesondere aber die erheblichen Preissteigerungen bei den Mangelguetern, verminderte demzufolge auch die Kaufkraft der Besatzungskostengelder in beachtlichem Masse und wirkt sich damit praktisch wie eine bereits erfolgte Herabsetzung der Besatzungskostenmittel aus.

Bei dieser Entwicklung ist es heute ganz unmoeglich geworden, dem Ersuchen der Franzoesischen Regierung in Verfolg ihrer Note vom 12. August 1942 auf eine Herabsetzung der Besatzungskosten naeherzutreten. Es muessen vielmehr auch die frueheren Versuche einer Besatzungskosten-Neuregelung, wie sie in den Memoranden vom 3. und 21. Juli 1941 niedergelegt sind, damit als endgueltig ueberholt betrachtet werden. Im Gegenteil zwingen die Verhaeltnisse unerbittlich dazu, in kuerzester Zeit von der Franzoesischen Regierung eine erhoehte Leistung an Besatzungskostengeldern zu verlangen. Das Besatzungskostenguthaben weist nach dem Stande vom 20. September 1942 nur noch einen Betrag von 1.609.972.853 RM aus.

Unter Beruecksichtigung des staendigen Steigens des franzoesischen Preisniveaus muss damit gerechnet werden, dass in etwa 4 - 5 Monaten das Besatzungskostenguthaben soweit erschoepft ist, dass die deutschen Ausgaben nicht mehr mit Besatzungskostengeldern gedeckt werden koennen. Die Waffenstillstands-Delegation hat daher der Reichsregierung Vorschlaege zur weiteren Behandlung dieser Frage gemacht.

H5031 - 0013

B) Sonstige Besatzungskostenfragen.

a) Die Regelung der Besatzungsschaeden, die urspruenglich einen Teil der Besatzungskostenneuregelung darstellten, ist nunmehr aus diesem Rahemn herausgeloest und wird gesondert mit der Franzoesischen behandelt werden. Die wesentliche Schwierigkeit fuer eine Einigung mit den Franzosen liegt in einer Abgrenzung der Besatzungsschaeden gegenueber den sogenannten Kriegsschaeden. In einem von der Waffenstillstands-Delegation im Einvernehmen mit dem Intendanten ausgearbeiteten Entwurf zu einem Memorandum, der zur Zeit den zustaendigen deutschen Stellen vorliegt und als Verhandlungsgrundlage dienen soll, werden als Besatzungsschaeden nur solche Schaeden anerkannt, die Franzoesischen Privatpersonen und deren beweglichen und unbeweglichen Sachen zugefuegt werden, soweit die Schaeden nicht durch Kampfhandlungen entstanden sind. Alle uebrigen Schaeden, zu denen auch alle Raeumungs- und Abbruchsschaeden gerechnet werden, die bei Errichtung von Verteidigungsanlagen entstehen, sowie alle vor dem 25. Juni 1940 entstandenen Schaeden gelten als Kriegsschaeden und gehen zu Lasten der Franzoesischen Regierung. Die verbleibenden eigentlichen Besatzungsschaeden sollen, soweit sie bis zum 31. Juli 1942 entstanden sind, von Frankreich geregelt werden, wobei deutscherseits zwecks Schonen der Besatzungskostengelder ein Pauschalbeitrag unter Anrechnung der Anzahlungen aus der sogenannten Forderungsbeute (siehe unter c) geleistet werden sollen. Bei diesem Vorschlag wuerde die gesamte technische Abwicklung der Schaeden von den Franzosen zu uebernehmen sein. Fuer Schaeden nach dem 31. Juli 1942 soll eine Einzelabwicklung durch deutsche Stellen erfolgen.

b) Eine Sonderregelung muss fuer Schaeden getroffen werden, die an den fuer zwecks der deutschen Wehrmacht angemieteten Kraftfahrzeugen und deren Fahrern entstehen. Es handelt sich hierbei um Franzoesische Kraftfahrzeuge und Fahrer, die in erster Linie fuer die deutsche Wehrmacht bei Kampfhandlungen auf franzoesischem Boden bereitstehenden und daher gegen Schaeden besonders geschuetzt werden muessen. Wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit wurden von der Delegation auf Wunsch des Intendanten beim Militaerbefehlshaber Besprechungen mit der Franzoesischen Abordnung aufgenommen, die zur Uebergabe eines Deutschen Vorschlages gefuehrt haben. Dieser sieht vor, dass Deutschland fuer diejenigen Schaeden eintritt, die den Kraftfahrzeugen und ihren Fahrern bei besonderem Einsatz entstehen, und ausserdem fuer diejenigen Schaeden, die an den Kraftfahrzeugen selbst dadurch entstehen, dass diese an einem Ort verwendet werden, der infolge der dort befindlichen wehrtechnischen Anlagen besonders gefaehrdet ist.

c) Die deutsche Wehrmacht hat die Anzahlungen der Franzoesischen Regierung an franzoesische Firmen auf Ruestungsauftraege aus der Zeit vor dem Waffenstillstand als Beute beschlagnahmt. Die Franzoesische Regierung hat in mehreren Noten gegen die Rechtmaessigkeit dieser sogenannten Forderungsbeute Einspruch erhoben, jedoch nach anfaenglicher Weigerung zugelassen, dass die Franzoesischen Firmen die betreffenden Betraege dem Wehrwirtschafts- und Ruestungsstab Frankreich melden. Das O.K.W. hat nunmehr im Einverstaendnis mit dem Auswaertigen Amt entschieden, dass die Unterlagen

Ueber

H5031 – 0014

ueber diese Betraege - es soll sich um Betraege ueber 100 Mio RM handeln- nach Erfassung durch den Mehrwirtschafts- und Ruestungsstab Frankreich an die Waffenstillstands-Delegation zur weiteren Verwendung abzugeben sind. Mit Rucksicht auf den strittigen Charakter der Forderung ist eine Verrechnung mit den deutscherseits zu zahlenden Besatzungsschaeden (vergleiche unter a) angeregt worden.

H5031 - 0015

III. Kriegsrisiko

Die Bemuehungen der Waffenstillstands-Delegation fuer Wirtschaft, im Verhandlungswege von der Franzoesischen Regierung zu erreichen, dass sie den sofortigen Wiederaufbau der durch Feindeinwirkung beschaedigten franzoesischen Werke, soweit sie deutsche Ruestungs- und Verlagerungsauftraege durchfuehren, sichergestellt, haben nach monatelangen Verhandlungen zu einem Notenwechsel vom 3.Maerz 1942 gefuehrt. Darin verpflichtet sich die Franzoesische Regierung nunmehr alle erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel zum Wiederaufbau der Unternehmen zur Verfuegung zu stellen, deren Wiederherstellung die Deutsche Regierung fordert. Deutschland seinerseits beteiligt sich an den finanziellen Lasten des Wiederaufbaus durch einen globalen Beitrag.

Bereits in der auf den Notenaustausch am 3.Maerz folgenden Nacht zum 4.Maerz 1942 erfolgte der erste englische Grossangriff auf Paris. Da durch diesen und weitere Luftangriffe auf franzoesisches Gebiet wichtige Industrieunternehmen, die fuer Deutschland arbeiten(z.B. Renault, Salmson, Ford, Farman, Matford u.a.) zum Teil erheblich beschaedigt wurden, ergab sich die Notwendigkeit, sofort die erforderlichen Massnahmen zur Durchfuehrung der soeben unterzeichneten Regierungsvereinbarungen zu ergreifen.

Fuer den Ruestungssektor wurde beim Wehrwirtschafts- und Rustungsstab Frankreich ein Wiederaufbau-Ausschuss gebildet, dem Vertreter aller Wehrmachtsteile angehoeren. Dieser Ausschuss entscheidet darueber, ob und inwieweit ein beschaedigtes Ruestungsunternehmen wiederaufgebaut werden soll, oder ob die dorthin vergebenen Ruestungsauftraege von anderen Unternehmungen durchgefuehrt werden koennen. Ueber den Wiederaufbau franzoesischer Betriebe, die zivile Verlagerungsauftraege ausfuehren, befindet der Militaerbefehlshaber in Frankreich.

Die deutschen Wiederaufbauforderungen werden der Franzoesischen Regierung gegenueber von der Waffenstillstands-Delegation vertreten. Bisher ist der Wiederaufbau von 28 Rustungsbetrieben und 13 anderen Unternehmungen, die fuer den zivilen Sektor arbeiten, gefordert worden.

Die Ansprueche deutscher Auftraggeber auf Schadensersatz fuer Beschaedigung oder Vernichtung deutschen Eigentums und auf Rueckzahlung von Vorschuessen oder Anzahlungen werden bei der Zentral-Auftragsstelle Frankreich gesammelt. Um diesen Forderungen bei der Franzoesischen Regierung Nachdruck zu verleihen, werden sie ebenfalls durch die Waffenstillstands-Delegation angemeldet. Die Weiterverfolgung obliegt den einzelnen Berechtigten.

Die zur Durchfuehrung der Vereinbarung notwendigen Mittel wollte die Franzoesische Regierung urspruenglich mit Hilfe einer Kriegsversicherung aufbringen. Nachdem jedoch durch die englischen Luftangriffe in verhaeltnismaessig kurzer Zeit grosse Schaeden entstanden sind, deren Beseitigung erhebliche Geldmittel erfordert, laesst sich eine Regelung der Kriegsschaeden auf versicherungstechnischer Grundlage nicht durchfuehren. Die Franzoesische Regierung beabsichtigt nunmehr Staatsmittel bereitzustellen. Der Entwurf eines entsprechenden Gesetzes ist der Waffenstillstands-Delegation zunaechst offiziös ueberreicht worden. Dieser

regelt

H5031 – 0016

regelt grundsaetzlich den Wiederaufbau der franzoesischen Industrie fuer die Zeit nach dem Kriege, enthaelt aber andererseits auch Bestimmungen fuer die Uebergangszeit, die es der Franzoesischen Regierung ermoeglichen, ihren Verpflichtungen aus der Kriegsrisiko-Vereinbarung mit Deutschland schon jetzt laufend nachzukommen. Im einzelnen sieht der Entwurf folgendes vor:

Vor Ablauf eines Jahres nach Beendigung der Feindseligkeiten soll ein allgemeiner Wiederaufbauplan fuer die franzoesische Industrie aufgestellt werden. Die Unternehmungen, deren Wiederaufbau in diesem Plane beschlossen wird, erhalten vom franzoesischen Staat eine Entschaedigung in Hoehe von 70% der Wiederaufbaukosten. Fuer die restlichen Wiederaufbaukosten kann der Unternehmer langfristige Kredite mit einer Laufzeit vom 15 - 40 Jahren aufnehmen. Das fuer den Geschaedigten zustaendige Organisationskomite erstattet seinerseits bis zu 20% der Wiederaufbaukosten dem Staat nach noch festzusetzenden Bedingungen. Die hier fuer erforderlichen Mittel kann es sich nach dem Kriege durch Erhebung von Beitraegen oder durch Umlagen schaffen.

Die Regelung fuer die Uebergangszeit, die auf Grund der Kriegsrisiko-Vereinbarung hier hauptsaechlich interessiert, sieht vor, dass das franzoesische Produktionsministerium auch vor Aufstellung des allgemeinen Wiederaufbauplanes bereits den Wiederaufbau bestimmter Unternehmungen beschliessen kann. Dieser Beschluss ist in allen Faellen obligatorisch, in denen die Deutsche Regierung den Wiederaufbau fordert. Den betroffenen Unternehmen werden auf Antrag fuer den sofortigen Wiederaufbau zinslose Vorschuesse bis zur Hoehe der gesamten Wiederaufbaukosten vom franzoesischen Staat gewaehrt. Sie haben dabei die Gewisshe it dass ihnen mindestens 70% der erhaltenen Vorschuesse als endgueltige Entschaedigung verbleiben, auch wenn die nach Aufstellung des endgueltigen Wiederaufbauplanes festgestellte Entschaedigung geringer sein sollte, soweit die Anzahlungen hoeher sind, als die endgueltige Entschaedigung ist der Differenzbetrag zu verzinsen. Die Zinsen werden erst nach Aufstellung des Wiederaufbauplanes und Feststellung der Entschaedigung rueckwirkend erhoben.

Ein zweites in Vorbereitung befindliches franzoesisches Gesetz betrifft die Bildung eines besonderen Kriegsrisiko-Fonds seitens der Franzoesischen Regierung zur Sicherung deutscher Ansprueche auf Ersatz beschaedigten Materials und auf Erstattung von Anzahlungen oder Vorschuessen.

Durch eine solche, zumal gesetzlich verankerte Regelung wuerde die Franzoesische Regierung ihren Verpflichtungen aus der Kriegsrisiko-Vereinbarung voll nachkommen koennen. Sie wuerde insbesondere sicherstellen, dass ueber die globale deutsche Beitragsleistung hinaus und zwar unbekuemmert um den Umfang der durch etwaige Luftangriffe verursachten Schaeden - keine erhoehte finanzielle Belastung fuer Deutschland eintritt. Durch die Gewaehrung zinsloser Vorschuesse fuer die Kriegsdauer wird auch eine Erhoehung der Preise der verlagerten deutschen Auftraege durch Kriegsschaeden nicht eintreten koennen. Allerdings muessen die deutschen Preisbehoerden in Frankreich darauf achten, dass der Teil der Schaeden, der nach dem Kriege von dem Unternehmer selber getragen werden muss, nicht schon jetzt durch versteckte Preiszuschlaege bei neuen Auftraegen auf den deutschen Auftraggeber abgewaelzt wird. Die Rechtsgrundlage fuer die Verhinderung einer Mehrbelastung der deutschen Auftraggeber bildet die Bestimmung der Regierungsvereinbarung, dass fuer Deutschland ausser der Kriegsrisikopraemie von 3%, die global auf den Wert der franzoesischen Ausfuhren nach Deutschland erhoben wird,

keine

H5031 – 0017

deine weiteren Belastungen eintreten duerfen.

Der Beitrag Deutschlands im Rahmen der Kriegsrisiko-Vereinbarung belief sich bis zum 30. Juni 1942 auf zusammen rund 28 Millionen RM.

IV. ERWERB VON BETEILIGUNGEN.

Die Schwierigkeiten, die sich dem Erwerb franzoesischer Auslandswerte und deutscher Beteiligungen in Frankreich aus Besatzungskostenmitteln entgegenstellten, bestanden auch im Berichtsabschnitt unvermindert fort, seitdem die Besatzungskosten-Neuregelung vom 3. Juli 1941 deutscherseits nicht angenommen und auch auf die vertragliche Sicherstellung eines Transferanspruchs fuer einen Teil der Besatzungskosten verzichtet worden ist. Dennoch konnten noch neue Transaktionen im Gegenwert von rund RM 12 Mio durchgefuehrt werden, die folgende Unternehmungen betrafen:

1.)	Erwerb von Stueck 250.000 Aktion der Rumaenischen Oelgesellschaft Concordia, Bukarest	RM 1,4 Mio
2.)	Erwerb der Erdoelraffinerie Trzebinia (eingegliederte Ostgebiete)	RM 1,8 Mio
3.)	Erwerb der Rumaenischen Versicherungsgesellschaft Franco-Romana, Bukarest	RM 0,2 Mio
4.)	Erwerb von Stueck 1.950 Aktien der Hutchinson Industria del Caucho, Madrid	RM 0,2 Mio
5.)	Erwerb von Stueck 648 Aktien der chemischen Fabrik Winnica bei Warschau	RM 0,3 Mio
6.)	Erwerb eines Teilbetrages von nom. RM 1.648.000 Aktien der Dillinger-Huette (Gesamttransaktion war bereits frueher durch Notenwechsel sichergestellt, konnte aber bisher nicht durchgefuehrt werden)	RM 1,0 Mio
7.)	Erwerb von Obligationen und Aktien der Neukirchner Eisenwerk A.G. in Hoehe von rd.	RM 2,7 Mio
8.)	Beteiligungen an Unternehmungen in Frankreich a) Deutsche Wochenschau G.m.b.H. an einer neu zu gruendenden franzoesischen Wochenschaugesellschaft, wodurch deutscher Einfluss auf franzoesische Wochenschaugestaltung begruendet wird	RM 0,2 Mio
	b) Zell- und Kunstseidenring G.m.b.H. an der France Rayonne mit dem Ergebnis eines starken deutschen Einflusses auf die franzoesische Kunstfasererzeugung	RM 3,3 Mio
	Uebertrag	RM 11,1 Mio

H5031 - 0018

		RM	11,1 Mio
c)	Bayer I.G. Farbenindustrie an der Theraplix, wodurch eine enge Zusammenarbeit der I.G. Farbenindustrie und der Rhone-Poulence auf pharmazeutischem Gebiet erzielt wird	RM	1,2 Mio
		RM	12,3 Mio

Ausserdem wurde eine Forderung der Franzoesischen Regierung an die Concordia Oelgesellschaft, Bukarest, durch die Kontinentale Oelgesellschaft zu einem sehr guenstigen Kurse durch Zahlung in Reichsmark im deutsch-franzoesischen Clearing im Gegenwert von RM 1,8 Mio unter Anrechnung auf einen spaeteren Wertetransfer der Besatzungskosten-Neuregelung abgeloest. Die Kontinentale Oelgesellschaft hat hierdurch ein entsprechendes Leihguthaben in Hoehe von Lei 164 Mio erhalten. Ferner ist durch diese Transaktion dem Reich bezw. der Kontinentalen Oelgesellschaft ein Kursgewinn in Hoehe von RM 900 000 zugefallen.

Der Erwerb der Beteiligungen zu Ziffer 1 bis 6 war nur moeglich, weil es gelang, in Belgien und Holland trotz des enger werdenden Marktes weitere franzoesische Auslandswerte zu kaufen, die der Franzoesischen Regierung als Gegenwert ueberlassen wurden. Bei den Akten Dillinger Huette konnte die Franzoesische Regierung unter Hinweis, dass es sich um deutsche Inlandsaktien handelte, bewogen werden, franzoesische Inlandsanleihen, die auf franzoesische Waehrung lauten und in Belgien erworben waren, als Gegenwert anzunehmen. Der Ankauf der Neunkircher Eisenwerk A.G. Aktien erfolgte ueber Clearing mit der Massgabe, dass spaeter nach Moeglichkeit in Hoehe des Gegenwertes der Aktien im Betrag von ffrs 25 Mio auf franzoesische Franken lautende Wertpapiere an den franzoesischen Verkaeufer geliefert werden sollen. Entsprechend ihrer grundsaetzlichen Einstellung zeigte sich die Franzoesische Regierung dagegen nur noch in zwei Faellen (Ziffer 8b und c) zu einem Vorgriff auf einen etwaigen zukuenftigen Wertetransfer im Rahmen einer Besatzungskosten-Neuregelung bereit, und zwar hier mit Ruecksicht darauf, dass zwischen beiden in Frage stehenden deutschen und franzoesischen Industriegruppen bereits eine enge wirtschaftliche Verflechtung vorlag. Insgesamt ist damit bisher ein spaeterer Wertetransfer mit rund RM 41 Mio vorweg in Anspruch genommen.

Die Gesamtsumme der durch Vermittlung der Waffenstillstands-Delegation bisher in deutschen Besitz ueberfuehrten Beteiligungen belaeuft sich nunmehr auf rund RM 115 Mio.

Da aus Kursgewinnen aus den Aufkaeufen und der Wiederausgabe franzoesischer Auslandswerte gebildete besondere Konto bei der deutschen Golddiskontobank Berlin, ist aufgeloest und das Guthaben in Hoehe von zusammen RM 2,3 Millionen an die Reichshauptkasse abgefuehrt worden.

Da - wie schon erwaehnt - franzoesische Auslandswerte heute nur noch in beschraenktem Umfang greifbar sind, die Franzoesische Regierung andererseits eine weitere Anrechnung im Vorgriff auf den Wertetransfer einer kuenftigen Besatzungs-Neuregelung grundsaetzlich ablehnt, wird der Erwerb von franzoesischen Auslandsbeteiligungen und die Bezahlung deutscher

H5031 – 0019

scher Beteiligungen in Frankreich nunmehr mit Ausnahme von besonders gelagerten Einzelfaellen so lange schwerlich moeglich bleiben, bis eine grundsaetzliche Regelung der Transferfrage erreicht ist.

Angesichts des hohen deutschen Schuldsaldos von z. Zt. 2 Mia RM ist auch die Zahlung im deutsch-franzoesischen Clearing schwerlich gangbar, weil die Franzoesische Regierung keinen Vorteil darin sieht, wertvolle nationale Vermoegenswerte gegen eine mindestens vorlaufig nicht realisierbare Verrechnungsforderung herzugeben.

Da das deutsche Interesse fuer den Erwerb franzoesischer Beteiligungen, insbesondere im kriegswirtschaftlichen Sektor, aber auch nach wie vor stark bleibt, erhebt sich, wenn anders man auf den kuenftigen Erwerb von Beteiligungen nicht ueberhaupt verzichten will, gebieterisch die Forderung nach einer baldigen grundsaetzlichen Regelung der Transferfrage im Verhandlungswege zwischen der Deutschen und der Franzoesischen Regierung.

Sehr viel schwieriger aber ist es zu entscheiden, auf welcher Ebene die Transferforderung gestellt werden kann und soll.

Das naechstliegende waere es, im Sinne der fruecheren Besatzungskosten-Neuregelung auch heute wiederum die Anerkennung zur Bezahlung eines Teils der sog. aeusseren Besatzungskosten durch einen Wertetransfer oder in Gold durchzusetzen. Im Juli 1941 war das bei einer gleichzeitigen Herabsetzung der laufenden Abschlagszahlungen moeglich gewesen. Nachdem aber jetzt von einer Herabsetzung keinesfalls mehr gesprochen werden kann, weil allein schon unser eigener Frankenbedarf in Frankreich heute das Besatzungskostenaufkommen weit uebersteigt, und wir vermutlich bald gezwungen sein werden, darueber hinaus von Frankreich zusaetzliche Frankenvorschuesse zu verlangen, andererseits wohl auch die heutigen politischen und militaerischen Verhaeltnisse die Rueckkehr zu den alten hoeheren Abschlagszahlungen von 20 Mill. RM pro Tag z. Zt. nicht zugelassen, ohne die neue Regierung Laval und die Mitwirkung der franzoesischen Bevoelkerung (Ruestungsauftraege und Auftragsverlagerung, Invasionsgefahr) zu gefaehrden, so ist es gewiss noch viel schwieriger, gegenueber der gegenwaertigen Besatzungskostenregelung eine weitere Verschaerfung, wie sie die Forderung auf Anerkennung der sog. aeusseren Besatzungskosten und die Einfuehrung eines Transfers von Goldwerten bedeutet, zu vertreten.

Eine Loesung der Beteiligungsfrage ganz anderer Art im Sinne einer wahrhaft wirtschaftlichen Kollaboration mit Frankreich wuerde sich bieten und wahrscheinlich mit noch viel guenstigeren Ergebnissen als bisher, wenn wir uns zu einer echten gegenseitigen Industrieverflechtung mit Frankreich schon jetzt entschliessen koennten, d. h. also Erwerb von deutschen Beteiligungen an franzoesischem Besitz im Austausch gegen franzoesische Beteiligungen an deutschen Unternehmungen, eventuell auch durch Einbringung von Patenten, Lizenzen usw.

H5031 - 0020

Neue Perspektiven wuerden sich in dieser Beziehung auch eroeffnen, wenn man Frankreich durch Konzessionen selbstständig oder im Rahmen deutscher Aufbauprojekte, am Wiederaufbau der Ostgebiete und vor allem in Russland beteiligen wuerden. Auch Aegypten wuerde hier aussichtsreiche und vielgestaltige neue Moeglichkeiten bieten. Das alles wuerde notwendiger weise eine starke Zusammenarbeit der franzoesischen mit der deutschen Industrie zur Folge haben, die sich wiederum mit Erfolg fuer den Erwerb interessanter franzoesischer Beteiligungen auswerten liesse.

H5031 - 0021

V. Gold

1. Allgemeines

A. Goldbestaende und Lagerstellen der Bank von Frankreich

	Stand in Milliarden ffrs.		
	am 22.6.40	30.11.41	31.5.42
in London	10,8	10,8	10,8
Ottawa	10,1	10,1	10,1
New-York	20,5	20,5	20,5
Fort de France	12,1	12,1	12,1
Dakar	31,1	----	----
Cayes	----	19,2	15,9
Algier	----	2,0	8,3
Casablanca	----	9,9	6,9
	84,6	84,6	84,6

Der Gesamtbetrag des Goldbestandes der Bank von Frankreich ist weiterhin unveraendert geblieben. Aus Cayses (Mittelafrika) sind jedoch seit November 1941 auf Rat der Waffenstillstands-Delegation weitere 3,3 Mia ffrs. Gold nach Nordafrika abgezogen worden, sodass seit dem Waffenstillstand von dem damals in Dakar befindlichen Gold im Werte von 31,1 Mia ffrs bereits die Haelfte, naemlich 15,2 Mia ffrs nach Nordafrika (Algier und Casablanca) ueberfuehrt worden ist. Die Zunahme der Bestaende in Algier ist auf allgemeine Sicherungsgruende und den Mangel an geeigneten Aufbewahrungsmoeglichkeiten in Casablanca zurueckzufuehren.

H5031 - 0022

B. Goldbestaende und Lagerstellen des Waehrungsausgleichsfonds

	Stand in Milliarden ffrs.		
	am 22.6.40	30.11.41	31.5.42
in London	1,5	1,490	1,490
Ottowa	6,3	6,290	6,290
New York	2,1	0,730	0,730
Dakar	3,3	--	--
Cayes	--	0,015	0,010
Algier	--	2,605	0,920
Frankreich		0,200	0,282
Schweiz (Bern)	0,5	0,305	0,248
Brasilien (Rio)		0,025	0,025
Portugal (Lissabon)	--	--	0,126
	13,7	11,660	10,121

Die Verminderung des Waehrungsausgleichfonds in Hoehe von ffrs 1,539 Mia fuer die Zeit vom 30.November 1941 bis 31.Mai 1942 erklaert sich wie folgt:

Abnahme der Bestaende des Waehrungsausgleichfonds	Mio ffrs.
a) Ueberlassung zur freien Verfuegung Italiens auf Grund besonderer Franzoesische-italienischer Vereinbarung vom 22.November 1941	686
b) Zahlungen im Rahmen des schweizerisch-franzoesichen Goldabkommens vom 30.Mai 1941, Ankauf von Devisen zur Begleichung von Warenkaeufen in der Schweiz, Portugal und auf dem Balkan sowie Verwendung fuer diplomatische Vertretungen und sonstige Staatszwecke im Ausland	831
c) Warenkaeufe in Portugal	18
d) Ueberfuherung nach Dschibutt zur Versorgung der Kolonie	4
e) Bulgarien. Uebertragung eines Gelddepots an die Bulgarische Nationalbank	19
	1558

H5031 – 0023

Zunahme der Bestaende des Waehrungsausgleichsfonds	Mio ffrs
a) Ankauf von Gold aus privater Hand	15
b) Rueckuebertragung eines Teils des Sicherheits-depots der Bulgarischen Nationalbank an den Stabilisierungsfonds in Hoehe eingeloester bulgarischer Anleihezinsscheine	4
	19

Der Unterschiedsbetrag von 1.558 und 19 ergibt unter Beruecksichtigung von Abrundungsdifferenzen die Verminderung um rund 1.539 ffrs.

C. Golddepots bei der Bank von Frankreich fuer fremde Rechnung

	Stand in Millionen ffrs		
	am 22.6.40	30.11.41	31.5.42
Marokkanische Staatsbank	2,385	119,032	119,032
Tuerkische Zentralbank	30,147	---	---
Bank von England	82,262	82,262	82,262
Bank von Lettland	47,603	47,603	47,603
Bank von Litauen	106,947	106,947	106,947
Bank von Rumaenien	84,511	84,511	84,511
Bank von Polen	33,000	33,000	33,000
Bank von Jugoslawie	21,483	---	---
Bank fuer internationalen Zahlungsausgleich	14,825	1,109	1,109
Bank von Bulgarien Nr. I	---	11,814	7,160
Nr. II	---	---	19,261
Niederlaendische Bank	---	11,874	---
	423,163	498,152	500,885

Die Depots befanden sich am Stichtag in Cayes mit folgenden Ausnahmen:

vom rumaenischen Depot lagert Gold im Gegenwert von 4,8 Mio ffrs in Algier,
das bulgarische Depot I liegt in Chamalieres, und das bulgarische Depot II befindet sich in Algier.

H5031 – 0024

Das Konto Bulgarien I stellt ein Sicherheitsdepot fuer franzoesische Glaeubiger dar, die bulgarische Anleihen mit Goldklauseln besitzen. Nach Einloesung von Zinsscheinen durch Bulgarien in Hoehe von 4,6 Mio ffrs ist dieser Betrag wieder auf den Waehrungs-Ausgleichsfonds zurueckuebertragen worden.

Das Konto Bulgarien II bezieht sich auf die zwischen dem 1. Juni 1941 und dem 30. Juni 1942 faellig gewordenen Kupons. Die auf 25 Millionen ffrs. geschaetzte noetige Deckung wurde durch Gold, das die Bank von Bulgarien gekauft hat, geschaffen. Die seit der Errichtung dieser Deckung getaetigten Zahlungen haben den Betrag auf ffrs. 19,621 Mio vermindert. Der Wert der gegenwaertig gezahlten Koupons stellt den Unterschied zwischen dem Betrag von ffrs 25 Millionen und obengenannten Betrag dar.

Auf Grund der Vermittlung der Waffenstillstands-Delegation ist das Gold, das der Waehrungsausgleichsfond der Niederlaendischen Bank aus Goldverkaeufen schuldete, dieser im Laufe der Berichtsperiode zurueckgegeben worden.

Bei den uebrigen Golddepots fuer fremde Rechnung hat sich nichts geaendert.

D. Besondere Golddepots Belgiens und Polens.

1.

	Anzahl der versiegelten Kisten		
	am 22.6.4o	30.11.41	31.5.42
Belgische Nationalbank			
Dakar	4944	---	---
Algier	----	2835	---
Marseille	----	96	---
Bank Polski			
Dakar	1208	----	---
Kayes	----	1208	1208

2.)Belgisches Gold

Das belgische Gold im Werte von rund RM 560 Mio ist nunmehr insgesamt in die Reichsbank nach Berlin ueberfuehrt worden. Die beschleunigte Durchfuehrung der Transporte war dank dem verstaerkten Einsatz von franzoesischen Flugzeugen zur Ueberfueh-

H5031 - 0025

zur Ueberfuehrung der Kisten von Algier nach Marseille moeglich. Die Ueberfuehrung des Goldes von Mittelafrika nach Berlin ist trotz erheblicher Transportschwierigkeiten ohne jeglichen Verlust gelungen.

Als Abschlagszahlung auf die Kosten des Transportes ist vorlaeufig ein Betrag von 20 Mio RM an die Bank von Frankreich gezahlt worden. Die endgueltige Regelung dieser Kosten steht noch aus.

Ueber die in New York von belgischen Staatsangehoerigen gegen die Bank von Frankreich erhobene Klage auf Schadensersatz wegen der Herausgabe des Goldes ist noch nicht entschieden worden. Nachdem indessen die verfahrensrechtlichen Einwendungen der Bank zurueckgewiesen worden sind, ist nach Beendigung der Gerichtsferien im Herbst mit einer Unterscheidung in der Sache selbst zu rechnen. Die Vergleichsverhandlungen, worin die Bank von Frankreich sich zur Hinterlegung einer Garantiesumme in New York zugunsten des zu gegebener Zeit festzustellenden berechtigten Vertreters der Nationalbank von Belgien bereit erklaert hatte, haben noch nicht zu einem Ergebnis gefuehrt.

3.) Luxemburgisches Gold

Nachdem das Gold der Luxemburgischen Sparkasse, das in dem belgischen Gold mit enthalten war, in die Reichsbank gelangt ist, hat diese den luxemburgischen Teil im Werte von RM 12.018.555 von der Sparkasse inzwischen gekauft.

4.) Polnisches Gold

In dem von ehemaligen Direktoren der Bank Polski in New York angestrengten Rechtsstreit gegen die Bank von Frankreich wegen der Beschlagnahme von franzoesischem Gold im Werte von 84 Mio, das bei der Federal Reserve Bank lagert, hat die Bank von Frankreich sich damit einverstanden erklaeren muessen, auf die verfahrungsrechtlichen Einwendungen, welche die gleichen wie in dem Prozess wegen des belgischen Goldes

H5031 - 0026

sind, zu verzichten, sobald ueber diese Einwendungen im Rechtsstreit mit den Belgiern entschieden wird, und sich dann auf die Sache selbst einzulassen.

Hierbei will die Bank von Frankreich sich damit verteidigen, dass sie selbst niemals Depothalterin des polnischen Goldes gewesen sei, sondern den Vertretern der Bank Polski seinerzeit nur Tresorraeume ueberlassen habe. Im uebrigen lagere das Gold nach wie vor in Westafrika.

Da die Bank von Frankreich gerade dem letzteren Einwand besonderes Gewicht beimisst, ist vorerst davon abgesehen worden, die Ueberfuehrung des Goldes nach dem franzoesischen Mutterland zwecks Auslieferung an Deutschland zu verlangen. Die Waffenstillstands-Delegation hat dafuer aber gefordert, dass zur Sicherung der deutschen Ansprueche an seiner Stelle ein entsprechender Goldbetrag aus dem franzoesischen in Afrika lagernden Goldbestaenden in Clermon-Ferrand hinterlegt wird. Die Antwort steht noch aus.

5.) Franzoesisches Gold in Martinique

Die Lage tat sich nicht grundlegend geaender (naehere Ausfuehrung hierueber Kap.VII D 2 Ib.)

H5031 - 0027

VI. Deutsche Kommissare in Frankreich

1.) Der Deutsche Devisenkommissar hat die Waffenstillstands-Delegation an den grundsaetzlich bedeutsamen Fragen seiner Aufsichtstaetigkeit ueber die franzoesiche Devisengesetzgebung und - bewirtschaftung in enger Zusammenarbeit laufend beteiligtt. Im Berichtshalbjahr sind namentlich folgende grundsaetzliche Fragen behandelt worden:

Nach der Festlegung eines festen Kursverhaeltnisses zwischen Reichsmark und Franken von 1:20 ist deutscherseits im Interesse der Stabilisierung der europaeischen Waehrungsverhaeltnisse immer versucht worden, darauf hinzuwirken, dass der Kurs des Franken zu den europaeischen Waehrungen auf ein Verhaeltnis gebracht werde, das dem Kurs der RM zum ffrs. entspricht. Die handelspolitischen Vereinbarungen Frankreichs mit dritten Staaten boten wiederholt Gelegenheit, die Waehrungsfrage gegenueber der Franzoesischen Regierung aufzuwerfen (wegen der Einzelheiten siehe Kap.VII, D 2). Die Deutsche Waffenstillstands-Delegation ist hierbei in staendiger Fuehlung mit dem Devisenkommissar geblieben.

In gleicher Weise ist auch die Frage der Unterbindung des Zahlungsverkehrs zwischen Frankreich und den Feinstaaten laufend mit dem Devisenkommissar behandelt worden.

Ein besonders Problem warf die Vereinbarung der Franzoesischen Regierung mit der Schweizer Regierung ueber den Verkauf von Gold im Werte von 100 Mio sfrs. auf. Der Erloes sollte zur Bedienung von Anleihefaelligkeiten, zur Zahlung von Warenlieferungen und zur Abdeckung der Aufwendungen der Schweizer Regierung fuer franzoesische Internierte verwendet werden. Unter den franzoesischen Warenschulden, deren Bezahlung das Abkommen vorsieht, ist eine Verbindlichkeit von etwa 12 Mio sfrs enthalten, die der franzoesische Staat an die Firma Oerlikon als Entschaedigung fuer die Aufloesung von Vertraegen ueber Kriegsmateriallieferungen aus der

H5031 - 0028

der Zeit vor dem Waffenstillstand zu begleichen hat. Gegen die Bezahlung dieser Betraege wurde vom Devisenkommissar Einspruch erhoben, da es nicht vertretbar erscheint, dass Frankreich Abstandsgelder aus Liefervertraegen ueber Kriegsmaterial an die Schweiz mit Gold bezahlt. Auf Anregung der Waffenstillstands-Delegation versucht die Firma Oerlikon, ihre Forderung gegen den franzoesischen Staat durch Kauf von Bauxitgruben in Frankreich zu verwerten. Da Oerlikon bedeutende Kriegslieferungen an Deutschland durchfuehrt, kaeme damit mittelbar die Bauxitproduktion Deutschland zugute. Abgesehen davon ist Oerlikon bereit, bei der Auswertung dieser Bauxitgruben weitgehend mit der deutschen Aluminium-Industrie zusammenzuarbeiten.

Eine andere Angelegenheit auf dem Devisengebiet wird der Deutschen Regierung noch Anlass zu Schritten bei der Franzoesischen Regierung geben. Im vergangenen Jahr war bekannt geworden, dass das franzoesische Finanzministerium seine Zustimmung zur Vernichtung aegyptischer Schuldverschreibungen im Nominalwert von Sterling 249.000, die zwar von Aegypten eingeloest waren, aber noch in der Bank von Frankreich im unbesetzten Gebiet lagerten, der aegyptischen Gesandtschaft erteilt hatte. Die Schuldverschreibungen sind im Juli 1941 in der Gasanstalt von Vichy verbrannt worden. Die Waffenstillstands-Delegation hat hierin einen Verstoss gegen den Waffenstillstandsvertrag gesehen und wird zu geeigneter Zeit die Angelegenheit verwerten, um eine Erweiterung der Befugnisse des Devisenkommissars bei der Franzoesischen Regierung durchzusetzen.

2.) Der Deutsche Kommissar bei der Bank von Frankreich hat die Waffenstillstands-Delegation in gleicher enger Zusammenarbeit ueber die bei ihm auftauchenden Fragen unterrichtet. Der Kommissar hat u.a. veranlasst, dass die Notenreserven der Bank von Frankreich, die zum grossen Teil im

H5031 - 0029

im unbesetzten Gebiet lagerten, entsprechend dem Verhaeltnis der Einwohnerzahl zwischen dem besetzten und dem unbesetzten Gebiet verteilt werden.

3) Der Deutsche Kommissar fuer Aussenhandel konnte seine Taetigkeit auch im ersten Halbjahr 1942 noch nicht aufnehmen, da die Franzoesische Regierung an ihrerseits Anbeginn in dieser Frage vertretenen Auffassung festhielt, ihre Zustimmung erst mit dem Inkrafttreten der Besatzungskostenregelung geben zu koennen. Verschiedene Versuche, darin eine Aenderung zu erwirken, sind einstweilen ohne Erfolg geblieben.

H5031 - 0030

VII. Franzoesischer Aussenhandel

A. Deutsche Kontrolle an den franzoesischen Aussengrenzen

1.) Durchfuehrung der deutschen Kontrolle an den Aussengrenzen des unbesetzten Frankreichs.

Die Ueberwachung der franzoesischen Zollstellen an den Aussengrenzen des unbesetzten Frankreichs, die durch 52 Beamte des deutschen Zollgrenzschutzes gemaess dem deutsch-franzoesischen Notenwechsel vom 17. Mai 1941 ausgeuebt wird, konnte im Berichtshalbjahr durch vertieften Einblick in die einschlaegigen franzoesischen Bestimmungen und Bereicherung an Erfahrungen wirksamer gestaltet werden. Zwecks einheitlicher Ausrichtung der Kontrolle hat ein voruebergehender Austausch von Beamten zwischen den verschiedenen Grenzabschnitten stattgefunden. Dies war besonders nuetzlich fuer die Ueberwachungsabteilungen in Annemasse und Perpignan, weil auf diese Weise die Kontrollen des Durchgangsverkehr an der schweizerischen und an der spanischen Grenze aufeinander abgestimmt werden konnten.

Ende Februar wurde die Kontrolle bei der auf spanisches Gebiet vorgeschobenen franzoesischen Zollstelle in Canfranc neu aufgenommen. Damit ist die Ueberwachung der franzoesischen Zollstellen an der spanischen Grenze lueckenlos. Vor allem wird dadurch der Transitverkehr von und nach der Schweiz erfasst, der sich hauptsaechlich ueber diese Zollstelle abwickelt.

Wesentliche Verfehlungen gegen die erlassenen Bestimmungen konnten bisher nicht festgestellt werden. Lediglich bei der Pruefung der schweizerischen Transitpost in Annemasse wurden in den Monaten Januar und Februar groessere Aufgriffe gemacht (vgl. nachstehend zu lit c).

Zu den Hauptaufgaben der Ueberwachungsabteilungen sind in steigendem Masse auch Feststellungen wirtschaftlicher Art im Auftrage der Waffenstillstands-Delegation im Einvernehmen mit der Wirtschaftsabteilung des Militaerbefehlshabers in Frankreich getreten. Der Hauptanteil an diesen Feststellungen fiel dabei der Ueberwachungsabteilung Marseille zu, in deren Bereich die wichtigsten Haefen des unbesetzten Frankreichs liegen.

Die Ueberwachungsabteilungen haben weiterhin enge Fuehlungnahme zu den Kontrollkommissionen im unbesetzten Gebiet gehalten. Wichtige Wahrnehmungen wurden gegenseitig ausgetauscht.

In haeufigen Sachverstaendigenbesprechungen mit dem Vertreter der Generalzolldirektion in der Franzoesischen Abordnung hat die Waffenstillstands-Delegation zahlreiche ihr gemeldete Schwierigkeiten behoben, Zweifelsfragen geklaert und Luecken in der franzoesischen Gesetzge-

H5031 - 0031

buhg und Verwaltungspraxis geschlossen. Ferner wurde mit der Kommandostelle des Zollgrenzschutzes Frankreich, mit der staendig engste Fuehlung gehalten wurde, im Interesse der Vervollstaendigung der Kontrolle eine Reihe von internen Massnahmen abgesprochen.

Folgenden Fragen kam hierbei eine besondere Bedeutung zu:

a) Ueberwachung des franzoesischen Zollaufsichtsdienstes.

Da den deutschen Ueberwachungsbeamten einstweilen nicht das Recht zusteht, den franzoesischen Zollaufsichtsdienst (die "gruene Grenze") zu ueberwachen, wurden die Ueberwachungsabteilungen angehalten, staendig Beobachtungen ueber die Durchfuehrung dieses Aufsichtsdienstes anzustellen und durch eigene Tages- und Nachtstreifen entlang der Grenze einen Einblick in den Verkehr an der "gruenen Grenze" zu gewinnen. Das Bestehen eines bedeutsameren Schmuggelverkehrs konnte bisher nicht festgestellt werden. Da jedoch nach wie vor die Moeglichkeit besteht, dass insbesonders an dem Grenzabschnitt Schweiz-unbesetztes Frankreich, ein Schmuggel mit kriegswichtigen Erzeugnissen sowie Devisen stattfindet und da auch die Italienische Waffenstillstandskommission (Unterkommission Wirtschaft und Finanzen) Unterlagen hierueber angekuendigt hat, wird ernstlich die Ausdehnung der deutschen Kontrollrechte auf den Zollaufsichtsdienst wenigstens an dem angefuehrten Grenzabschnitt ins Auge gefasst werden muessen(vgl. hierzu auch Ziff. 2)

b) Kontrolle der Warenausfuhr mit der Briefpost.

Nach Ausraeumung groesserer von der Franzoesischen Regierung insbesondere dem Postministerium verursachter Schwierigkeiten wurden endlich die Rechtsgrundlagen fuer eine Kontrolle der Warenausfuhr mit der Briefpost durch die franzoesische Zollverwaltung geschaffen und in Kraft gesetzt. Hierdurch wird die Kontrollbefugnis, die der Zollverwaltung bisher auf Grund des Gesetzes vom 9. August 1925 (Art.4) nur fuer die Wareneinfuhr mit der Briefpost zustand, auf die Warenausfuhr ausgedehnt. Da das Gesetz im Hinblick auf den Weltpostvertrag vorsieht, dass Transitsendungen von der Zollkontrolle ausgeschlossen sind, wurde deutscherseits gegenueber der Franzoesischen Regierung der ausdrueckliche Vorbehalt gemacht, dass die Kontrolle der schweizerischen Transitbriefpostsendungen, wie sie im Zeitpunkt der Veroeffentlichung auf Grund des Waffenstillstandsvertrages und der zu seiner Durchfuehrung getroffenen Bestimmungen vorgesehen war, aufrecht erhalten bleibt. Die Franzoesische Regierung hat sich damit einverstanden erklaert, dass die Kontrolle in der bisherigen Weise durchgefuehrt werden soll.

Eine weitere Schwierigkeit ergab sich aus der in dem Durchfuehrungsdekret vorgesehenen Vorschrift, dass die Oeffnung der verschlossenen, nicht mit dem im Weltpostvertrag vorgesehenen Klebezettel "Douane" versehenen Briefpostsendungen nicht von Amts wegen durch die Postzollaemter, sondern nur durch die Postverwaltung (Aufgabe- oder Zustellpostanstalten) in Anwesenheit des Absenders oder Empfaengers vorgenommen werden soll, wobei der etwaige Wareninhalt dem zustaendigen Postzollamt

H5031 – 0032

zur Kontrolle zu ueberweisen ist. Deutscherseits wurde hierzu die Auffassung vertreten, dass die Taetigkeit der Aufgabe- oder Zustellpostanstalt als Zolldienst (Zollkontrolle) im Sinne des deutsch-franzoesischen Notenwechsels vom 17. Mai 1941 ueber die Einrichtung einer deutschen Aussengrenzkontrolle im unbesetzten Frankreich angesehen werden muesse, d.h. dass diese Taetigkeit der Postverwaltung von den deutschen Ueberwachungsorganen im unbesetzten Frankreich stichprobenweise zu ueberpruefen sei. Dem Widerspruch die Franzoesische Regierung. Um die Veroeffentlichung der Entwuerfe nicht noch laenger hinziehen zu lassen, wurde dieser Vorbehalt zurueckgezogen und die Frage spaeteren Verhandlungen vorbehalten.

c) Kontrolle der Transitbriefpost aus der Schweiz.

Nachdem unsererseits gegen heftigen Widerstand der Franzoesischen Regierung, die sich auf die im Weltpostvertrag festgelegte Transitfreiheit berief, die Wiederaufnahme der Kontrolle der schweizerischen Transitbriefpost auf geleitscheinpflichtige Waren und Kriegsgeraet und deren Ueberpruefung durch die deutschen Ueberwachungsorgane durchgesetzt worden ist, werden die schweizerischen Transitbriefpostsendungen seit Januar dieses Jahres in Annemasse einer eingehenden Pruefung unterworfen. In einer groesseren Anzahl von schweizerischen Briefpostsendungen wurden geleitscheinpflichtige Waren (insbesondere Uhrenfurnituren, Uhrensteine u. dgl.) gefunden und beschlagnahmt. Desgleichen wurden mehrfach auch sonstige (nichtgeleitscheinpflichtige) Waren vorgefunden, die entgegen dem schweizerischen allgemeinen Ausfuhrverbot fuer die Ausfuhr von Waren mit der Briefpost (Bundesratsbeschlusses vom 13.Juni 1941) zur Versendung ins Ausland gebracht worden waren. Schliesslich wurden auch bei der Kontrolle der nach Frankreich bestimmten schweizerischen Briefpost (die franzoesischen Geleitscheinbestimmungen beziehen sich bekanntlich auch auf die Einfuhr nach Frankreich) bei den zustaendigen Postzollaemtern (Lyon und neuerdings auch Annecy) mehrfach geleitscheinpflichtige oder andere Waren festgestellt. Die Meldungen der Ueberwachungsabteilung Annemasse ueber die Zuwiderhandlungen schweizerischer Firmen gegen die Geleitscheinbestimmungen und das schweizerische Ausfuhrverbot fuer den Warenversand mit der Briefpost haben der Reichsregierung Anlass zu Vorstellungen bei der Schweizerischen Regierung gegeben. Diese hat darauf die schweizerischen Zoll- und Postdienststellen zu einer schaerferen Handhabung des Ausfuhrverbotes angewiesen. Infolgedessen ist die Zahl der festgestellten Zuwiderhandlungen in den letzten Monaten wesentlich zurueckgegangen.

Um die einwandfreie Erkennung von Zuenderteilen zu gewaehrleisten, ist die Ueberwachungsabteilung Annemasse angewiesen worden, von den bei der Pruefung der schweizerischen Transitbriefpost beschlagnahmten Waren Proben zu entnehmen und der deutschen Zolldienststelle La Plaine, bei der ein Sachverstaendiger fuer Uhren- und Zuenderteile eingesetzt ist, zu uebersenden.

Mit der Generalzolldirektion ist der Erlass von Bestimmungen vereinbart worden, nach denen die wegen Fehlens der Geleitscheine beschlagnahmten und auf Zolldepot genommenen geleitscheinpflichtigen schweizerischen Waren nur zur Wiederausfuhr nach der Schweiz oder zur Einfuhr nach Frankreich verwertet (oeffentlich versteigert) werden duerfen. Im

H5031 - 0033

letzteren Fall darf der Erwerber ueber die Ware erst nach Vorlage eines Geleitscheins verfuegen. In den Versteigerungsanzeigen sind diese Auflagen ausdruecklich zu vermerken.

In den Besprechungen ueber die Wiederzulassung der Kontrolle der schweizerischen Transitbriefpost ist deutscherseits unter Bezugnahme auf die Erklaerungen, die seinerzeit in den Verhandlungen ueber den deutsch-franzoesischen Notenwechsel vom 17. Mai 1941, betreffend die Einsetzung einer deutschen Aussengrenzkontrolle im unbesetzten Frankreich, abgegeben wurden, bestaetigt worden, dass sich die deutsche Ueberwachung im Warenverkehr mit der Schweiz auf eine warenmaessige Ueberwachung beschraenkt, und dass ein Lesen der Briefe bezw. die Ausuebung einer Zensur seitens der deutschen Ueberwachungsbeamten nicht in Frage kommt.

Daauf Grund von Ermittlungen der Kommandostelle des Zollgrenzschutzes Frankreich festgestellt war, dass im Gegensatz zu der auf Weisung der Reichsregierung bei der Franzoesischen Regierung durchgesetzten Regelung die schweizerischen Transitbriefpost in Deutschland selbst bisher nicht auf geleitscheinpflichtige Waren (und Kriegsgeraet) geprueft wird, ist von hier unter Hinweis auf die Gefahr, dass schweizerische Exporteure Briefpostsendungen mit solchen Waren im Transit ueber Deutschland nach Feindstaaten leiten, angeregt worden, die schweizerische Transitbriefpost in Deutschland der gleichen Kontrolle wie in Frankreich (und wie uebrigens auch in Italien) zu unterwerfen.

d) Kontrolle der Warenausfuhr nach den franzoesischen Ueberseeischen Gebieten.

Die franzoesischen Zollstellen im unbesetzten Gebiet sind auf hiesige Veranlassung zu einer schaerferen Kontrolle der Ausfuhr von Kriegsgeraet und ueberwachten chemischen Erzeugnissen nach den franzoesischen ueberseeischen Gebieten angewiesen worden.

Durch eine Ergaenzung der Bestimmung ueber die Kontrolle der Warenausfuhr mit der Briefpost ist klargestellt worden, dass auch die nach den franzoesischen ueberseeischen Gebieten bestimmten Briefpostsendungen auf Kriegsgeraet und ueberwachte chemische Erzeugnisse hin zu pruefen sind.

e) Kontrolle der Warenausfuhr nach Andora.

Da Nachrichten ueber eine missbraeuchliche Ausfuhr von Waren nach Andora und einen groesseren Ausfuhrschmuggel ueber das Gebiet nach Spanien zugegangen waren, wurde der Ausfuhr nach diesem Gebiet besondere Aufmerksamkeit zugewandt. Dabei wurden Ermittlungen ueber die gegenwaertige Regelung der Kontrolle des Aussenhandels an der franzoesisch-andoranischen Grenze angestellt. Insbesondere wurden hierbei die Unterlagen ueber die Hoehe der fuer die Ausfuhr nach Andora festgesetzten franzoesischen Ausfuhrkontingente sowie ueber die Ausfuhrbewilligungspraxis des oertlich zustaendigen Zolldirektors, der in gewissen dringenden Faellen zu Sondermassnahmen berechtigt ist, beschafft. Die zustaendige Ueberwachungsabteilung wurde angewiesen, die Durchfuehrung der geltenden Regelung sowie die Einhaltung der festgelegten Ausfuhrkontingente zu ueberwachen. Fuer einzelne Waren, bei

H5031-0034

denen das Bestehen einer besonders starken Ausfuhr nach Andorra behauptet worden war, wurden Sonderuntersuchungen veranlasst.

f) Unterbindung des Diplomaten- und Kurierverkehrs der sogenannten Scheinregierungen (Emigrantenregierungen).

Die Franzoesische Regierung hat auf unsere Veranlassung den diplomatischen und konsularischen Vertretern sowie den Kurieren der Scheinregierungen die Zollverguenstigungen entzogen.

2. Deutsch-italienische Zusammenarbeit der Ueberwachung der Aussengrenzen des unbesetzten Frankreich.

Anfang April hat in Paris zwischen der Waffenstillstands-Delegation und der Unterkommission fuer wirtschaftliche und finanzielle Angelegenheiten bei der Italienischen Waffenstillstandskommission eine Aussprache ueber die Zusammenarbeit der deutschen und italienischen Ueberwachungsorgane stattgefunden. Italienischerseits wurde dabei der dringende Wunsch vorgetragen, die Kontrolle an der Grenze zwischen der Schweiz und dem unbesetzten Frankreich zu verschaerfen. Hier findet, abgesehen von der deutschen Ueberwachung des franzoesischen Zollabfertigungsdienstes, eine Kontrolle namentlich der "gruenen Grenze" nicht statt. Nach italienischer Darstellung soll ueber diesen Grenzabschnitt ein reger feindlicher Nachrichtenaustausch und Schmuggel von Personen stattfinden. Daher wurde von Italien nicht nur eine verschaerfte Waren- und Devisenkontrolle, sondern auch eine Ueberwachung des Personenverkehrs fuer noetig erachtet.

Zur Vervollstaendigung der Kontrolle sollen nach dem italienischen Plan in Abondance, Samoens und Chamonix, wo bisher auch deutscherseits keine Ueberwachung stattgefunden hat, drei neue italienische Kontrollstellen mit deutschen Verbindungsbeamten errichtet werden. In Zukunft soll namentlich ausser dem franzoesischen Abfertigungsdienst auch der Zollaufsichtsdienst kontrolliert werden, um eine Ueberwachung der "gruenen Grenze" sicherzustellen.

Hinsichtlich des Personenverkehrs wird italienischerseits erwogen, allen wehrpflichtigen maennlichen Angehoerigen von Feindstaaten einschliesslich der Franzosen den Grenzuebertritt zwischen Frankreich und der Schweiz nur mit besonderer Erlaubnis der beiden Waffenstillstandskommission zu gestatten, wobei fuer den kleinen Grenzverkehr eine Sonderregelung getroffen werden soll.

Ferner wuenschte die Italienische Unterkommission, einen italienischen Verbindungsbeamten zur deutschen Ueberwachungsabteilung in Perpignan zur Erleichterung der Transporte von Spanien nach Italien und umgekehrt bei der Grenzstelle Cerbere zu entsenden.

Die Durchsetzung dieser neuen italienischen Wuensche gegenueber Frankreich wird im Rahmen der bisherigen Aussengrenzkontrolle nicht moeglich sein. Bei den Verhandlungen ueber die Errichtung der Aussengrenzkontrolle

H5031 – 0035

war Deutschland gerade wegen der italienischen Beteiligung bei dieser Kontrolle und wegen der Einfuehrung einer Personenueberwachung an den Aussengrenzen des unbesetzten Frankreichs auf derartigen franzoesischen Widerstand gestossen, dass beide Punkte ausdruecklich hätten aufgegeben werden muessen, um wenigstens die Waren- und Devisenkontrolle an den Grenzen des Mutterlandes zu erreichen. Infolgedessen war deutscherseits auch keine Lockerung der Personenkontrolle an der Demarkationslinie zugestanden worden, da dies die Errichtung einer Personenkontrolle an den Aussengrenzen des unbesetzten Frankreichs vorausgesetzt haette.

Die Italienische Unterkommission beabsichtigt daher, die neuen Forderungen mit deutschem Einvernehmen selbst geltend zu machen und sie auf den italienischen Waffenstillstandsvertrag zu stuetzen. Da diese Forderungen erst zwei Jahre nach Abschluss des Waffenstillstandsvertrages gegenueber Frankreich erhoben werden, erschien es notwendig, von deutscher wie italienischer Seite zunaechst Material zu sammeln, das die neuen Wuensche rechtfertigen kann. Alsdann sollen gemeinsam mit den beiden Waffenstillstandskommissionen Vorschlaege ausgearbeitet und nach Billigung aller beteiligten Stellen der Deutschen und Italienischen Regierung zur Entscheidung vorgelegt werden.

Dem bei der Besprechung im April weiter geaeusserten italienischer Wunsch nach einer Aussprache mit dem Leiter des deutschen Ueberwachungsdienstes in Frankreich zwecks Abstimmung der bestehenden Kontrolle am Mittelmeer ist durch den Besuch von Finanzpraesident Lottner, dem Leiter des deutschen Zollgrenzschutzes Frankreichs in Turin Ende Juli entsprochen worden.

Einer weiteren seinerzeit geaeusserten italienischen Anregung, zwischen der deutschen Ueberwachungsabteilung in Annemasse und der italienischen militaerischen Kontrollstelle in Annecy eine beiderseitige interne Fuehlungnahme herzustellen, ist deutscherseits gleichfalls inzwischen zugestimmt worden. Die Verbindung soll ausschliesslich einem internen Meinungs- und Nachrichtenaustausch zwischen den oertlichen Ueberwachungsorganen dienen.

3. Schiffahrts- und Warenkontrolle in Franz. Nordafrika

Die im dritten Taetigkeitsbericht (S.40) aufgezeigte Luecke in der deutschen Aussengrenzkontrolle des unbesetzten Frankreich ist jetzt geschlossen worden, seit die Franzoesische Regierung die Forderungen der Waffenstillstands-Delegation nach Errichtung einer Schiffahrts- und Warenkontrolle in den nordafrikanischen Haefen angenommen hat (wegen der Verhandlungen und Einzelheiten s.Kap. VII D 2 Ia).

H5031 – 0036

B Franzoesische Zoll- und Aussenhandelsgesetzgebung.

Die franzoesische Zoll- und Aussenhandelsgesetzgebung und die Verwaltungsprazis der zur Durchfuehrung berufenen franzosischen Behoerden unterlagen auch im Berichtszeitraum einer staendigen Steurung und ueberwachung durch die Waffenstillstands-Delegation mit dem Ziele, den Notwendigkeiten der deutschen Wirtschaftskriegsfuehrung Rechnung zu tragen und den Warenaustausch zwischen Frankreich und den von Deutschland besetzten Laendern andererseits, vor allem im Interesse der Durchfuehrung der deutschen Verlagerungsauftraege, moeglichst zu erleichtern:

1. Unterbindung des Handelsverkehrs mit Feindgebieten.

Unter Hinweis auf die britisch-amerikanische Blockade gegenueber Frankreich ist erneut angeregt worden, die Ausfuhr aus Frankreich (Mutterland) nach USA und den uebrigen amerikanischen Staaten, die mit Deutschland im Kriegszustand stehen oder die die diplomatischen Beziehungen abgebrochen haben, absolut zu verbieten. Auf Grund der erteilten Weisungen ist es indessen auch weiterhin bei den bisher bereits getroffenen Massnahmen verblieben. Die von den deutschen Zollueberwachungsorganen im unbesetzten Gebiet angestellten Beobachtungen haben jedoch ergeben, dass eine erhebliche Ausfuhr nach USA und den uebrigen in Frage kommenden Staaten nicht mehr stattgefunden hat; insbesondere ist eine Ausfuhr im Schiffs- und Postpaketverkehr nicht mehr erfolgt.

Die Unterbindung im Warenverkehr mit dem Iran, die sich bisher nur auf die Ausfuhr dorthin bezog, ist wie bei den uebrigen Feindgebieten auf den gesamten Warenverkehr, also auch auf die Einfuhr ausgedehnt worden.

Soweit die (vertrauliche) franzoesische Aussenhandelsstatistik fuer 1941 noch Ausfuhr nach Feindgebieten aufwies, wurde eine Untersuchung durchgefuehrt, die eine befriedigende Aufklaerung ergab.

2. Ausfuhrverbot fuer Kriegswirtschaftlich wichtige Waren.

Im Einvernehmen mit dem Militaerbefehlshaber in Frankreich wurde dem Erlass von Ausfuhrverboten fuer einige wenige Waren, insbesondere einige chemische Erzeugnisse, zugestimmt und das franzoesische Wirtschafts- und Finanzministerium zu einer Kodifikation saemtlicher geltenden Ausfuhrververbote und der Bestimmungen ueber das Ausfuhrbewilligungsverfahren unter Einarbeitung der Bestimmungen ueber die Beibringung von Nichtwiederausfuhrverpflichtungserklaerungen, veranlasst.

3. Verhinderung der Ausfuhr kriegswirtschaftlich wichtiger Erzeugnisse ueber gewisse neutrale Laender nach Feindgebieten.

Von der Liste der Laender, fuer die bei der Beantragung von Ausfuhrbewilligungen Nichtswiederausfuhr-Verpflichtungserklaerungen der (wirklichen Empfaenger beizubringen sind, sind im Berichtszeitraum Bulgarien, Rumaenien, Kroatien und Serbien gestrichen worden. Die Verpflichtung zur Beibringung dieser Erklaerungen findet nunmehr nur noch auf die Ausfuhr nach Spanien,

H5031 - 0037

Portugal, dem Irischen Freistaat und der Tuerkei Anwendung.

Auf mehrfache vertrauenswuerdige Meldungen hin, dass trotz der eingegangenen Verpflichtungen aus Frankreich nach diesen Laendern gelieferte Waren nach Feindstaaten weitergeleitet sein sollen, ist angeregt worden, dass die Einhaltung der von den Warenempfaengern abgegebenen Verpflichtungserklaerungen in Spanien und Portugal, wo die Gefahr einer Weiterverschiebung besonders gross erscheint, bei den besonders kriegswichtigen Erzeugnissen durch die dortigen deutschen Missionen nachgeprueft wird (Verbleibskontrolle).

4. Verhinderung der Durchfuhr von kriegswirtschaftlich wichtigen Erzeugnissen schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Herkunft durch Frankreich nach Feindstaaten.

Um die franzoesische Liste der geleitscheinpflichtigen Waren mit der den Ausgangspunkt bildenden schweizerischen Liste und der massgebenden deutschen Liste soweit in Uebereinstimmung zu bringen, als dies bei der verschiedenen Zolltarifnomenklatur moeglich ist, wurde die franzoesische Liste nach eingehenden Tarifvergleichen verschiedentlich abgeaendert und ergaenzt. Die Aenderungen betrafen vor allem das Gebiet der Pflanzenalkaloide.

Ferner hat die Delegation im Interesse der Verhuetung von Umgehungen der Geleitscheinbestimmungen bei der Reichsregierung die Aufnahme verschiedener Erzeugnisse (insbesondere von Chinin in Tablettenform oder sonstiger Arzneiwarenzubereitung) in die massgebliche deutsche Geleitscheinliste angeregt.

Die Forderung, ergaenzende Sicherungsmassnahmen zur Durchfuehrung der im deutsch-schweizerischen Vertrage vom 18. Juli 1941 vorgesehenen Regelung der schweizerischen Warenausfuhr nach und durch Frankreich zu erlassen, ist von der Franzoesischen Regierung abgelehnt worden. Sie hat erklaert, dass sie die ihr im vorliegenden Falle obliegenden Verpflichtungen aus dem Waffenstillstandsvertrag (Art.10) durch ihre Mitwirkung bei der Durchfuehrung des Geleitscheinsystems fuer die schweizerische Warenausfuhr erfuellt habe, wodurch eine deutsche Kontrolle ueber die Durchfuhr der als kriegswichtig angesehenen schweizerischen Waren durch Frankreich nach dritten Laendern gewaehrleistet sei. Sie erklaerte sich nur bereit, deutsche Vorschlaege auf Erweiterung der Liste der geleitscheinpflichtigen Waren zu pruefen. Angesichts dieser ablehnenden Haltung kam die von der Delegation fuer den Fall der Annahme der geforderten franzoesischen ergaenzenden Sicherungsmassnahmen in Aussicht gestellte Aufhebung der franzoesischen Geleitscheinbestimmungen nicht in Frage. Es ist daher auf diesem Gebiet bei der bisherigen Regelung verblieben.

Auf die deutsche Forderung nach Wiederherstellung der Abfertigungsbefugnisse des Zollamts Bellegarde fuer den Ein- und Durchgang der Zeitungen, Zeitschriften, Buecher und Drucksachen schweizerischen Ursprungs hat die Franzoesische Abordnung unter Hinweis auf die der franzoesischen Regierung im unbesetzten Gebiet zustehenden Souveraenitaetsrechte erklaert, dass sie die verlangte Neuregelung nur vornehmen koenne,

H5031 – 0038

Wenn deutscherseits eine eindeutige Zusicherung gegeben werde, dass beim Versand von Zeitungen usw. ueber die Strecke Genf-Bellegarde deutscherseits deinerlei Zensur- und Beschlagnahmen getroffen werden. Die Franzoesische Abordnung hat sich dabei noch besonders darauf berufen, dass die von der Franzoesischen Regierung nach dem Waffenstillstand Deutschland zugestandene Mitwirkung bei der Kontrolle der schweizerischen Ausfuhr nach und durch Frankreich sich auf eine rein warenmaessige Kontrolle (Mitwirkung bei der Durchfuehrung des Geleitscheinstystems) beschraenkt hat. Da andererseits auch die Schweizerische Regierung auf die von der Deutschen Regierung erhobenen Vorstellungen gegen den Versand der schweizerischen Zeitungen usw. ueber Annemasse ablehnend geantwortet hat mit der Begruendung, dass Zeitungen usw. nicht als Waren im Sinne des deutsch-schweizerischen Vertrags anzusehen seien, ist die Angelegenheit bisher noch zu keinem befriedigendem Abschluss gelangt.

5. Erleichterung der Durchfuhr zu Gunsten Deutschlands und der von Deutschland besetzten Laender.

Bei der Franzoesischen Abordnung ist mehrfach verlangt worden, dass nach Deutschland bestimmte Transitsendungen, die von franzoesischen Zollstellen in den Mittelmeerhaefen festgehalten worden waren und fuer die Ausfuhrbewilligungen sowie gegebenenfalls Deblockierungsgenehmigungen verlangt wurden, die fuer den direkten Transitverkehr nach Deutschland vorgesehene Transitfreiheit sowie eine Befreiung vom etwaigen Blockierungszwang zugebilligt werde. Es handelt sich dabei um aus ueberseeischen Gebieten (z.B. Marokko) stammenden Warensendungen, bei denen aus Tarnungsgruenden im Hinblick auf die feindliche Blockade in den Verschiffungsdokumenten Frankreich als Bestimmungsland angegeben war, waehrend die Sendungen, wie den franzoesischen Eingangszollaemtern durch Vorlage der kaufmaennischen Vertraege, der Korrespondenz usw. nachgewiesen werden konnte, tatsaechlich nach Deutschland bestimmt waren. Die franzoesische Generalzolldirektion hat Verstaendnis fuer die vorliegenden besonderen Umstaende gezeigt und in den von uns vorgebrachten Beschwerdefaellen fuer schnelle Abstellung der Schwierigkeiten gesorgt. Desgleichen haben in der von hier verfolgten Faellen auch die inneren Wirtschaftsressorts zur Befreiung von den auch auf die Einfuhr nach Frankreich anwendbaren Blockierungsbestimmungen die erforderlichen Deblockierungsgenehmigungen erteilt. Bei der Durchfuehrung der regierungszeitig vereinbarten oder sanktionierten Vertraege ueber die Lieferung von Kolonialprodukten an Deutschland sind diese Erleichterungen von den franzoesischen Zollstellen auf Grund besonderer Anweisung allgemein und ohne weiteres angewandt worden.

6. Regelung der Zoll- und Einfuhrbehandlung der Wareneinfuhr aus Deutschland.

Im Interesse der Erleichterung der deutschen Verlagerungsauftraege in Frankreich, insbesondere der Zulieferungen zur Durchfuehrung dieser Auftraege, sind auf Veranlassung der Delegation die Einfuhrzoelle fuer synthetischen Kautschuk sowie die Zollzuschlaege fuer impraegniertes oder

H5031 - 0039

irgendeiner chemischen Behandlung unterworfenes Holz sowie fuer nicht impraegniertes, jedoch angestrichenes, gefaerbtes, lackiertes oder mit einem Ueberzug versehenes und in diesem Zustand im Zolltarif nicht aufgefuehrtes Holz suspendiert worden.

Soweit fuer Erzeugnisse, deren Einfuhrzoelle und etwaige Einfuhrbewilligungsabgaben bereits im Vorjahre suspendiert worden waren, die Suspendierung befristet war und im Berichtszeitraum ablief, ist sie zunaechst bis Ende 1942 verlaengert worden. Von dieser Erleichterung hat die Franzoesische Regierung nur pharmazeutische Kalziumphosphate, gewalztes, geschmiedetes oder gegossenes Aluminium sowie Eisen- und Stahlroehren ausgenommen. Soweit erforderlich, wird versucht werden, die Verlaengerung dieser Erleichterungen nachtraeglich auch noch fuer diese Erzeugnisse durchzusetzen.

Im uebrigen blieb die Grundhaltung der Franzoesischen Regierung auf dem Gebiete der Zollpolitik unveraendert. Abgesehen von den im Interesse der Durchfuehrung der deutschen Verlagerungsauftraege zugestandenen Erleichterungen (Zollsuspendierungen sowie erweiterter zollfreier Veredelungsverkehr fuer deutsche Zulieferungen) sowie den im Interesse der Rohstoff- und Lebensmittelversorgung angeordneten Erleichterungen (Zollsuspendierung sowie Zollermaessigungen), die saemtlich nur provisorisch getroffen worden sind, hat die Franzoesische Regierung den bestehenden Zollschutz grundsaetzlich aufrecht erhalten und den Zolltarif unveraendert gelassen. Vertragliche Zollbindungen oder -ermaessigungen sind, wie schon seit Kriegsbeginn, keinem Lande mehr eingeraeumt worden. Es ist somit offenkundig, dass die Franzoesische Regierung alle Entscheidungen auf zollpolitischem Gebiet fuer spaeter zurueckgestellt hat.

Auf Wunsch der Deutschen Botschaft in Paris wurde eine Neuregelung des Verfahrens fuer die zollfreie Zulassung der fuer die Deutsche Botschaft in Paris bestimmten Sendungen vereinbart. Danach bedarf es keines Antrages beim franzoesischen Aussenministerium mehr; die Sendungen sind vielmehr von den franzoesischen Zollstellen auf eine von der Deutschen Botschaft abgegebene Bescheinigung hin ohne weiteres zoll- und abgabenfrei zuzulassen.

Schliesslich wurden in Einzelfaellen, in denen bei deutschen Einfuhrsendungen Verzollungsschwierigkeiten auftraten, bei der Generalzolldirektion Vorstellungen erhoben und verschiedene guenstigere Zolltarifierungen (z.B. bei Haushaltnaehmaschinen, Naehmaschinenmoebeln, Unkrautvertilgungsmitteln) durchgesetzt.

b) Ein- und Ausfuhrverbot.

Wie bereits frueher sind auch im Berichtszeitraum in verschiedenen Einzelfaellen, in denen von franzoesischen oder kolonialen Dienststellen der Ausfuhr nach Deutschland oder der Einfuhr aus Deutschland im unbesetzten Frankreich oder in den franzoesischen ueberseeischen Gebieten, insbesondere in Tunesien und Franzoesisch - Westafrika, Schwierigkeiten bereitet worden waren, Schritte unternommen worden, um die Erteilung der Bewilligung durchzusetzen.

H5031 - 0040

Bezueglich des Ein-und Ausfuhrbewilligungsverfahrens im Warenverkehr zwischen Franzoesisch-Westafrika und Deutschland wurden Verhandlungen ueber eine Neuregelung eingeleitet, nachdem festgestellt worden war, dass die hierueber im Februar 1942 vom Generalgouverneur in Franzoesisch-Westafrika erlassenen Bestimmungen eine Diskriminierung der deutschen Ein- und Ausfuhr vorsahen und auch sonst den deutschen Interessen nicht gerecht wurden. Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen; bereits jetzt ist jedoch als Zwischenloesung sichergestellt, dass fuer die meisten fuer die Ausfuhr nach Franzoesisch-Westafrika in Frage kommenden deutschen Handelswaren die Einfuhrbewilligungen statt wie bisher vom Generalgouverneur in Dakar vom Kolonialministerium im Mutterland unmittelbar erteilt werden.

7. Aenderungen der franzoesischen Aussenhandelsstatistik, zwecks Beruecksichtigung der von Deutschland hervorgerufenen politischen Veraenderungen.

Es wurde darauf hingewirkt, dass im Verzeichnis der Ein- und Ausfuhrlaender, deren Ein- und Ausfuhr in der franzoesischen Aussenhandelsstatistik angeschrieben wird, den seit 1939 eingetretenen staatsrechtlichen Veraenderungen Rechnung getragen wurde. Insbesondere wurden verschiedene Laender (u.a. Tschecho-Slowakei, Polen, Jugoslavien) gestrichen und durch die an ihre Stelle getretenen Staaten bzw. Zollgebiete ersetzt.

8. Franzoesischer Genehmigungszwang fuer deutsche Auftraege in das unbesetzte Gebiet.

Waehrend frueher fuer die Behandl ung auslaendischer, nach dem unbesetzten Gebiet vergebener Auftraege keine einheitliche Regelung bestand, hatte die Franzoesische Regierung Ende 1941 eine zentrale Neuregelung getroffen, die den Firmen des unbesetzten Gebiets in Form von gleichlautenden Rundschreiben der Wirtschaftsgruppen (Comités d'Organisation) mitgeteilt worden ist.

Den Kern der Regelung bildete ein Genehmigungszwang fuer die Annahme nach dem unbesetzten Gebiet vergebener auslaendischer Auftraege. Der Genehmigungszwang erstreckte sich auch auf Unterauftraege zu derartigen Auftraegen. Nach den Absichten der Franzoesischen Regierung sollte der Genehmigungszwang auch auf saemtliche von deutschen Stellen in Frankreich nach dem unbesetzten Gebiet vergebene Auftraege Anwendung finden. Fuer geringfuegige Auftraege war eine Freigrenze vorgesehen, die fuer jeden einzelnen Wirtschaftszweig unter Beruecksichtigung der verschiedenen gelagerten Verhaeltnisse verschieden hoch festgesetzt werden sollte.

Nach den von der Franzoesischen Abordnung gegebenen Erlaeuterungen wurde die Einfuehrung des Genehmigungszwanges mit der Notwendigkeit begruendet, im Hinblick auf den immer fuehlbarer werdenden Mangel an Roh- und Hilfsstoffen auch die Auslandsauftraege der staatlichen Planung und Lenkung zu unterwerfen. Durch einen Genehmigungszwang fuer die Auftragsannahme werde dieses Ziel zweifellos wirksamer erreicht als durch den Ausfuhrgenehmigungszwang, da die Auftragsgenehmigung bereits vor der

H5031 – 0041

Fertigung der Waren, also in einem frueheren Stadium als die Ausfuhrbewilligung, erforderlich sei. Nach der getroffenen Regelung richtete sich der Auftragsgenehmigungszwang gegen alle fremden Laender, so dass formell keine Diskriminierung Deutschlands vorlag. Materiell wird von dieser Massnahme unter den heutigen Verhaeltnissen jedoch in erster Linie Deutschland betroffen. Bei der Beurteilung der Massnahme ist jedoch zu beruecksichtigen, dass bei dem gegenwaertigen Roh- und Hilfstoffmangel bei allen groesseren nach dem unbesetzten Gebiet zu vergebenden Auftraegen eine Regelung der Roh- und Hilfsstoffrage erfolgen muss und dass ferner alle groesseren kriegs- und ruestungswirtschaftlichen Auftraege nach dem unbesetzten Gebiet (z.B. Vertraege ueber den Bau von Flugzeugen, Motoren und Schiffen sowie ueber die Lieferung von Gummireifen, Bauxit, Tonerde, Aluminium und Magnesium u.a.m.) schon bisher Gegenstand besonderer Regierungsvereinbarungen im Rahmen der Waffenstillstands-Delegation bildeten.

Nach Verstaendigung mit den an der Auftragsverlagerung nach dem unbesetzten Gebiet interessierten deutschen Stellen ueber das zu verfolgende Ziel wurden von der Delegation mit der Franzoesischen Abordnung Verhandlungen aufgenommen, an denen der Militaerbefehlshaber in Frankreich durch seinen Vertreter massgebend beteiligt war.

Da der Franzoesichen Regierung das Recht zum Erlass von wirtschaftlichen Massnahmen der vorliegenden Art im unbesetzten Gebiet nicht bestritten werden kann, musste das Bestreben in diesen Verhandlungen vor allem darauf gerichtet sein, die fuer Deutschland nachteiligen Bestimmungen und deren Anwendungspraxis, insbesondere soweit sie nach deutscher Auffassung zu frueheren deutsch-franzoesischen Vereinbarungen im Widerspruch standen (vgl. den Notenwechsel zwischen der Waffenstillstands-Delegation und der Franzoesischen Abordnung vom 17. Mai 1941, betr. Erleichterungen fuer den Warenverkehr ueber die Demarkationslinie, sowie den Briefwechsel zwischen dem franzoesischen Wirtschafts- und Finanzminister und dem Militaerbefehlshaber in Frankreich vom 9. Juli/2. August 1941, betr. automatische Erteilung der Ein- und Ausfuhrbewilligungen), zu beseitigen oder zu mildern.

Das Ergebnis der Verhandlungen hat seinen Niederschlag in einem Notenwechsel vom 24./30. Maerz 1942 gefunden.

Die getroffene Vereinbarung sieht bezueglich der deutschen Auftraege folgende Aenderungen der bisherigen Regelung vor:

a) In Anlehnung an die Vereinbarung ueber die automatische Ein- und Ausfuhrbewilligungserteilung ist festgelegt worden, dass die franzoesischen Behoerden im Falle einer beabsichtigten Ablehnung der beantragten Regierungsgenehmigung vorher die deutschen Behoerden zu unterrichten haben. Diese Benachrichtigung hat innerhalb von drei Wochen nach Eingang des ordnungsmaessig gestellten Antrages beim zustaendigen Fachministerium zu erfolgen. Wenn die deutschen Behoerden innerhalb von drei Wochen keine Einwendungen gegen die beabsichtigte Ablehnung erheben; kann die Ablehnung den Antragstellern mitgeteilt werden.

H5031 - 0042

b) Fuer alle Auftraege, die zur Durchfuehrung von regierungsseitig vereinbarten bzw. sanktionierten Fertigungsprogrammen oder Liefervertraegen bestimmt sind, sowie fuer alle Auftraege ueber nicht ausfuhrverbotene Waren ist die automatische Erteilung der franzoesischen Regierungsgenehmigung vorgesehen.

c) Der Genehmigungszwang wird fuer alle Unterauftraege zu deutschen Auftraegen aufgehoben, Dasselbe gilt fuer Auftraege deutscher Stellen (organismes allemands) in Frankreich, soweit die Auftraege nicht fuer die Ausfuhr bestimmt sind. Als fuer die Ausfuhr bestimmt werden dabei alle Auftraege angesehen, die nach der geltenden deutsch-franzoesischen Verrechnungsregelung im Verrechnungswege zahlbar sind.

Gleichzeitig mit der vorerwaehnten Note vom 24. Maerz 1942 hat die Franzoesische Abordnung mit Note vom gleichen Tage die Ausdehnung des franzoesischen Auftragsgenehmigungsverfahrens auf das besetzte Gebiet als wuenschenswert bezeichnet und sich die Stellung eines Antrages auf Eroeffnung von Verhandlungen ueber diese Frage vorbehalten. Diese franzoesische Note ist deutscherseits unbeantwortet gelassen worden.

Da es sich im Hinblick auf die Regelung der Roh- und Hilfsstoffrage bei den nach dem unbesetzten Gebiet zu vergebenden deutschen Auftraegen empfehlen duerfte, diese Auftraege durch die Zentralauftragsstelle bezw. durch den inzwischen neuerrichteten Beschaffungsstab Frankreich kontrollieren zu lassen, hat die Waffenstillstands-Delegation den zustaendigen Stellen anheimgestellt, die hierfuer erforderlichen Massnahmen, insbesondere die Einfuehrung eines Anmeldungszwanges fuer diese Auftraege.

C. Franzoesische Produktionssteuer und Ausgleichsabgabe.

Produktionssteuer.

Waehrend vor dem Kriege die franzoesische Ausfuhr von der Produktionssteuer befreit war, hat die Franzoesische Regierung mit Gesetz vom 17. September 1940 die Befreiung der Expertgeschaefte von der Produktions- und Umsatzsteuer aufgehoben. Die franzoesischen Ausfuhrpreise erhoehten sich damit um die 9%ige Produktions- und die 10%ige Umsatzsteuer. Hierdurch ergab sich fuer Deutschland im Laufe der Zeit, dass schliesslich bei einigen Warenarten unter Beruecksichtigung der Produktionssteuer das deutsche Preisniveau erreicht, in anderen Faellen sogar ueberschritten wurde. Andererseits hatte der Militaerbefehlshaber in Frankreich zur Verbilligung der Einkaeufe der deutschen Wehrmacht mit Bekanntmachung vom 9. Januar 1941 angeordnet, dass fuer Grosseinkaeufe der deutschen Wehrmacht in Frankreich diese Steuern nicht erhoben werden duerfen. Aus dieser Unterscheidung haben sich in der Folge Unklarheiten ergeben, zumal einige deutsche Wehrmachtsstellen dazu uebergegangen waren, die Zahlung einer Produktionssteuer auch fuer franzoesische Ausfuhren an die Wehrmacht in Deutschland zu verweigern.

H5031 - 0043

Es bestand daher auf deutscher wie auf franzoesischer Seite der Wunsch, diese Schwierigkeiten auszuraeumen. Da das deutsche Interesse eine allgemeine Ermaessigung der Produktionssteuer erforderte, die franzoesischen Belange aber eine einheitliche ausnahmslose Erhebung der Steuer verlangten, konnte ein Ausgleich der beiderseitigen Interessen dahin gefunden werden, dass die Produktionssteuer einerseits ermaessigt, andererseits aber allgemein und zwar sowohl fuer die Ausfuhr nach Deutschland als auch fuer die Einkaeufe der Wehrmacht in Frankreich erhoben wurde.

In diesem Sinne ist nach langwierigen Verhandlungen zwischen der Waffenstillstands-Delegation und der Franzoesischen Abordnung am 14. April 1942 eine Vereinbarung durch Notenaustausch zustande gekommen. Danach wird ab 1. Mai 1942 die Produktionssteuer fuer Ausfuhrgeschaefte nach Deutschland und den von deutschen Truppen besetzten Gebieten 9% auf 3 % herabgesetzt. Der Vorteil dieser Steuermaessigung liegt in der bedeutenden Verbilligung der deutschen Einfuhr aus Frankreich, die mit Rucksicht auf die staendige Erhoehung der franzoesischen Inlandspreise von besonderer Wichtigkeit war, und ferner in der Wiederherstellung der Rechtssicherheit. Das deutsche Entgegenkommen bestand darin, dass der Militaerbefehlshaber in Frankreich seine Anordnungen dahin abaendert, dass nunmehr auch auf Grosseinkaeufe der Wehrmacht und anderer deutscher Beschaffungsstellen innerhalb Frankreichs, die bis dahin steuerfrei waren, ab 1. Mai 1942 die Produktionssteuer von 3% zu zahlen ist, und das ferner der Geltungsbereich der Steuer auf die beiden franzoesischen Norddepartements ausgedehnt wurde, in denen vorher die Erhebung einer Produktionssteuer auch fuer Ausfuhren nicht zugelassen worden war.

Andererseits gilt die Ermaessigung der Produktionssteuer nach der Vereinbarung auch fuer franzoesische Ausfuhren nach Elsass und Lothringen. Damit hat die Franzoesische Regierung, wie bereits frueher beim Abschluss einer Verrechnungsregelung, fuer diese Gebiete erneut de facto die gleiche Behandlung wie fuer das Reich anerkannt.

Die neue Regelung schafft zugleich Klarheit ueber die bis zu ihrem Inkrafttreten aufgetretenen Streitfragen. Sie sieht naemlich vor, dass fuer alle Warenzahlungen, die bis zum 1. Mai 1942 geleistet waren, und in denen eine Steuer nicht enthalten war, keine Steuern zu erheben sind. Infolgedessen brauchen die an sich geschuldeten erheblichen rueckstaendigen Steuerbetraege fuer Ausfuhrlieferungen, deren Zahlungen die Wehrmachtsteile verweigert hatten, nicht mehr bezahlt zu werden. Bereits gezahlte Steuern werden jedoch nicht zurueckerstattet.

Ausgleichsabgabe.

Da die Preise der franzoesischen Einfuhren aus Deutschland zum Teil erheblich ueber den franzoesischen Inlandspreisen liegen, z.B. bei Kohle, Zucker usw. muss die Franzoesische Regierung im Interesse der Erhaltung ihres niedrigen Preisspiegels die Preisdifferenz durch Zuschuesse ueberbruecken. Die hierzu benoetigten Mittel hat sie sich seit Mitte 1941 durch Erhebung von Ausgleichsabgaben auf die franzoesische

H5031 - 0044

Ausfuhr geschaffen. Bis zum 1.Maerz 1942 sind diesem Ausgleichs-Fonds rund 430 Millionen ffrs. zugeflossen, von denen allein 325 Millionen ffrs. zur Verbilligung der deutschen Zuckerlieferungen Verwendung fanden. Die Art der Erhebung der Ausgleichsabgabe hat jedoch den Export nach Deutschland insofern behindert, als in vielen Faellen die Exporteure bei Abschluss und auch noch bei Abwicklung der Vertraege in Ungewissheit darueber waren, in welcher Hoehe sie eine Ausgleichsabgabe zu entrichten haben würden.

Um diese Schwierigkeiten zu beheben, ist von der Waffenstillstands-Delegation mit der Franzoesischen Abordnung gleichzeitig mit der Produktionssteuerregelung eine Vereinbarung getroffen worden, welche die bisherige Unsicherheit beseitigt, indem bestimmte Grundsaetze dafuer festgelegt worden sind, wann und in welcher Hoehe die Ausgleichsabgabe erhoben werden darf. Nach der getroffenen Regelung ist kuenftig praktisch die gesamte deutsche Auftragsverlagerung nach dem ganzen Frankreich von der Ausgleichsabgabe befreit worden. Fuer die uebrigen deutschen Kaeufe kann die Ausgleichsabgabe in Form einer Pauschale oder durch Einzelfestsetzung erhoben werden.

Fuer die Durchfuehrung dieser Vereinbarung vom 14.April 1942 ist der Militaerbefehlshaber in Frankreich massgeblich eingeschaltet worden So hat er stets mitzuwirken, wenn bei gewissen gleichartigen Erzeugnissen eine Paschalierung der Ausgleichsabgabe erfolgt; und zwar auch dann, wenn es sich um eine Ausfuhr aus dem unbesetzten Gebiet handelt. Er kann auch seinerseits fuer gewisse Waren die Pauschale fordern. Bis zur Einigung ueber die Hoehe der Pauschale gilt der vom Militaerbefehlshaber in Frankreich in Vorschlag gebrachte Erhebungssatz. Bei der Einzelfestsetzung von Ausgleichsabgaben fuer bestimmte Geschaefte muessen die franzoesischen Dienststellen folgende Grundsaetze beachten: Die Ausgleichsabgabe darf erst festgesetzt werden, nachdem die Vertragsparteien eine Vereinbarung ueber den Kaufpreis getroffen haben. Sie darf nur von dem Unterschiedsbetrag zwischen dem inner-franzoesischen Preis und dem vereinbarten Ausfuhrpreis erhoben werden, und zwar nur von ueberhoehten Ausfuhrgewinnen. Sie muss infolgedessen so bemessen sein, dass dem Exporteur ein ausreichendes Interesse an der Ausfuhr verbleibt, und dass weder der Abschluss noch die Durchfuehrung des betreffenden Ausfuhrgeschaeftes behindert wird.

Soweit bei Geschaeften Regierungsstellen oder eine Dienststelle des Militaerbefehlshabers in Frankreich mitwirken., wird die Frage der Ausgleichsabgabe gleichzeitig mit den uebrigen Vertragsbedingungen geprueft, mit Ausnahme der Faelle, in denen der Verkaeufer eine Lieferungsverpflichtung fuer bestimmte Mengen zu vereinbartem Preis uebernommen hat.

Sofern die franzoesischen Preise weiter steigen, wird die franzoesische Ausgleichskasse unter der Voraussetzung, dass die deutschen Ausfuhrpreise fest bleiben, mit der Zeit weniger Mittel zur Verbilligung der deutschen Einfuhren aufbringen muessen. Infolgedessen muss

H5031 – 0045

notwendigerweise auch die auf franzoesische Ausfuhren erhobene Ausgleichsabgabe ermaessigt werden. Die getroffene Vereinbarung sieht daher vor, dass bei Waren, fuer deren Ausfuhr eine Ausgleichsabgabe erhoben wird und bei denen die innerfranzoesischen Preise eine Erhoehung erfahren, der Betrag der Preissteigerung bis zur Hoehe der Ausgleichsabgabe auf diese angerechnet wird.

Die Regelung der Ausgleichsabgabe gilt entsprechend auch fuer franzoesische Lieferungen nach Elsass und Lothringen.

Die Regelung der Produktionssteuer und der Ausgleichsabgabe entsprach einem dringenden Wunsch aller an den Verlagerungsauftraegen und Warenaufkaeufen beteiligten deutschen Stellen, namentlich auf der Wehrmacht. Beide Abgaben bildeten bei ihrer bisherigen Hoehe ein wichtiges Preiselement und bewirkten, dass die deutschen Einkaufspreise heraufgedrueckt wurden. Durch die Art ihrer Erhebung hatten die Abgaben ferner eine allgemeine Unsicherheit und Verwirrung zur Folge, welche die Druchfuehrung der Verlagerungsauftraege und die Aufkaeufe stark beeintraechtigten. In der Hand der Franzoesischen Regierung waren zudem beide Abgaben auch ein machtvolles Instrument der Exportsteuerung, durch das sie zum Nachteil Deutschlands die Ausfuhr ueberhaupt verhindern oder nach anderen Staaten ableiten konnte.

Durch die mit der Franzoesischen Regierung getroffenen Vereinbarungn sind diese Nachteile beseitigt worden. Die Regelung ist angesichts des Umfangs der franzoesischen Ausfuhr nach dem Reich ein wichtiger Schritt zur Verbilligung und Stabilisierung der Preise allgemein, insbesondere aber fuer die nach Deutschland eingefuehrten Gueter. Durch Einschalten des Militaerbefehlshabers in Frankreich wird eine wirksame Kontrolle der Durchfuehrung der Vereinbarung gewaehrleistet.

H5031 - 0046

D. Franzoesischer Warenverkehr.

1. mit Deutschland und den von Deutschland besetzten Gebieten.

I. Deutschland-Frankreich

1. Lieferungen aus dem besetzten und unbesetzten Frankreich.

Die Notwendigkeit einer staerkeren Heranziehung der Nachbarlaender Deutschlands zur Deckung des deutschen Ernaehrungsbedarfs stellte die Waffenstillstands-Delegation vor die Aufgabe, ueber die dem Militaerbefehlshaber in Frankreich gegenueber bereits bestehenden franzoesischen Lieferverpflichtungen zur Versorgung der Deutschen Wehrmacht hinaus die franzoesische Regierungszustimmung zur Lieferung von Wein und Gemuese nach Deutschland zu erreichen. Die Verhandlungen hierueber, die durch die endgueltige deutsche Zustimmung zum Abschluss eines Vertrages ueber die Lieferung von 50.000 to Zucker nach Frankreich wesentlich gefoerdert wurden, fanden ihren Abschluss in einem Notenwechsel zwischen der Waffenstillstands-Delegation und der Franzoesischen Abordnung vom 21. Februar 1942, in welchem die Franzoesische Regierung u.a. ihr Einverstaendnis zur Ausstellung von Ankaufsgenehmigungen fuer zwei Millionen hl Wein und zur Lieferung bis zu 10.000 to Gemuese nach Deutschland erklaerte. Die genannte Weinmenge verteilt sich, je nach dem Verwendungszweck, wie folgt:

500.000 hl Grundwein fuer Branntwein,
300.000 hl Grundwein zur Schaumweinerzeugung,
750.000hl Konsumwein, davon 300.000 hl aus Algerien,
100.000 hl Wein zur Herstellung von Wermut und
350.000 hl Qualitaetswein.

2. Lieferungen aus dem unbesetzten Frankreich.

Aluminium und Tonerde:

Am 31. Januar 1942 war der zweite Vertrag ueber Tonerde- und Aluminiumlieferungen Frankreichs an Deutschland abgelaufen. Die franzoesische Aluminiumindustrie hat ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag in Hoehe von 92.400 to Tonerde bis auf einen Rueckstand von 12.000 to befriedigend erfuellt. In der Folge fanden Verhandlungen mit der Franzoesischen Abordnung ueber neue Lieferungen fuer die Zeit vom 1. Februar bis 31. Dezember 1942 statt. Diese Besprechungen haben zum Abschluss eines neuen Vertrages gefuehrt, wonach in der fraglichen Zeit monatlich 7.700 to Tonerde zuzueglich 60% der 14.000 to ueberstei genden Monatsproduktion der Aluminium Francais nach Deutschland geliefert werden. Ein Teil dieser Mengen wird in Form von Aluminium geliefert, wobei der Umrechnung das uebliche Verhaeltnis von 2 to Tonerde = 1 to Aluminium zu Grunde gelegt ist. Die Verpflichtung der Aluminium Francais zur Lieferung der Rueckstaende aus dem Vorvertrag bleibt im neuen Vertrag aufrecht erhalten. Deutscherseits muessen die zur Durchfuehrung des Vertrages erforderlichen Mengen an Kohle, Pechkoks und Pech zugeliefert werden. Eine Verpflichtung zur Zulieferung weiterer Hilfsstoffe

H5031 - 0047

ist deutscherseits nicht uebernommen, jedoch ist fuer diese Stoffe ein Hilfsversprechen gegeben worden, falls sie in Frankreich nachweislich nicht beschafft werden koennen.

In der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1942 sind 45 750 to Tonerde, davon 28 700 to in Form von Aluminium, nach Deutschland geliefert worden.

Magnesium:

Der Vertrag ueber Magnesiumlieferungen aus Frankreich ist am 31. Maerz 1942 abgelaufen. Er sah vor, dass 80% der franzoesischen Magnesiumproduktion nach Deutschland geliefert werden sollen. Mit Ruecksicht darauf, dass in den Monaten Februar und Maerz 1942 wegen der aussergewoehnlichen Trockenheit fuer die Magnesiumproduktion keine Energiebeistellung erfolgte, betrugen die Lieferungen ab 1. Januar 1942 bis zum 31. Maerz 1942 nur etwa 40 to. Gleichzeitig mit dem neuen Vertrag ueber Tonerde- und Aluminiumlieferungen wurde auch ueber einen neuen Magnesiumvertrag mit einer Laufzeit vom 1. April bis 30. November 1942 verhandelt. Der mit Notenaustausch vom 15. Juni 1942 genehmigte Vertrag sieht Lieferungen von insgesamt 1 600 to Magnesium oder Magnesiumlegierungen aus den zur Zeit bestehenden Werken der franzoesischen Magnesiumindustrie vor. Gegenueber dem alten Vertrag bedeutet die neue Vereinbarung insofern eine Verbesserung, als die Lieferungen nach Deutschland nicht mehr an die Hoehe der franzoesischen Produktion gebunden sind, sondern eine franzoesische Verpflichtung auf Lieferung einer festen Menge besteht. In der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1942 sind auf den abgelaufenen und auf den neuen Vertrag insgesamt 300 to Magnesium nach Deutschland geliefert worden.

Bauxit:

Im Berichtszeitraum sind 111 467 to Bauxit aus dem unbesetzten Gebiet nach Deutschland geliefert worden.

Die alten Bauxitvertraege mit dem franzoesischen Organisationskomitee fuer Aluminium und Magnesium sind am 30. Juni 1942 abgelaufen. Die Lieferrueckstaende von rund 80 000 to Bauxit sollen im Laufe der Monate Juli und August zur Auslieferung gelangen.

Auf Grund eines neuen vor dem Abschluss stehenden Vertrages sollen ab 1. September 1942 insgesamt 80 000 to Bauxit nach Deutschland innerhalb eines Jahres geliefert werden. Voraussetzung hierfuer ist eine erhebliche Steigerung der franzoesischen Bauxitproduktion auf 1 450 000, die nur dann moeglich ist, wenn die erforderlichen Hilfsstoffe zusaetzlich aus Deutschland geliefert werden und eine Anzahl franzoesischer Kriegsgefangener fuer die Arbeit in den Bauxitgruben entlassen werden.

3. Lieferung aus den franzoesischen ueberseeischen Gebieten.

Die Durchfuehrung der Vertraege ueber die Lieferung von Kolonialprodukten wie die Durchfuehrung neuer deutscher Wuensche auf diesem Gebiet stiess auf Schwierigkeiten, die einmal durch die Transportfrage, andererseits durch den Mangel an Hilfsstoffen (Kohle, Mineraloel, Schmiermittel usw.) ausgeloest wurden. Waehrend der Transportfrage bei groesserem franzoesischen

H5031 - 0048

Entgegenkommen zu einem grossen Teil haette geloest werden koennen, war den franzoesischen Wuenschen auf Zulieferung von Hilfsstoffen angesichts der zunehmenden Verknappung eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen.

Angesichts der angespannten deutschen Mineraloellage gelang es der Waffenstillds-Delegation nur unter wiederholtem Hinweis darauf, dass bei Nichtzulieferung deutscher Treibstoffe die weitere Durchfuehrung der Liefervertraege fuer Phospate und Erze in Frage gestellt sei, die Lieferzusage fuer die zur Phosphat- und Erzproduktion notwendigen Treibstoffe bei den beteiligten deutschen Stellen durchzusetzen.

Im einzelnen zeigt die bisherige Durchfuehrung der regierungsseitig genehmigten deutsch-franzoesischen Liefervertraege folgendes Bild:

1	2	3	4
Ware	insgesamt	Die Mengen der Spalte 2 verteilen sich:	
		bis zum 31.12.1941	vom 1.1. bis zum 30.6.1942
	to	to	to
Duengerphosphate	343.832	227.427	116.405
Hochofenphosphate	56.445	31.730	24.715
Quenza-Eisenerze	273.565	143.900	129.665
Kobalterz	300	300	-
Erdnussoel	24.031	20.051	3.980
Palmkernoel	4.116	2.668	1.448
Palmoel	2.076	-	2.076
Leinoel	2.397	-	2.397
Erdnusskuchen	7.767	5.670	2.097
Erdnuss-schrot	8.421.	5.539	2.882
Kakao	16.466	7.789	8.677
Quebrachoextrakt	2.178	2.178	-
Kastanienholzextrakt	831	550	281
Okoumeholz	4.111	1.500	2.611
Indochinesischer Kautschuk	26.500	10.460	16.040

Die Minderung der Phosphatlieferungen ist darauf zurueckzufuehren, dass die Franzosen den Abtransport der Phosphate fuer Deutschland von monatlich 36.000 to ab Januar 1942 auf zunaechst 20.000 to herabgesetzt hatten, was sie mit der angeblichen Verschlechterung der Tonnagelage begruendeten. In Wirklichkeit beruht der Ausfall darauf, dass sie zum Nachteil der fuer Deutschland bestimmten Phosphate den Transport fuer den franzoesischen Bedarf gegenueber dem letzten Jahr auf 60.000 to und mehr erhoehten. In langwierigen Verhandlungen und nur unter starkem Druck hat sich die Franzoesische Regierung Mitte 1942 bereit erklaert, fuer die naechsten Monate wieder 36.000 to Phosphate monatlich fuer Deutschland zu befoerdern. Bis dahin war es immerhin gelungen, die durchschnittliche monatliche Leistung auf rund 24.000 to zu steigern.

Der fuer die Zeit vom 13. Januar 1941 bis zum 13. Januar 1942 geltende Liefervertrag ueber 500.000 to Quenza-Eisenerz war bei Ablauf

H5031 - 0049

seiner Geltungsdauer erst mit rd. 150.000 to erfuellt. Am 14. Januar 1942 wurde mit Geltung bis zum 14. Juli 1943 ein neuer Liefervertrag ueber eine Menge von 640.000 to abgeschlossen. Hiervon stellen 350.000 to den aus dem alten Vertrag uebernommenen Rueckstand und 290.000 to neu uebernommene Lieferverpflichtungen dar. Die deutsche und franzoesische Regierungszustimmung erfolgte durch Notenwechsel vom 14. Juni 1942. Das monatliche Liefersoll von 24.000 to [illegible] Lieferschwierigkeiten aufrechterhalten werden.

Dagegen stoesst der Abtransport des Kohlterzes auf Schwierigkeiten, deren Behebung jedoch zu erwarten ist.

Im Zuge der Verhandlungen ueber die Lieferung von Wein und Gemuese nach Deutschland stimmte die Franzoesische Regierung in dem Notenwechsel vom 21. Februar 1942 den bereits im Vorberichtszeitraum abgeschlossenen Liefervertraegen ueber Pflanzenoele zu. Indessen wurden diese franzoesischen Lieferungen bereits im Mai 1942 unter Berufung auf die im Notenwechsel vom 21. Februar 1942 gegebene Zusage eingestellt, dass der Militaerbefehlshaber, wenn er sich bei der Ueberpruefung der franzoesischen Fettbewirtschaftung einer Minderbelieferung ein Rueckgriff auf die in den Pflanzenoelvertraegen genannten Mengen erforderlich sei, bereit sein werde, an die Deutsche Regierung heranzutreten, um die Belieferung eines Teils der Oele an Frankreich zu erwirken. Demgegenueber ist im Hinblick auf die allgemeine schwierige Versorgungslage Europas mit Note vom 30. Juni 1942 die sofortige Erfuellung des Vertrages gefordert worden (s. Kapitel XI). Die Franzoesische Regierung hat darauf die Wiederaufnahme der Lieferungen von 4.000 to monatlich zugesagt.

Im gleichen Notenwechsel vom 21. Februar 1942 gab die Franzoesische Regierung auch endlich ihre Zustimmung zur Weiterlieferung von Erdnusskuchen und Erdnuss-schrot nach Deutschland aus 12,5 % der im Mutterland angelandeten geschaelten Erdnuesse aus der Ernte 1940/41, die aus Franzoesisch-Westafrika ins Mutterland eingefuehrt werden. Ferner hat die Franzoesische Regierung (in dem Notenwechsel vom 21. Februar 1942) auch den schon Ende 1941 abgeschlossenen Vertrag ueber Lieferung von Kakao genehmigt. Die Durchfuehrung des Vertrages, wonach Deutschland mit 30 % an den franzoesischen Anlandungen von Rohkakao aus der Ernte 1940/41 beteiligt ist, gestaltete sich, nicht zuletzt dank der verstaendnisvollen Mitarbeit des zustaendigen franzoesischen Groupements, reibungslos. Fuer eine weitere deutsche Beteiligung an der franzoesischen Kakaoernte 1941/42 stehen Verhandlungen bevor.

Frankreich ist seiner Verpflichtung zur Lieferung von 26.500 to Kautschuk aus der indochinesischen Ernte 1941 im ersten Halbjahr 1942 voll nachgekommen. Von dieser Menge sind allerdings 4.000 to auf dem Transport in Verlust geraten, so dass nur 22.500 to in Deutschland eingetroffen sind. Fuer das Jahr 1942 ist zunaechst erst eine Quotenverteilung fuer das erste Vierteljahr zustande gekommen, wonach auf Deutschland 8.000 to entfallen. Ueber die Verteilung weiterer Mengen sind Verhandlungen zwischen Japan, Frankreich und Deutschland im Gange.

Den deutschen Wuenschen auf weitere Warenlieferungen aus den Kolonialgebieten (Kolanuesse, getrocknete Bananen, Datteln, Feigen, Mandeln) stand die Franzoesische Regierung unter dem Hinweis auf die nicht einmal fuer den eigenen Bedarf ausreichenden geringen Einfuhren ablehnend gegenueber. Lediglich die Liefergusage fuer 25 to Pfeffer aus mutterlaendischen Bestaenden konnte durchgesetzt werden.

H5031 - 0050

Der Plan einer Erhoehung der Karitenussproduktion in Franzoesisch-Westafrika zur Verbesserung der deutschen Fettlage wurde wegen Unerfuellbarkeit der franzoesischen Forderungen (deutsche Lieferung von Treibstoff, Lastkraftwagen und Baumwollgeweben, sowie von Freilassung franzoesischer Kriegsgefangener) von der zustaendigen Reichsstelle einstweilen zurueckgestellt.

4. Warenverkehr zwischen Deutschland und Franzoesisch-Marokko.

Der Verlauf der auch in diesem Berichtsabschnitt mit der Franzoesischen Abordnung fortgefuehrten Verhandlungen hat ergeben, dass der Zeitpunkt fuer den Abschluss eines Warenabkommens mit beiderseitigen Listen hauptsaechlich wegen der labilen Lage am Warenmarkt noch nicht gekommen ist. Soweit ein kuenftiger Warenaustausch moeglich ist, soll er im beiderseitigen Einvernehmen durch Gegenseitigkeitsgeschaefte, noetigenfalls insbesondere bei kriegswichtigen Rohstoffen - unter Einflussnahme der Waffenstillstands-Delegation und der Franzoesischen Abordnung sowie des Deutschen Generalkonsulats in Casablanca, abgewickelt werden.

Mit der Franzoesischen Abordnung wurde darueber Einverstaendnis festgestellt, dass auf beiden Seiten zunaechst zwar nur bestimmte bereits im Marokkohandel taetig gewesene Firmen zum Abschluss von Gegenseitigkeitsgeschaeften zugelassen werden, dass darueber hinaus aber spaeter auch anderen Firmen die Moeglichkeit zur Durchfuehrung solcher Geschaefte offenstehen soll.

Im Laufe der Verhandlungen wurde die Zustimmung der Franzoesischen Regierung zu folgenden Gegenseitigkeitsgeschaeften erwirkt:

25 to Molybdaenkonzentrat (bereits geliefert) aus Marokko gegen Kleineisenwaren im gleichen Gegenwert aus Deutschland,
35 to Molybdaenkonzentrat aus Marokko gegen 2.000 to Stahlbleche aus Deutschland,
500 to Antimonerz (250 to sind lieferbereit) aus Marokko gegen 180 to Elektromotorenoel aus Deutschland.

Ein weiteres Gegenseitigkeitsgeschaeft ueber 500 to Antimonerz aus Marokko gegen 25 Raupenschlepper und verschiedene deutsche Hilfsstoffe aus Deutschland ist in Vorbereitung.

Unter Anrechnung auf bereits erfolgte deutsche Ausfuhren nach Marokko stimmte die Franzoesische Regierung der Lieferung von

25 to Daermen und
6.000 to Palmfaser

nach Deutschland zu.

5. Warenverkehr zwischen Deutschland und Algerien.

Das Deutsche Generalkonsulat in Algier hat gegen Ende April 1942 eine Steigerung der deutschen Ausfuhr nach Algerien aus politischen und wirtschaftlichen Gruenden angeregt. Die beteiligten Berliner Ressorts vertreten hierzu ebenso wie hinsichtlich des Warenaustausches zwischen Deutschland und Franzoesisch-Marokko den Standpunkt, dass deutsche Ausfuhren nur dann zugelassen werden koennen, wenn franzoesische Gegenlieferungen zugesagt werden. Der Kreis der zur Zeit lieferbaren deutschen

H5031 - 0051

Erzeugnisse (Kleineisenwaren, Papiere und Papierwaren, Glaswaren, photographische Apparate, Rundfunkempfaenger usw.) liegt bereits fest. Das Deutsche Generalkonsulat in Algier ist zur Zeit damit befasst, die aus Algerien lieferbaren Waren und Mengen zu ermitteln.

6.Deutsche Lieferungen nach Frankreich und den franzoesischen ueberseeischen Gebieten.

Die der Franzoesischen Abordnung durch Note vom 21.Februar 1942 uebermittelte Zustimmung zum Abschluss eines Liefervertrages von 50.000 to Zucker von Deutschland nach Frankreich entsprach einem dringenden, seit langem vorgebrachten franzoesischen Wunsch. Diese Lieferungen sind inzwischen in 45.000 to durchgefuehrt.

Die deutschen Lieferungen an Speisekartoffeln erhoehten sich im Berichtszeitraum auf 62.000 to, an Pflanzkartoffeln auf 91.000 to.

Die deutschen Kohlenlieferungen betrugen im Monatsdurchschnitt
fuer die Aluminiumproduktion: rd.21.4000 to Kohle
" " Sodaerzeugung: rd.11.3000 to Kohle und 748 to Koks
" " Kautschukerzeugung: rd.700 to Kohle
" Bunkerzwecke: rd.5.7000 to Kohle.

Als neue deutsche Zulieferungen wurden aufgenommen: durchschnittlich monatlich rd.4.3000 to Kohle fuer die Elektrizitaetserzeugung und 6.700 to Schlammkohle.

Aus Belgien wurden Frankreich monatlich durchschnittlich rd.44.200 Kohle fuer Industriezwecke zur Verfuegung gestellt.

7.Bilanz des franzoesisch-deutschen Warenaustausches.

Die Entwicklung des deutsch-franzoesischen Warenaustausches stellte sich nach der deutschen Aussenhandelsstatistik im Berichtszeitraum wie folgt dar:

Monat	Einfuhr aus Frankreich (einschl.ueberseeische Gebiete)	Ausfuhr nach Frankreich (Einschl.ueberseeische Gebiete	Aido zu Gunsten Frankreichs (einschl.ueberseeische Gebiete.)
1942	Mio RM	Mio RM	Mio RM
Januar	70,4	31,9	38,5
Februar	64,1	28,6	35,5
Maerz	79,8	37,3	42,5
April	120,4	47,6	72,8
Mai	108,7	47,8	60,9
Juni	103,6	56,5	47,1
INSGESAMT	547,0	249,7	297,3

Trotz der in Frankreich staendig wachsenden Rohstoff- und Warenverknappung zeigt sich hiernach - besonders in der 2.Haelfte des Berichtszeitraums - eine weitere erhebliche Zunahme der franzoesischen Ausfuhr nach Deutschland, ein erfreulicher Beitrag Frankreichs zur Staerkung der deutschen Produktionskraft im Kriege.

Nach der mit Vorsicht zu bewertenden franz.Aussenhandelsstatistik (vergl. unter VII D 3) hat im 1.Halbjahr 1942 die Einfuhr aus Deutschland nach Frankreich (Mutterland) 3.471 Mio ffrs. und die Ausfuhr aus Frankreich (Mutterland) nach Deutschland 7.030 Mio ffrs. betragen.

H5031 - 0052

II. Von deutschen Truppen besetzte Gebiete-Frankreich.

1. Frankreich-Norwegen.

Da die mit dem Abkommen vom 9. Oktober 1941 getroffene Regelung des franzoesisch-norwegischen Warenverkehrs - unbeschadet der Moeglichkeit der Ausnutzung der bisher noch nicht ausgenutzten Zahlungswertgrenzen bzw. Kontingente in den Monaten Maerz/Mai 1942- am 28. Februar 1942 ablief, wurden Verhandlungen ueber eine Neuregelung des Warenverkehrs fuer die Zeit vom 1.Maerz 1942 ab erforderlich. Diese Verhandlungen haben in der Zeit vom 27. Maerz bis 1. April 1942 zwischen der Waffenstillstands-Delegation und der Franzoesischen Abordnung unter Beteiligung von Vertretern des Reichswirtschaftsministeriums, des Reichskommissars fuer die besetzten norwegischen Gebiete, der seinerseits einen Vertreter des norwegischen Handelsdepartements hinzugezogen hat, und des Militaerbefehlshabers in Frankreich stattgefunden. Das Ergebnis ist in einem Notenwechsel vom 2. April 1942 sowie in 4 Schreiben vom gleichen Tage niedergelegt.

Die neuen Vereinbarungen sehen folgende Regelung vor:
1.) Die am 28. Februar 1942 noch nicht ausgenutzten Zahlungswertgrenzen bzw. Kontingente des alten Abkommens koennen statt in den folgenden 3 noch in den folgenden 6 Monaten, d.h. noch bis zum 31. August 1942, ausgenutzt werden. Da nach einer besonderen Abrede die beiderseitigen Aus- und Einfuhrbewilligungen gleichmaessig eine Geltungsdauer von 4 Monaten haben sollen, koennen die Wertgrenzen- bzw. Kontingentsreste praktisch noch bis Ende des Jahres ausgenutzt werden, was insbesondere fuer die bisher noch nicht ausgenutzten saisonabhaengigen Erzeugnisse (z.B.Weintrauben) von Bedeutung ist.

2.) Gleichzeitig sind durch eine Zusatzvereinbarung beiderseitig fuer die Zeit vom 1. Maerz bis 31. August 1942 neue Wertgrenzen bzw. Kontingente fuer eine Reihe von Waren eroeffnet worden. Am 31. August 1942 etwa noch vorhandene Reste koennen auf Grund einer Sonderabrede noch bis zum 30. November 1942 ausgenutzt werden. Da die fuer die neuen Wertgrenzen bzw. Kontingente zu erteilenden Aus- und Einfuhrbewilligungen ebenfalls gleichmaessig eine Geltungsdauer von 4 Monaten besitzen sollten, wird die etwaige Restausnutzung aus der neuen Vereinbarung praktisch erst am 31. Maerz 1943 abgeschlossen sein.

Gegenueber dem alten Abkommen weist die Zusatzvereinbarung sowohl bezueglich des Umfanges als auch des Gesamtwertes der beiderseitigen Ausfuhrwarenlisten Einschraenkungen auf. Waehrend sich nach dem alten Abkommen der Wert der vorgesehenen franzoesischen Ausfuhr nach Norwegen auf 9,345.000 nKr und der Wert der vorgesehenen norwegischen Ausfuhr nach Frankreich auf 12,685.000 nKr bezifferte, wozu noch der Wert eines ausbalanzierten Gegenseitigkeitsgeschaefts mit franzoesischem Phosphat gegen norwegischen Kalkstickstoff trat, belaeuft sich nach der Zusatzvereinbarung der Wert der franzoesischen Ausfuhr nach Norwegen auf 4.895.000 nKr und der Wert der norwegischen Ausfuhr nach Frankreich auf 6,625.000 nKr. Die Kuerzung ist im wesentlichen darauf zurueckzufuehren, dass wichtige norwegische Ausfuhrwaren (Zellstoff, Zeitungsdruckpapier sowie anderes Papier, gesalzene oder geraeucherte Fische und Schaltiere) ueberhaupt nicht oder (Holzmasse) nur noch teilweise lieferbar sind, waehrend umgekehrt Frankreich nicht in der Lage ist, ausser einigen wenigen Erzeugnissen Nahrungsmittel oder verschiedene andere fuer Norwegen wichtige Waren abzugeben. Dazu kommt, dass bisher vorgesehene und gegebenenfalls weiterhin lieferbare Waren (Kalkstickstoff aus Norwegen und Wein aus Frankreich) gestrichen werden mussten, da in dem Einfuhrland

H5031 - 0053

wegen der zu hohen Preise keine Abnahmemoeglichkeit mehr gegeben erschien. Bei der Bilanzierung des Abkommens mussten die von Norwegen zu liefernden rohen Felle, insbesondere Platinafuchsfelle (1.500.000 nkr.) ausser Ansatz bleiben, da franzoesischerseits auf dieses Zugestaendnis kein Wert gelegt wurde, waehrend man norwegischerseits auf der Beibehaltung dieser Ausfuhrmoeglichkeit in der norwegischen Ausfuhrliste bestand.

Das franzoesische Hauptinteresse konzentrierte sich auf die Einfuhr von Salzrogen aus Norwegen fuer Zwecke der Sardinenfischerei. Da die Fischfangperiode in Norwegen Anfang April d.J. noch nicht abgeschlossen war, konnte in der Zusatzvereinbarung nur eine Menge von 4.000 Fass im Werte von 500.000 nkr. eingesetzt werden. Es ist jedoch in einem besonderen Briefwechsel vorgesehen worden, dass die zustaendigen Stellen in Norwegen im Rahmen von Gegenseitigkeitsgeschaeften weitere Ausfuhrbewilligunge fuer Salzrogen erteilen werden, wenn Einverstaendnis ueber entsprechende franzoesische Gegenlieferungen erzielt wird. Seitens des Militaerbefehlshabers in Frankreich wird grosser Wert auf die Erschliessung derartiger weiterer Einfuhrmoeglichkeiten fuer norwegischen Salzrogen gelegt, da bekanntlich auf Grund der zwischen dem Militaerbefehlshaber in Frankreich und der Franzoesischen Regierung im November 1940 getroffenen Regelung 1/3 der franzoesischen Produktion von Fischkonserven den deutschen Besatzungstruppen vorbehalten ist. Die in Rede stehenden Gegenseitigkeitsgeschaefte werden von der Wirtschaftsabteilung des Militaerbefehlshabers in Frankreich vorbereitet werden. Von der Franzoesischen Abordnung ist der Abschluss eines Gegenseitigkeitsgeschaefts mit norwegischem Salzrogen gegen franzoesische Spiritousen im Werte von beiderseitig 5 Millionen ffrs. vorgeschlagen worden. Der Vorschlag wird z.Zt. von den beteiligten Stellen geprueft.

Stand des Clearings am 30. Juni 1942
(in 1.000 ffrs.)

	besetztes Gebiet	unbesetztes Gebiet	Insgesamt
Einzahlungen in Frankreich	111.623	3.903	115.526
Auszahlungen in Frankreich	118.050	16.164	204.214
Saldo	* 76.427	* 12.261	* 88.688

Die im Clearingstand eingetretene Umkehrung ist in den Finanzzahlungen begruendet; die Handelsbilanz ist fuer Frankreich passiv geblieben.

2. Frankreich-Belgien.

Die bereits im Vorberichtszeitraum aufgenommenen und wegen der besonderen Schwierigkeiten im Ernaehrungssektor unterbrochenen Verhandlungen mit dem Ziele des Abschlusses eines franzoesisch-belgischen Warenaustauschabkommens mussten endgueltig eingestellt werden, nachdem in Frankreich eine weitere Verschlechterung der Ernaehrungslage eingetreten war, die eine Ausfuhr von Nahrungsmitteln nach Belgien ueberhaupt nicht oder aeusserstenfalls nur in geringen Mengen gegen fuer die franzoesische Wirtschaft gleich wichtige Waren (z.B. Kohle) zuliess. Soweit die Verhaeltnisse am Warenmarkt das zuliessen, sind von Fall zu Fall gewisse Einzelgeschaefte genehmigt worden.

H5031 - 0054

Stand des Clearings (neue Geschaefte)
am 30. Juni 1942
(in 1.000 Ffrs.)

	besetztes Gebiet	unbesetztes Gebiet (1)	insgesamt
Einzahlungen der franz. Importeure seit dem Inkrafttreten der Verrechnungsregelung vom 11.1.41	5.337.679	51.496	5.386.175
Auszahlungen an die franz. Exporteure	2.980.661	110.231	3.090.892
Saldo	- 2.354.018	+ 58.735	- 2.295.283

(1) Einschliesslich der Ueberweisungen der Reichskreditkassen in Belgien an die Reichskreditkassen in Frankreich.

3. Frankreich-Niederlande.

Die dem Zustandekommen eines urspruenglich vorgesehenen Warenaustauschabkommens entgegenstehenden Schwierigkeiten auf dem Ernaehrungsgebiet konnten bisher nicht behoben werden.

Das Volumen des franzoesisch-niederlaendischen Warenaustausches ist im Vergleich zur Vorkriegszeit geringfuegig geblieben. Im ersten Halbjahr 1942 hat die Einfuhr aus den Niederlanden nach Frankreich die franzoesische Ausfuhr nach den Niederlanden betraechtlich ueberstiegen. Diese Tatsache ist insbesondere auf die Lieferung groesserer Mengen Saatkartoffeln aus Holland zurueckzufuehren.

Clearingstand am 30. Juni 1942
(in 1.000 ffrs.)

	besetztes Gebiet	unbesetztes Gebiet	insgesamt
Einzahlungen der franzoesischen Importeure seit dem Inkrafttreten der Verrechnungsregelung vom 1. Februar 1941	1.022.525	64.230	1.086.755
Auszahlungen an die franzoesischen Exporteure	586.078	114.569	700.647
Saldo	- 436.447	+ 50.339	- 386.108

2. Franzoesischer Warenverkehr mit den uebrigen Staaten.

Die Franzoesische Abordnung hat die Waffenstillstands-Delegation ueber die handelspolitischen Beziehungen Frankreichs zu dritten Staaten laufend unterrichtet. Ausser mit Nordamerika und Japan hat ein Handelsverkehr Frankreichs mit anderen aussereuropaeischen Staaten praktisch nicht stattgefunden.

H5031 - 0055

I. Verhandlungen und Abmachungen zwischen Frankreich und Nordamerika hinsichtlich franzoesischer ueberseeischer Gebiete.

a) Nordafrika

Die deutsche Genehmigung zur Fortsetzung des Handels- und Schiffsverkehrs zwischen den franzoesischen ueberseeischen Besitzungen und den Vereinigten Staaten von Amerika war nach deren Kriegseintritt von der Waffenstillstands-Delegation weisungsgemaess mit Memorandum vom 5. Februar 1942 davon abhaengig gemacht worden, dass erstens die Delegation fortlaufend ueber den Gang der diesbezueglichen franzoesisch-amerikanischen Verhandlungen und im voraus ueber die jeweiligen Absichten der Franzoesischen Regierung unterrichtet werde, und dass zweitens der Handels- und Schiffsverkehr in den nordafrikanischen Haefen, soweit es sich um Kriegsgeraet und kriegswichtige Rohstoffe handelt, durch die dort befindliche deutsche militaerische Kommission, im uebrigen durch Beauftragte der deutschen Konsulate kontrolliert werde. (s. dritter Taetigkeitsbericht S. 70).

Mit Note vom 12. Februar 1942 hatte die Franzoesische Regierung das deutsche Verlangen nach Unterrichtung in vollem Umfang, dagegen die Forderung auf Errichtung der Kontrolle nur mit Einschraenkungen angenommen.

Den staendigen Bemuehungen der Waffenstillstands-Delegation ist es inzwischen gelungen durchzusetzen, dass die deutsche Kontrolle des Schiffs- und Warenverkehrs in Marokko mit Note der Franzoesischen Abordnung vom 7. Juli 1942 vorbehaltlos angenommen wurde.

Die Franzoesische Regierung hat dieser deutschen Forderung bis zuletzt besonders hartnaeckigen Widerstand entgegengesetzt. Um ihr die Annahme zu erleichtern, teilte die Waffenstillstands-Delegation nach vorheriger Absprache mit Note vom 7. Juli 1942 mit, dass deutscherseits beabsichtigt sei, die Kontrolle einstweilen nur in Casablanca durch die deutsche militaerische Kommission, ohne diese hierfuer wesentlich zu verstaerken, durchfuehren zu lassen und sie vorerst auf Kriegsmaterial und kriegswichtige Erzeugnisse zu beschraenken. Von der Kontrolle sollen ferner einstweilen alle Schiffe ausgeschlossen bleiben, die in direktem Verkehr ohne Zwischenlandung nach Mittelmeerhaefen fahren oder von solchen kommen. Diese Einschraenkungen sind ohne Bedeutung, weil die Kontrolle sich nach wie vor auf alle Sendungen erstrecken muss, um diese auf Barngut pruefen zu koennen, und weil eine Ueberwachung der nach oder im Mittelmeer abgefertigten Schiffe dort ohnehin durch deutsche oder italienische Organe stattfindet. Gleichzeitig wurde in der deutschen Note vom 7. Juli 1942 klargestellt, dass die deutschen Ueberwachungsorgane das Recht haben, das Hafengebiet und alle zu kontrollierenden - auch die neutralen - Schiffe zu betreten.

Im Einvernehmen mit der Deutschen Waffenstillstandskommission, deren Kontrollinspektion Afrika die Ueberwachung uebernehmen wird, hat die Waffenstillstands-Delegation mit Notiz vom 17. Juli 1942 der Franzoesischen Abordnung noch einige Einzelheiten fuer die Durchfuehrung der Kontrolle mitgeteilt.

Die Deutsche Waffenstillstandskommission hat ihrerseits mit Note vom 31. Juli 1942 die Franzoesische Regierung abschliessend von der Beauftragung der Kontrollorgane unterrichtet. Hiernach sind die Voraussetzungen fuer die Aufnahme der Ueberwachung jetzt gegeben.

H5031 - 0056

Fuer die Einrichtung - einer Kontrolle des franzoesischen und neutralen Seeverkehrs nach und von Casablanca bestand seit langer Zeit bei den verschiedenen deutschen Stellen ein lebhaftes Interesse. Ausserdem ist damit in der deutschen Ueberwachung des Warenverkehrs an den Grenzen des unbesetzten Frankreichs nunmehr eine Luecke geschlossen worden, die bisher offen war, weil der Verbleib der Waren, die aus dem franzoesischen Mutterland nach Marokko versandt wurden, nicht ueberwacht werden konnte. Es bestand deshalb die Moeglichkeit, dass Waren durch Casablanca ueber neutrale Laender nach Feindstaaten gelangten.

Nachdem die Franzoesische Regierung die deutschen Forderungen auf Errichtung der Kontrolle angenommen hatte, ist von der Waffenstillstands-Delegation mit Note vom 7. Juli 1942 die Genehmigung zur Ausfahrt der beiden franzoesischen Frachter "ILE DE RE und ALDEBARAN" aus Casablanca nach den Vereinigten Staaten im Pendelverkehr mit den beiden franzoesischen Schiffen "ILE D'OUESSANT" und "ILE DE NOTREOUTIERS" von Nordamerika nach Marokko erteilt worden. Diese Pendelschiffe hatten seit Einsetzung der Laval-Regierung nicht mehr fahren koennen, weil die Amerikanische Regierung die Ausfahrt der beiden in Nordamerika liegenden Schiffe verhindert hatte. Erst nach langen Verhandlungen konnte die Franzoesische Regierung die Wiederaufnahme des Verkehrs erwirken. Wegen der kuerzlich deutscherseits verhaengten Schiffahrtssperre vor der amerikanischen Kueste koennen die Schiffe kuenftig nur noch Golfhaefen anlaufen.

Die Waffenstillstands-Delegation hat auch die Ausfuhr von 2.800 to Kork, 1.400 to Weinstein, 200 to Olivenoel und anderen kleineren Sendungen auf den beiden Schiffen von Nordafrika nach Nordamerika unter Zurueckstellung gewisser Bedenken genehmigt, nachdem sichergestellt war, dass die deutschen Lieferwuensche hinsichtlich dieser Waren erfuellt werden.

Aus Nordamerika sind seit Abschluss des franzoesisch-amerikanischen Abkommens im Maerz 1941 bisher folgende Waren aus Nordamerika nach Nordafrika geliefert worden:

Waren in Tonnen	Maerz bis Dez.41	Jan.bis Aug. 42	Insgesamt
Treibstoffe:			
Benzin	10.535		10.535
Petroleum	11.032	1.506	12.538
Gasoel	11.000		11.000
Heizoel	8,501		8,501
Schmieroel	803		803
Sonstige Lieferungen:			
Kohle	11.179	9.394	20.573
Koks	896		896
Baumwollwaren	2.572	2.959	5.531
Tee	1.599	96	1.695
Zucker	14.112	7.593	21.705
Tabak	805	556	1.361
Bindegarn f.Erntemaschinen	1.133		1.133

H5031 - 0057

Kontrolle die Anzahl der Konsule vermehrt worden war, die weitere Anwesenheit eines so grossen Konsulatspersonals nicht mehr rechtfertigten. Um ferner die ausgedehnten Reisen der amerikanischen Konsule in Nordafrika zu unterbinden und ihre Betaetigung auf politischem und militaerischem Gebiet einzuschraenken, wurde deutscherseits auch die Einfuehrung einer Visensperre und Postkontrolle gefordert.

Dem Deutschen Ersuchen ist bislang nicht entsprochen worden.

b) Antillen

Anfang Mai 1942 hat die Amerikanische Regierung durch Admiral Hoover von dem Oberbefehlshaber der franzoesischen Marinestreitkraefte auf den Antillen, Admiral Robert, gefordert, dass die dort liegenden franzoesischen Kriegsschiffe unverzueglich immobilisiert, das Verkehrs- und Postwesen unter amerikanische Kontrolle gestellt und die in Martinique liegenden sechs Tanker abgetreten wuerden.

Diese mit Androhung von Gewaltmassnahmen begleiteten Forderungen zwangen die Deutsche Regierung durch Vermittlung der Deutschen Botschaft in Paris von der Franzoesischen Regierung zu verlangen, dass alle Vorbereitungen getroffen wuerden, damit die Kriegs- und Handelsschiffe nicht in amerikanische Haende fielen.

Es gelang der Franzoesischen Regierung, die amerikanischen Forderungen in laengeren Verhandlungen abzuwenden. Sie stimmte lediglich der Immobilisierung der Kriegsschiffe zu, ohne sie jedoch zu entwaffnen.

Der Deutschen Regierung gab Frankreich die Zusicherung, dass bei der geringsten Gefahr die Kriegs- und Handelsschiffe, einschliesslich der Tanker, zerstoert und versenkt und die in Martinique lagernden Goldbestaende gleichfalls versenkt wuerden.

Die Waffenstillstands-Delegation hat sich fuer die Versorgung der Inseln eingesetzt und mit Genehmigung der Reichsregierung einem regelmaessigen Schiffsverkehr mit zunaechst einem, dann zwei weiteren der in Martinique liegenden Schiffe nach Nord-, Mittel- und Suedamerika zugestimmt. Zur Wiederaufnahme des geplanten Schiffsverkehrs zwischen den Antillen und Nordafrika ist es bisher nicht gekommen.

c) Madagascar

Die Franzoesischen Plaene, einen Schiffsverkehr zwischen Madagascar und Marokko gemeinsam mit Portugal auf der Linie Lissabon-Casablanca-Loanda-Lourenco Marques-Tamave zu betreiben, haben sich infolge des britisch-amerikanischen Angriffs auf Madagascar zerschlagen.

II. Abmachungen zwischen Frankreich und Japan ueber Indochina.

In Ausfuehrung des japanisch-franzoesischen Abkommens vom 6. Mai 1941 ueber die Regelung des Handelsverkehrs zwischen Japan und Indochina sind am 18. Juli 1942 laengere Verhandlungen zwischen den beiden Staaten ueber die Fortsetzung der beiderseitigen Warenkontingente fuer das Jahr 1942 beendet worden.

Im Jahre 1941 betrug die Gesamtausfuhr Indochinas nach Japan 1.394.464 to im Wert von rund 1,6 Mia ffrs, waehrend die Einfuhr japanischer Waren nach Indochina sich auf 19,839 to im Wert von 271 Mio ffrs. belief.

H5031 – 0058

III. Franzoesische Handelsbeziehungen zu dritten Staaten in Europa.

Italien:

Im Rahmen des Protokolls vom 23. August 1940, wonach zwischen Frankreich und Italien nur jeweils genau bestimmte Warenmengen ausgetauscht werden sollen, ist in neuen Regierungsverhandlungen am 7. Februar 1942 fuer das erste Halbjahr die Hoehe der franzoesischen Lieferungen auf 15o Mio Lire zuzueglich Frachtkosten fuer den Transport von Phosphaten und andere Waren (15 Mio und 25 Mio Lire) festgesetzt worden, waehrend die italienischen Lieferungen sich auf 23o Mio Lire belaufen sollen. Die Warenlisten haben sich nicht wesentlich geaendert. Danach werden u.a. aus Frankreich Phosphate, Eisen- und sonstige Erze, Aluminium und chemische Erzeugnisse, Alfa, aus Italien Lebensmittel, Schwefel, Seide und Zinkerze ausgefuehrt.

Anfang Mai 1942 belief sich fuer die durchgefuehrten Geschaefte der Wert der Ausfuhr nach Italien auf 118.331.ooo.-- Lire und nach Frankreich auf 98.567.845.-- Lire.

Clearingstand am 3o. Juni 1942
(seit dem 23. August 194o)

Einzahlungen der franz.Importeure	8o4.932.ooo.---ffrs.
Auszahlungen an die franz.Exporteure	834.916.ooo.---ffrs.
Saldo:	29.984.ooo.---ffrs.

Spanien:

Die im Herbst 1941 eingefuehrte neue Form des Gueteraustausches zwischen Frankreich und Spanien durch "Operations groupées" hat sich nicht bewahert. Von fuenf urspruenglich vorgesehenen Geschaeften konnten lediglich zwei durchgefuehrt werden (Austausch von Duegestickstoff gegen Schwefelkies und getrocknete Aprikosen sowie von elektrolztischen Zink gegen Blenden).

Auf beiden Seiten haben sich Schwierigkeiten hinsichtlich der Liefermoeglichkeiten, des Transports und der Preisgestaltung ergeben. Infolgedessen ist die Gemischte Franzoesisch-Spanische Kommission, welche den Gueteraustausch im Rahmen des bis 31. Dezember 1942 laufenden Handelsabkommens vom 18. Januar 1940 bis Jahresende regeln sollte und mit Protokoll vom 15. Juli 1942 ihre mehrwoechigen Verhandlungen in Madrid abgeschlossen hat, von den "Opérations groupées" wieder zu dem alten System der Warenlisten zurueckgekehrt. Die Listen sehen vor:

Franz.Ausfuhr nach Spanien: Duengestickstoff, chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Farben, Maschinen usw. im Werte von 8o,3 Mio Peseten.

Einfuhr aus Spanien: Schwefelkies, Blenden, Pottasche, Kork, Lebensmittel (Zwiebeln, getrocknete Aprikosen, Apfelsinen) im Werte von 5o,8 Mio Peseten.

Durch Festsetzung der verschiedenen Wertgrenze sollen die franzoesischen Warenschulden von rund 3o Mio Peseten beglichen werden.

In den Listen sind fuer die jeweiligen Waren Mindestmengen angegeben, die durch Vereinbarung erhoecht werden koennen. Die Lieferung von Duengestickstoff hat nach dem Abkommen in einem be-

H5031 – 0059

stimmten Verhaeltnis zur Abgabe von Schwefelkies und Blenden (1 to : 1 to + 1 1/2 to) zu erfolgen.

Ein Posten "Verschiedenes" in den Listen ermoeglicht den Austausch auch nicht aufgefuehrter Waren. Beide Teile behalten sich vor, die Ausfuhr solcher Waren von bestimmten Gegenlieferungen abhaengig zu machen.

Clearingstand am 30. Juni 1942

Einzahlungen der franz. Importeure	209.541.000,-- ffrs.
Auszahlungen an die franz. Exporteure	124.060.000,-- ffrs.
Saldo:	85.481.000,-- ffrs.

Der urspruenglich beabsichtigte Einspruch des Deutschen Devisenkommissars gegen die Festsetzung eines Kursverhaeltnisses zwischen Frankreich und Spanien von 4 ffrs, = 1 Peseta ist nicht eingelegt worden, hauptsaechlich, um Weiterungen zu vermeiden, die sich bei einer unguenstigen Kursgestaltung fuer die im deutschen Interesse taetigen zahlreichen spanischen Arbeiter bei der Ueberweisung ihrer Loehne aus Frankreich nach Spanien ergeben würden. Der Devisenkommissar hat indessen die Franzoesische Regierung darauf hingewiesen, dass bei der Kursfestsetzung der deutsche Wunsch nicht beruecksichtigt worden ist, im Interesse einer Stabilisierung der europaeischen Waehrungsverhaeltnisse den Kurs des franzoesischen Franken zu den europaeischen Waehrungen auf ein Verhaeltnis zu bringen, das dem festen Kurs der Reichsmark zum franzoesischen Franken entspricht.

In Erwartung des Abschlusses einer neuen Vereinbarung ist das Abkommen zwischen Frankreich und Spanien vom 30. Juli 1941 ueber den Warenverkehr zwischen Franzoesisch-Marokko und Spanien bis zum 30. September 1942 vorlaeufig verlaengert worden. Franzoesischerseits ist man bereit, ueber den 30. Juli 1942 hinaus die Phosphatlieferungen unter der Voraussetzung fortzusetzen, dass ihr Wert im neuen Abkommen beruecksichtigt wird.

Die Clearingkonten koennen, was in gleicher Weise auch in der neuen franzoesisch-spanischen Vereinbarung vom 15. Juli 1942 fuer den Warenverkehr zwischen dem franzoesischen Mutterland und Spanien vorgesehen ist, bis zu 25 Mio Peseten ueberzogen werden. Dadurch ist es moeglich, die Lieferung spanischer Erzeugnisse nach dem Mutterland durch Ausfuhr von Marokko nach Spanien auszugleichen.

Schweiz:

Infolge des erheblichen Clearingguthabens der Schweiz hat Frankreich in den letzten Monaten den Ankauf schweizer Waren stark einschraenken muessen, um einen Ausgleich des Clearings herbeizufuehren. Die Franzoesische Regierung erteilt seit dem 1. Mai Einfuhrgenehmigungen nur im Rahmen bestimmter Kontingente, die nach Massgabe der im vorigen Monat ausgefuehrten franzoesischen Waren festgesetzt werden. Nach den bisherigen franzoesischen Feststellungen sind diese Bemuehungen von gutem Erfolg begleitet gewesen, was sich allerdings im Verrechnungsverkehr noch nicht ausgewirkt hat.

Clearingstand am 30. Juni 1942

Einzahlungen der franz. Importeure	1.572.034,000 ffrs.
Auszahlungen an die franz. Exporteure	1.088.099,000 ffrs.
Saldo:	- 483.935.000 ffrs.

Portugal:

H5031 - 0060

Portugal:

Beide Staaten bezahlen auch weiterhin ihre Kaeufe in Devisen. Frankreich hat in den letzten Monaten Nahrungsmittel (Trockengemuese, Pockel- und Konservenfische, Fleischkonserven) im Werte von 49 Mio ffrs. gekauft und kleine Mengen einer groesseren Anzahl verschiedener Erzeugnisse (chemische und pharmazeutische Produkte, Maschinen und Teile davon, fluechtige Oele, usw.) im Werte von 24 Mio ffrs. verkauft.

Aus Anlass der Vercharterung von zwei franzoesischen Tankern an Portugal war vereinbart worden, das Abkommen vom 23. August 1941 ueber den Warenverkehr zwischen Portugal und Franzoesisch-Marokko auf Algier und Tunis auszudehnen und u.a. den Erloes aus der Vercharterung zur Bezahlung von Waren zu verwenden, die von Portugal nach Nordafrika geliefert werden sollten. Die neue Vereinbarung ist am 26. Juli 1942 unterzeichnet worden. Fuer die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1942 ist darin die Lieferung von 17.000 to Waren von Portugal nach Nord-Afrika (Baumwollwaren, Holz, Glasscheiben, Leim, Kopra und Schwefel) vorgesehen. Hinzu werden nach Erteilung der britisch-amerikanischen Geleitscheine noch leichte Schuhwaren, Bindegarne, Baumwollfaeden Lunten fuer Feuerzeuge, Kunstharze und Kolophonium kommen, sodass die Gesamtmenge sich auf 20.000 to belaufen wird. Ausserdem sind auf Grund des bisherigen Abkommens portugiesischerseits noch 5.000 to Holz und 100 to Baumwollwaren zu liefern.

Franzoesischerseits werden diese Waren ausser durch Ausfuhr noch rueckstaendiger 20.000 to marokkanischer Phosphate namentlich aus dem Erloes fuer die Vercharterung der beiden Tanker bezahlt werden. Im Falle der Aufhebung der Vercharterung tritt das bisherige Abkommen ueber den Gueteraustausch zwischen Marokko und Portugal automatisch wieder in Kraft; das alsdann bestehende Guthaben kann fuer die Bezahlung der portugiesischen Lieferungen nach Marokko verwendet werden.

Daenemark:

Zwischen Frankreich und Daenemark ist am 4. April 1942 eine Verrechnungsregelung getroffen und ein Notenwechsel ueber die Regelung des Warenverkehrs vollzogen worden. Dieser soll sich in Form von "Operations groupees" abwickeln. Es ist der Austausch von Weinen, Spiritousen, Seide, Gemuesesamen, Parfuemerieartikeln, Medikamenten und Maschinen aus Frankreich gegen Lebensmittel, pharmazeutische Praeparate, Trockenbatterien, Maschinen und Gemuesesamen vorgesehen. Bisher konnten drei Geschaefte im Wert von 10 Mio ffrs. durchgefuehrt werden (Weine, Spiritousen, Seidenstoffen, Maschinen, Samen gegen Insulin, Lab, Samen und Maschinen).

Finnland:

Durch eine im Maerz 1942 erfolgte Ueberweisung von 41,6 Mio ffrs. vom Konto Frankreich auf das Konto Finnlands bei der Deutschen Verrechnungskasse in Berlin konnte ein gewisser Kontenausgleich zwischen beiden Staaten wieder hergestellt und damit die Voraussetzung fuer weitere Geschaefte im Rahmen eines Abkommens durch Notenwechsel vom 9. Februar 1942 geschaffen werden. In den Warenlisten ist u.a. die Ausfuhr von Weinen, Spiritousen,

H5031 - 0061

chemischen und feinmechanischen Erzeugnissen nach Finnland sowie Zellstoff, Papierholz und Papier nach Frankreich vorgesehen. Anfang Juli sind gewisse Aenderungen der Listen erfolgt, wobei namentlich die Lieferung von Streichhoelzern nach Marokko und Tunis im Werte von 7 Mio ffrs. vereinbart wurde. Mit Genehmigung der Deutschen Waffenstillstandskommission sind 2o Morane-Flugzeuge im Werte von 33 Mio ffrs. kuerzlich an Finnland verkauft worden.

Clearingstand am 30. Juni 1942
(seit dem Abkommen vom 28. Februar 1941)

Einzahlungen der franz. Importeure	147,62o,ooo,--- ffrs.
Auszahlungen an die franz. Exporteure	127.o33.ooo.--- ffrs.
Saldo:	20,587.ooo.--- ffrs.

Schweden:

Am 27. Mai 1942 ist zwischen Frankreich und Schweden eine Vereinbarung ueber ein Gegenseitigkeitsgeschaeft im Werte von 143 Mio ffrs. getroffen worden. Nach Frankreich sollen hauptsaechlich Papiermasse und Zeitungspapier (70 % der Gesamtmenge), elektrisches Material, Entrahmungsmaschinen und landwirtschaftliche Traktoren eingefuehrt werden, an Schweden sollen Weine, Spirituosen pharmazeutische und chemische Erzeugnisse, optische Apparate und Kork geliefert werden. Das Programm soll in Teilgeschaeften von rund 5 Mio ffrs. im Rahmen der jeweiligen Ausfuhrmoeglichkeiten durchgefuehrt werden.

Rumaenien:

Zwischen Frankreich und Rumaenien ist am 28. Februar 1942 eine Verrechnungsregelung getroffen worden. Infolge der Kurzfestsetzung von 1 ffrs - 3 Lei (bisher 4,5 Lei) ergeben sich fuer den Gueteraustausch Schwierigkeiten, da der Preis sich fuer die franzoesischen Waren zu niedrig und fuer die rumaenischen Erzeugnisse zu hoch stellt.

Im letzten Halbjahr werden daher lediglich pharmazeutische Erzeugnisse im Werte von 2 Mio ffrs. nach Rumaenien ausgefuehrt. Daneben laufen die Lieferungen von Kriegsgeraet im Rahmen des Abkommens vom 30. September 1941.

Bulgarien:

Es kamen im wesentlichen nur 2 Kompensationsgeschaefte zustande (335 t Bohnen gegen 10 t Luftreifen, 5 Lastkraftwagen im Werte von 1,6 Mio ffrs. gegen Samen und Hoerner). Die franzoesische Ausfuhr belief sich auf 2 Mio ffrs., die Einfuhr auf loo Mio ffrs., worin der Preis fuer Tabakkaeufe eingeschlossen ist. Letztere sind im wesentlichen aus franzoesischen Guthaben in Bulgarien beglichen worden. In gleicher Weise wurde auch der Ankauf von Rosenessenz und Pfefferminzessenz im Werte von 8 - 9 Mio ffrs. bezahlt.

Ungarn:

Im letzten Halbjahr sind einige private Kompensationsgeschaefte im Werte von 25 Mio ffrs. in beiden Richtungen durchgefuehrt worden. Frankreich hat Gemuesesamen, Trockengemuese, totes Gefluegel, Radiolampen gegen Lieferung von fluechtigen Oelen.

H5031 – 0062

Phosphaten, Weinen, Spiritousen, Luftreifen, pharmazeutischen Erzeugnissen, u.a. an Ungarn verkauft.

Kroatien:

Mit Kroatien ist am 16. Maerz 1942 eine Verrechnungsregelung getroffen worden. Darin ist vorgesehen, dass 1/3 der von Frankreich gekauften Waren in Schweizer Franken, der Rest im Wege des Clearings bezahlt werden soll. Grundsaetzlich sind wir aber gegen solche Devisenzahlungen, weil dadurch die europaeischen Handelspartner Frankreichs besser als im Verkehr mit Deutschland gestellt werden, was sich fuer Deutschland nachteilig auswirken wird. Nur im Hinblick auf unser besonderes politisches Verhaeltnis zu Kroatien sind Einwendungen gegen das Abkommen nicht erhoben worden.

An Waren wurden nach Kroatien Vanille, Gummiarabicum und Ocker gegen vorerst einige Eiersendungen fuer Frankreich geliefert.

Tuerkei:

Da die franzoesisch-tuerkischen Verhandlungen ueber die Erneuerung des Handelsabkommens vom April 1939 ergebnislos geblieben sind, hat ein Gueteraustausch zwischen beiden Staaten seit Anfang 1942 praktisch nicht mehr stattgefunden.

Frankreich hat in der Tuerkei lediglich Hanfsamen im Werte von 20 Mio ffrs. gegen Zahlung in schweizer Franken gekauft.

Griechenland:

Zwischen Frankreich und Griechenland hat sich im vergangenen Jahr kein nennenswerter Gueteraustausch vollzogen.

3. Gesamtueberblick ueber den franzoesischen Aussenhandel

An Hand der nicht veroeffentlichten franzoesischen Aussenhandelsstatistik, die allerdings immer noch lueckenhaft ist, und bei der ein Vergleich mit den Vorkriegszahlen durch die inzwischen eingetretene Frankenentwertung erschwert ist, ergibt sich fuer das 1. Halbjahr 1942 im Vergleich zu den Jahren 1938 und 1941 folgendes Bild:

H5031 – 0063

	1938		1941		1942	
	in Millionen ffrs	%	in Millionen ffrs	%	in Millionen ffrs	%
Einfuhr						
Fremde Laender	33.515	73	10.439	42	6.841	49
Davon Deutschland	3.156	7(9)+	3.906	16(37)+	3.471	25(37)+
Franzoesische ueberseeische Gebiete	12.466	27	14.266	58	7.165	51
Insgesamt	45.981	100	24.705	100	14.006	100
Ausfuhr						
Fremde Laender	22.187	73	10.373	66	9.465	74
davon Deutschland	1.850	6(8)+	6.234	40(60)+	7.030	55(74)+
franzoesische ueberseeische Gebiete	8.399	27	5.324	34	3.286	26
Insgesamt	30.586	100	15.697	100	12.751	100

+) Im Verhaeltnis zur Einfuhr (oder Ausfuhr) aus (oder nach) den fremden Laendern allein.

Die franzoesische Clearingstatistik (Statistik der Verrechnungsstelle ueber die Ein- und Auszahlungen im Verkehr mit den Laendern, mit denen Verrechnungsabkommen bestehen), die zwar auch Zahlungen im Dienstleistungs- und Kapitalverkehr sowie Vorauszahlungen auf noch nicht durchgefuehrte Warenlieferungen enthaelt, die aber in der Gesamtheit gesehen genauere Angaben ueber Stand und Umfang des Warenaustausches Frankreichs mit fremden Laendern liefern als die franzoesische Aussenhandelsstatistik, zeigt fuer die ersten 6 Monate des Jahres 1942 folgendes Bild:

H5031 - 0064

(in Millionen ffrs.)

	Januar		Februar		Maerz		April		Mai		Juni	
	Einf.	Ausf.	Einf.	Ausf.	Einf.	Ausf.	Einf.	Aus.	Einf.	Ausf.	Einf.	Ausf.
Deutschl.	729	3359	674	2646	421	3755	843	3512	74o	2712	921	4o16
Belgien	394	223	362	335	62o	249	468	331	4o2	218	447	198
Luxemburg	24	32	22	8	4	4	19	2	18	6	2o	5
Niederlande	54	56	44	87	33	44	129	72	1o5	62	91	32
Norwegen	1o	11	4o	21	3	17	3	116	21	14	15	13
Italien	29	-	45	27	6o	3o	11	54	22	54	7o	28
Spanien	2o	8	-	9	38	-	63	1o6	4o	9	66	8
Finnland	14	2	17	1	3	62	4	7	-	2	13	14
Schweiz	1o4	83	94	1o2	6o	54	99	62	82	65	85	52
Insgesamt:	1378	3774	1298	3236	1242	4215	1639	4262	143o	3142	1728	4366

Unter Zugrundelegung der Clearingstatistik ergibt sich danach folgender Anteil Deutschlands am Warenaustausch Frankreichs mit fremden Laendern:

	Januar	Februar	Maerz	April	Mai	Juni
Einfuhr	53 %	52 %	34 %	51 %	52 %	53 %
Ausfuhr	89 %	81 %	89 %	82 %	86 %	92 %

Deutschland nimmt danach 8o - 9o % der franzoesischen Ausfuhr auf, waehrend sein Anteil an der Einfuhr sich auf ungefaehr 5o % haelt.

Da jedoch zu beruecksichtigen ist, dass die Einfuhr aus Deutschland zu einem grossen Teil keine echte Einfuhr ist, sondern in grossem Umfange Zulieferungen zur Durchfuehrung deutscher nach Frankreich vergebener Verlagerungsauftraege enthaelt, lassen die vorstehenden absoluten und prozentualen Zahlen erkennen, welch hohen Ausfuhr- und Arbeitsbeitrag die franzoesische Wirtschaft auch im Berichtsabschnitt fuer die deutsche Kriegswirtschaft geleistet hat.

H5031 - 0065

VIII. Zahlungs - und Devisenverkehr.

1.) Verrechnungsregelungen.

In Ergaenzung der im vorstehenden Kapitel wiedergegebenen franzoesischen Clearingstatistik sind noch folgende Angaben ueber den Verrechnungsverkehr zwischen Deutschland und Frankreich nachzutragen, wobei die im franzoesisch-belgischen, niederlaendischen und -norwegischen Zahlungsverkehr ueberwiesenen Betraege mitenthalten sind.

Vom 1. Januar bis 3o. Juni 1942 sind bei der Deutschen Verrechnungskasse RM 1.o74 Millionen auf das Konto "Frankreich A" (besetzten Gebiet) und RM 38 Millionen auf das Konto"Frankreich B" (unbesetztes Gebiet), zusammen also RM 1,112 Millionen eingezahlt worden.

Demgegenueber sind im gleichen Zeitraum vom Konto "Frankreich A" des Office des Chages bei der Deutschen Verrechnungskasse RM 358 Millionen und vom Konto "Frankreich B" RM 10 Millionen zusammen also RM 368 Millionen abverfuegt worden.

Die monatlichen Ueberweisungen von Deutschland nach Frankreich betrugen im letzten Halbjahr annaehernd gleichbleibend etwa RM 17o Millionen, die Gegenueberweisungen durchschnittlich etwa RM 6o Millionen, sodass eine laufende monatliche Neuverschuldung von etwa RM 11o Millionen eintrat. Die Gesamtverschuldung Deutschlands gegenueber Frankreich im Clearingverkehr aus Warenlieferungen und Dienstleistungen seit Waffenstillstand betrug am 30. Juni 1942 RM 1,555 Millionen gegenueber RM 812 Millionen am 31. Dezember 194 1 (Stand am 1. Oktober 1942: rund 2 Milliarden RM.

2.) Franzoesische Werte im Ausland.

Eine von der Franzoesischen Abordnung uebergebene Aufstellung ueber die Hoehe der franzoesischen Auslandsguthaben am 31. Mai 1942 ergibt gegenueber dem Stand vom 3o. November 1941 eine Erhoehung des Dollarguthabens des franzoesischen Stabilisierungsfonds um $ 4,4 Millionen auf $ 199,3 Millionen. Diese Erhoehung erklaert sich im wesentlichen daraus, dass auf amerikanischen Banknoten der Gegenwert fuer alte franzoesische Waren ausfuhren von den amerikanischen Importeuren eingezahlt und diese Guthaben von den franzoesischen Exporteuren an den Stabilisierungsfond gegen Zahlung von Franken verkauft wurden. Die Aufstellung weist ferner einen Verbrauch von 6,4 Millionen sfrs und 11 Millionen Escudos auf, die fuer Warenkaeufe usw. Verwendung gefunden haben.

Von den Bestaenden des Stabilisierungsfonds an Bardevisen sind USA-Dollarnoten im Werte von $ 345,5oo.-- fuer den Reiseverkehr ein Teil davon auch zur Bezahlung der Passagekosten fuer emigrierte Juden verwendet worden.

3.) Verwendung franzoesischer Devisenguthaben in der Tuerkei zum Ankauf tuerkischer Waren in Deutschland.

Auf Grund von Verhandlungen der Waffenstillstands-Delegation mit der Franzoesischen Abordnung ist am 21. Mai 1942 zwischen der Firma Pisano und Richertsen in Hamburg und der Firma A. Rousset & Fils in Paris ein Vertrag geschlossen worden, wonach die deutsche Firma aus den in der Tuerkei gesperrten Guthaben franzoesischer Gesellschaft Forderungen in Hoehe von 2 Millionen Tuerkenpfund erwirbt, von denen 60% zum Ankauf von Waren fuer

H5031 - 0066

Deutschland und 40% fuer Warenkaeufe zu Gunsten Frankreichs verwendet werden sollen. Hiernach ist Deutschland in der Lage, aus der Tuerkei zusaetzlich Waren im Werte von 1,2 Millionen Tuerkenpfund zu beziehen, die im deutsch-franzoesischen Clearing bezahlt werden koennen.

IX.) Vermoegensauseinandersetzungen von Elsass und Lothringen mit Frankreich.

Die aus den Verhandlungen des "Sonderausschusses fuer elsaessische und lothringische Vermoegensfragen" hervorgegangenen Vereinbarungen, die am 10. Februar 1942 paraphiert wurden, sind am 24. Maerz 1942 gezeichnet worden und damit in Kraft getreten. Hiernach sind folgende Punkte geregelt:

1. Geldforderungen aus der Zeit vor dem 1. Juli 1940 koennen, soweit physische oder juristische Personen des Privatrechts Glaeubiger sind, nunmehr im Wege des Verrechnungsverfahrens beglichen werden. Zur Verrechnung zugelassen sind in der Richtung von Frankreich nach Elsass und Lothringen alle Forderungen aus Warenlieferungen mit Nebenkosten, Dienstleitungen, ideelen Leistungen, Sozialversicherungen, Unterstuetzungen, Privatversicherungen sowie Kapitalverkehr einschliesslich der Ertraegnisse, in der Richtung von Elsass und Lothringen nach Frankreich im wesentlichen dieselben Forderungen, jedoch mit Ausnahme der Erloese und Ertraegnisse aus Realvermoegen, da diese Werte durch die Feindvermoegensverordnungen beschlagnahmt sind, sowie die Zinsen und sonstigen regelmaessig wiederkehrenden Leistungen aus Vermoegensanlagen; letztere Betraege sind auf Grund des Reichsgesetzes ueber Auslandszahlungen vom 9.6.1933 an die Konversionskasse in Berlin einzuzahlen. Nicht zur Verrechnung gelangen koennen bis auf weiteres Forderungen und Verbindlichkeiten von Betrieben im Elsass und in Lothringen, die auf Grund der Feindvermoegensverordnungen kommissarisch verwaltet werden. Zahlungen auf Grund oeffentlich-rechtlicher Anspruche an Privatpersonen im Elsass und in Lothringen gegenueber dem franzoesischen Staat oder sonstigen franzoesischen oeffentlichen Stellen - nicht in umgekehrter Richtung - sind zur Verrechnung zugelassen.
2. Die Franzoesische Regierung hebt die Blockierung auch fuer nicht in Geldforderungen bestehenden Bankguthaben (Wertpapierdepots usw.) auf, die gleichzeitig mit der Zahlungssperre am 30.12.1940 angeordnet worden war. Der Vorbehalt fuer kommissarisch verwaltete Betriebe gilt jedoch auch hier.
3. Die Vertraege der deutschen Grossbanken (Deutsche Bank, Dresdner Bank, Commerz-Bank) mit franzoesischen Grossbanken ueber die Uebernahme der elsaessischen und lothringischen Zweiganstalten der letzteren gelangen zur Durch-

H5031 - 0067

fuehrung da das Abkommen die Ueberweisung der bei der Abwicklung der Zweiganstalten sich ergebenden Passivsalden der franzoesischen Grossbankzentralen nach Elsass und Lothringen vorsieht. Einige Schwierigkeiten, die sich nachtraeglich noch bei der Ausfuehrung des Vertrages der Deutschen Bank ergeben hatten, sind inzwischen im Verhandlungswege beseitigt worden.

4. Den elsaessischen und lothringischen Sparkassen wird zwecks Befriedigung der im Elsass und in Lothringen befindlichen Sparer aus ihrem Vermoegen in Innerfrankreich, das groesstenteils bei der Staatsdepositenkasse angelegt ist, ein Betrag von 300 Millionen frs ueberwiesen, ausserdem der Gegenwert von franzoesischen Wertpapieren, die sich im Elsass und in Lothringen befinden, aber nur in Frankreich veraeussert werden koennen, in Hoehe von etwa 230 Millionen frs. Mit Hilfe der in Frankreich verbleibenden Vermoegenswerte der Sparkassen uebernimmt die Staatsdepositenkasse die Befriedigung der in Innerfrankreich befindlichen Einleger. Ueber den etwaigen Ueberschuss soll spaeter verhandelt werden.

5. Bei drei in den Verhandlungen des Sonderausschusses noch offengebliebenen Punkten, naemlich die Berechtigung kommissarischer Verwalter von elsaessischen oder lothringischen Betrieben zur Verfuegung ueber deren Vermoegenswert in Innerfrankreich, ferner der Rueckverlegung von Gesellschaftssitzen in Faellen, in denen wegen des Krieges ein Ausweichsitz in Innerfrankreich genommen worden ist, und schliesslich der Rueckfuehrung evakuierter Vermoegenswerte, wurde vereinbart, dass sie mit dem Ziele einer befriedigenden Regelung weiterbehandelt werden sollen. Dabei sollen auch direkte Regelungen zwischen den beiderseits beteiligten Privatpersonen zulaessig sein, und die beiden Regierungen verpflichten sich, solche direkten Regelungen zu foerdern sowie gegebenenfalls alles zu ihrer Ausfuehrung Erforderliche zu tun.

6. In dem Sonderfall der A.G.Dollfus-Mieg in Muehlhausen, die Eigentuemerin eines im unbesetzten Gebiet befindlichen Bestandes von etwa 800 kg Gold ist und bei der ein erst nach dem Waffenstillstand gefasster Beschluss des franzoesischen Verwaltungsrates auf Verlegung des Sitzes nach Lyon vorliegt, kam nur eine Zwischenvereinbarung zustande, wonach die Franzoesische Regierung dafuer sorgt, dass waehrend der Dauer der Verhandlungen der Goldbestand in Lyon bleibt.

7. Anlaesslich der Verhandlungen ueber die Vereinbarungen vom 24. Maerz wurde schliesslich der Franzoesischen Abordnung mitgeteilt, dass wir, nachdem sie unsere Vorschlaege auf Gutschrift der Gegenwerte fuer das franzoesische Eigentum im Elsass und in Lothringen sowie Festlegung vereinbarter Bewertungsrichtlinien abgelehnt hat, nunmehr ein-

H5031 - 0068

seitig zur Uebernahme und Verwertung dieses Eigentums durch das Reich schreiten wuerden. Hiermit ist inzwischen auf Grund von Verordnungen der Chefs der Zivilverwaltung, gegen die die Franzoesische Abordnung formell protestiert hat, begonnen worden.

Nach der Zeichnung des Abkommens vom 24. Maerz 1942 wurde von der Franzoesischen Abordnung auf Grund der unter 5) erwaehnten Vereinbarung in einer Reihe von Einzelfaellen die Rueckfuehrung evakuierter Gueter, hauptsaechlich Fabrikmaschinen, die sich im unbesetzten Gebiet befinden, verlangt. In einzelnen Faellen hat sich die Franzoesische Abordnung zur Herausgabe dieser Gegenstaende bereit erklaert, in anderen hat sie sich ablehnend geaeussert. Die Verhandlungen ueber diesen Punkt gehen weiter.

Die Fragen der Befugnis kommissarischer Verwalter zur Verfuegung ueber innerfranzoesische Vermoegenswerte und der Sitzrueckverlegung bei Ausweichsitzen sind seither nur in den Einzelfaellen zur Verhandlung gekommen. In dem Fall der lothringischen Volksbanken (Credit Industriel de l'Est de la France) erklaerten sich die Franzosen auf Grund eines Auseinandersetzungsvertrages zur Ueberweisung eines groesseren Barguthabens an den kommissarischen Verwalter der Zweiganstalten in Lothringen bereit. in dem weiter unten naeher behandelten Fall des Versicherungskonzerns "Rhein und Mosel" wurde ueber die Befugnisse des kommissarischen Verwalters in Innerfrankreich ein vorlaeufiger modus vivendi in die Wege geleitet. In dem Fall der A.G.Dollfus-Mieg kam eine Einigung ueber die Frage der Sitzverlegung noch nicht zustande. Bezueglich des Goldbestandes dieser Gesellschaft vertritt die Franzoesische Regierung die Auffassung, dass sie trotz ihrer Verpflichtung zur Aufhebung der Sperre fuer Bankdepots die Rueckfuehrung nach dem Elsass deswegen nicht gestatten koenne, weil die Folge hiervon die Ablieferung des Goldes an die Reichsbank sein wuerde, waehrend der Banque de France gesetzlich ein Goldankaufsmonopol fuer das gesamte Franzoesische Staatsgebiet zustehe. Wir erkennen ein Rueckbehaltungsrecht wegen des Goldankaufmonopols der Banque de France nicht an. Auch diese Angelegenheit wird weiterverfolgt.

In der Frage der Rueckfuehrung des innerfranzoesischen Vermoegens der zur Zustaendigkeit des Stillhaltekommissars fuer das Organisationswesen gehoerigen elsaessischen und lothringischen Vereine, Gesellschaften, Stiftungen usw. wurde am 25.April 1942, eine Zwischenvereinbarung ueber das Arbeitsprogramm getroffen, und am 5. August d.J. der Entwurf eines Notenwechsels paraphiert. Es besteht im wesentlichen Einigkeit ueber die Liste der unter das abschliessende Abkommen fallenden weit ueber 1000 Organisationen, wobei wir auf solche Organisationen, die einen ausgesprochenen franzoesischen patriotischen, militaerischen oder kulturellen Zweck verfolgen, verzichtet haben. Unter Mithilfe der franzoesischen Behoerden ist bereits eine Liste aller fuer die Vermoegensrueckfuehrung in Frage kommenden Organisationen und ihrer

H5031 - 0069

in Frankreich befindlichen Guthaben und Depots zusammengestellt worden. Nach dem paraphierten Notenwechsel sollen die Vermoegenswerte aller auf dieser Liste stehenden Organisationen dem Stillhaltekommissar ueberwiesen werden, waehrend die Organisationen, bei denen wir auf eine Vermoegensrueckfuehrung verzichten, auf einer zweiten Liste verzeichnet werden. Von den zu ueberweisenden Vermoegenswerten bleibt in Frankreich ein globaler Prozentsatz (fuer Elsass bei karitativen Anstalten 1%, im uebrigen 4% fuer Lothringen bei karitativen Anstalten 5%, im uebrigen 18 oder 20%) zurueck, der dazu dienen soll, die Ansprueche zu befriedigen, die an das Vermoegen der betreffenden Organisationen von Anspruchsberechtigten in Innerfrankreich (hauptsaechlich Abgewanderten und Ausgewiesenen) gestellt werden koennen. Meinungsverschiedenheiten liegen noch darueber vor, ob einzelne Gruppen von Organisationen namentlich religioese Organisationen sowie Unterstuetzungs-und Sterbekassen, die an kommissarisch verwaltete Unternehmen angegliedert sind, auf die Rueckfuehrungsliste kommen sollen. Ein endgueltiger Abschluss wird nach vollstaendiger Einigung ueber die Liste voraussichtlich Anfang Oktober d.J. erfolgen. Dabei soll moeglichst auch die Frage der Rueckfuehrung von Fonds und Stiftungen der Universitaet Strassburg geregelt werden.

Zu einem befriedigenden Abschluss konnte die Frage der elsaessischen und lothringischen Bestaende innerfranzoesischer Versicherungsunternehmen gebracht werden. Am 9. Juni 1942 wurde nach schwierigen Verhandlungen ein Abkommen gezeichnet, in dem eine treuhaenderische Uebertragung aller elsaessischen und lothringischen Versicherungsbestaende franzoesicher Versicherungsgesellschaften an hierfuer von den beiden Chefs der Zivilverwaltung bestimmte deutsche Versicherungsunternehmungen vereinbart ist. Der treuhaenderische Charkter der Uebertragung, der nur in der Verpflichtung der deutschen Bestaende und einer gewissen Auskunftspflicht Ausdruck gefunden hat, musste von und deswegen zugestanden werden, weil die Franzoesische Abordnung einer endgueltigen Abtretung franzoesicher Interessen im Elsass und in Lothringen solange nicht zustimmen zu koennen erklaerte, als diese Gebiete nach franzoesicher Auffasung noch formell zum franzoesichen Staat gehoeren. In Wirklichkeit bestand kaum ein Zweifel darueber, dass es sich hierbei nur um eine aeussere Fassade handelt und dass die Abtretung der Bestaende schon jetzt als so gut wie endgueltig angesehen werden kann. Die Einzelheiten der Uebertragung sind durch technische Bestimmungen geregelt. Abgetretenwerden nicht nur saemtliche Dokumente (Vertragsakten, Geschaeftsplaene, Tabellen usw.) sondern auch die erheblichen Finanzmittel, die zur Deckung der Versicherungsverpflichtungen, namentlich bei der Lebensversicherung, von den franzoesischen Gesellschaften angesammelt worden sind, und zwar ohne dass von den deutschen Versicherungsunternehmen ein Entgelt fuer die Bestaende zu zahlen ist.

H5031 - 0070

In dem gleichen Zusammenhang wurde auch ueber Versicherungsunternehmen verhandelt, die vor dem Kriege ihren Sitz im Elsass und in Lothringen hatten. Es handelt sich hauptsaechlich um den grossen Versicherungskonzern "Rhein und Mosel", daneben um den kleineren Versicherungskonzern "Alsacienne", ferner die Kapitalisationsgesellschaft "Esca" in Strassburg sowie eine Anzahl kleinerer Unternehmungen mit lokalem Wirkungskreis. Die Frage "Rhein und Mosel", die wegen des Verfuegungsrechts ueber die bedeutenden innerfranzoesischen Bestaende des Konzerns grosse Schwierigkeiten bereitet, wurde nach laengeren Verhandlungen auf Wunsch des Chefs der Zivilverwaltung, der die Angelegenheit noch nicht fuer entscheidungsreif hielt, bis auf weiteres vertagt; fuer die Zwischenzeit wurde ein unseren Interessen gerecht werdender modus vivendi vorgesehen, der im einzelnen zwischen dem kommissarischen Verwalter und den innerfranzoesischen Interessenten noch verabredet werden soll. Aehnlich wurde in den Faellen des Konzerns "Alsacienne" und der "Esca" verfahren. Die Versicherungsunternehmen lokalen Charakters, bei denen es sich nur um die Rueckfuehrung in Frankreich befindlicher Vermoegensanlagen handelt, sollen im Anschluss an die Endregelung der Fragen des Stillhaltekommissars verhandelt werden.

Die Angelegenheit der Sozialversicherungen im Elsass und in Lothringen ist im abgelaufenen Halbjahr noch nicht zur Verhandlung gelangt, weil die Vorbereitung des hierfuer benoetigten Materials durch die beteiligten Stellen noch nicht abgeschlossen war.

H5031 - 0071

X. Miniraloel.

Die Mineraloelversorgung der franzoesischen Wirtschaft war im ersten Halbjahr 1942 voellig auf den deutschen Nachschub angewiesen. Es wurden aus Deutschland geliefert:

Monat	Benzin	Benzol	Petroleum	Gasoel	Heizoel
Januar	7000	1200	1000	5000	1618
Februar	7020	1200	1000	5500	1985
Maerz	7000	1421	1000	7000	1999
April	8000	----	1000	8000	1967
Mai	3500	531	1000	5000	2000
Juni	5544	500	1000	6000	2500
Insgesamt:	38064 t	4852 t	6000 t	36500 t	12069 t

= zusammen 97.485 Tonnen

Die monatlich zugeteilten Kontingente fuer die franzoesische Wirtschaft betrugen:

Monat 42	Alkohol	Benzin Benzol	Petroleum	Gasoel	Heizoel ing. leger u. Domestique
Januar	10 000	9 500	1 500	8 800	4 000
und Handelsmarine				740	1 320
Februar	10 000	9 500	1 500	8 000	5 600
u. Handelsmarine				740	1 320
Maerz	10 000	9 700	1 500	8 000	5 600
Landwirtsch.		2 000		1 000	
u. Hdlsmar.				740	1 320
April	10 000	7 400	1 200	4 150	3 100
u. Landwirt.		1 000		2 000	
Handelsmarine					1.000

H5031 – 0072

Monat 42	Alkohol	Benzin Benzol	Petroleum	Gasoel	Heizoel ingl. leger und domestique
Mai und	10 000	8 000	1 200	4 900	4 100
Landwirtsch.		1 000			
Handelsmar.				300	1 000
Juni und	8 000	8 300	1 200	5 500	4 100
Landwirtsch.				600	2 000
Handelsmarine					
Insgesamt:	58 000	56 400	8 100	45 470	45 460

zusammen ca 155 000 to
zuzueglich 58 000 to franzoesischem Alkohol.

Ein Vergleich beider Tabellen ergibt, dass einem Verbrauch von ca 155 000 Tonnen (ohne Alkohol) nur ein Nachschub von 98 000 Tonnen gegenuebersteht. Dieses erklaert sich-neben der unbedeutenden franzoesischen Eigenerzeugung durch den restlosen Einsatz der Treibstoffreserven und die Verminderung der Umlaufmengen des Landes.

Die Versorgungslage Frankreichs kennzeichnet sich am eindrucksvollsten durch folgende Gegenueberstellung:
Frankreichs monatlicher Benzinverbrauch betrug:

1939	220 000 Tonnen
Zu Beginn des Waffenstillstandes 1940	35 000 "
Im Juni 1942	7 900 "

Es gelang im ersten Halbjahr 1942 noch, die Landwirtschaft durch Sonderzuteilungen zu versorgen, so dass Aussaat und Feldbestellung im Hinblick auf die deutschen Forderungen an die franzoesische Ernaehrungswirtschaft im Rahmen des Moeglichen gesichert waren.

Auch die Ruestungsindustrie und die Leichtmetallwerke wurden mit den notwendigsten Mengen beliefert. Ihr Verbrauch an fluessigen Treibstoffen ist durch weitgehende Umstellung auf Gasfeuerung stark vermindert worden.

Schwieriger lag die Versorgung der Handelsschiffahrt, deren monatlicher Bedarf heute noch ca. 5 500 Tonnen Heizoel und 1500 Tonnen Gasoel betraegt. Sie ist besonders wichtig, um die Ueberschuesse der kolonialen Landwirtschaft der europaeischen Ernaehrungswirtschaft zufuehren zu koennen. Eine Tonne Heizoel gestattet den Transport von 25 Tonnen Ware aus Nordafrika.

H5031 – 0073

Infolge des Mangels an Heizoel mussten jedoch in der Berichtszeit zahlreiche Schiffe ausfallen, sodass bereits jetzt wertvolle Lebensmittelzufuhren aus dem afrikanischen Ueberschussgebiet nicht nach Frankreich gelangt sind.

Die Versorgung der franzoesischen Wirtschaft mit Oelproduktion konnte nur durch weitgehende Ausschoepfung der Reserven und durch Ausweichen auf andere Energiequellen (Kohle, Holz, Strom) aufrecht erhalten werden.

Diesem Ausweichen sind jedoch Grenzen gesetzt, denn Holz und Kohlen sind ausgesprochene Engpaesse. Hinzu kommt, dass die Deutsche Wehrmacht ebenfalls aus Mangel an fluessigen Treibstoffen auf Generatorfahrzeuge auszuweichen beginnt und der Wirtschaft auf diese Weise Verkehrsmittel entzieht. Die Zahl der in Frankreich zur Zeit laufenden Generatorfahrzeuge betraegt etwa 58 000 Beschlagnahmen der Wehrmacht aus diesem Sektor muessen den Verkehrsmittelbestand der franzoesischen Wirtschaft weiterhin empfindlich schwaechen.

Die franzoesische Eigenerzeugung von kuenstlichen Treibstoffen ist unbedeutend. Im Frieden war die Oelpolitik des Landes ausschliesslich auf Einfuhr ausgerichtet, und nach dem Waffenstillstand verbot die Rohstofflage und die Schwierigkeit der Beschaffung von Maschinen und Kohlen von selbst den Aufbau einer wesentlichen Industrie kuenstlicher Treibstoffe. Die Eigenerzeugung Frankreichs an fluessigen Treibstoffen betrug im Monatsdurchschnitt des ersten Halbjahres 1942: 4 300 Tonnen (ohne Schmieroele). Hierin sind inbegriffen die Ergebnisse der

Hydrierung		
Synthese		
Tieftemperaturverkohlung		
Methanol -	)	
Araldehyd -	)	
Azetal -	)	
Schieferoel	)	Erzeugung
Braunkohlenschweloel -	)	
Motorbenzol -	)	
Steinkohlenteeroel	)	

Den groessten Anteil bildet mit ca. 1000 Moto die Schieferoelerzeugung in Autun.

Die Bohrungen in St. Gaufens sind, mit Ausnahme von Erdgas immer noch ohne Ergebnis, Gabian liefert wenige hundert Tonnen Rohoel im Jahr. Einfuhr aus Rumaenien oder USA nach dem Franzoesischen Mutterland kommen infolge der Kriegslage zur Zeit nicht in Frage.

H5031 - 0074

XI. Lebens-und Futtermittellieferungen Frankreichs.

Die Auswirkungen der grossen Auswinterungsschaeden auf die allgemeine Versorgungslage zwangen dazu, von Frankreich fuer das kommende Wirtschaftsjahr (August 1942 bis Juli 1943) groessere Lieferungen von Lebens- und Futtermitteln als im laufenden Wirtschaftsjahr zu verlangen. Im Auftrag der Reichsregierung hat die Waffenstillstandsdelegation mit Note vom 30. Juni 1942 der Franzoesischen Abordnung die nachstehend aufgefuehrten deutschen Forderungen fuer das Wirtschaftsjahr 1942/43 uebermittelt, denen im folgenden die fuer 1941/42 festgesetzten Kontingente gegenuebergestellt sind:

Ware in to	Forderungen 1941/42	Forderungen fuer 1942/43
1. Fleisch	135 000	200 000
2. Weizen (davon 80000 fuer Elsass und Lothringen	550 000	(1,6 Mio Weizen und Hafer, davon an Weizen mindestens 800 000)
3. Hafer	700 000	400 000
4. Heu	400 000	650 000
5. Stroh	650 000	250 000
6. Kartoffeln	125 000	10 000
7. Kaese	10 000	

In der Note vom 30. Juni 1942 wurde auch dei sofortige restlose Erfuellung der Vertraege und ueberfaelligen Lieferung von Erdnuss- und Palmkernoel aus den ueberseeischen Besitzungen gefordert (siehe Kap. VII D.1.-I.3.) und im Bedarfsfalle die Einziehung weiterer Fettmengen aus dem Mutterland vorbehalten. Wie im Vorjahre wurde auch diesmal der Militaerbefehlshaber in Frankreich mit der Durchfuehrung der Forderungen beauftragt, der dabei die Modalitaeten zu bestimmen hat.

Im Auftrag des Auswaertigen Amtes unterstrich gleichzeitig die Deutsche Botschaft in Paris die Bedeutung der deutschen Forderungen gegenueber der Franzoesischen Regierung.

Zunaechst liess der Franzoesische Regierungschef Laval dem Vorsitzenden der Waffenstillstandsdelegation auf die deutschen Forderungen in einem ueber die Botschaf geleiteten Schreiben vom 13. Juli 1942 offiziel mitteilen, dass die Franzoesische Regierung bereit sie, die deutschen Wuensche im Hinblick auf die von Deutschland uebernommenen europaeischen Aufgaben und den Ostfeldzug voll zu

H5031 - 0075

befriedigen. Eine Einschraenkung koennte sich nur ergeben, falls die Ernte den Erwartungen nicht entspraeche.

Diese Zusicherung des franzoesischen Regierungschefs ist indessen in einer Note der franzoesischen Abordnung an die Waffenstillstands-Delegation vom 20. Juli 1942 in dieser Form nicht aufrecht erhalten worden. Diese betonte zwar auch die Entschlossenheit der Franzoesischen Regierung, zur Versorgung Europas den groesstmoeglichen Beitrag zu liefern. Indessen muessen zunaechst die unbedingt lebensnotwendigen Beduerfnisse der franzoesischen Bevoelkerung sichergestellt und auch gewisse Massnahmen ergriffen werden, um die Ertraegnisse der franzoesischen Landwirtschaft zu steigern. Die Loesung dieser Frage haenge aber groesstenteils von den deutschen Behoerden ab. Daher wuerden die franzoesischen Behoerden dem Militaerbefehlshaber zunaechst entsprechende Vorschlaege machen.

Da diese Note am 20. Juli 1942 im Widerspruch zu der offiziellen Erklaerung des franzoesischen Regierungschefs stand, ist sie von der Waffenstillstands-Delegation mit Note vom 25. Juli 1942 zurueckgewiesen worden.

Der Militaerbefehlshaber seinerseits hat die Besprechungen ueber die Modalitaeten der Lieferungen mit den franzoesischen Behoerden sofort aufgenommen.

XII. Soo- und Binnenschiffahrt

1. Sooschiffahrtsverkehr

a) Franzoesischer Kolonial-Schiffahrtsverkehr

Von Januar bis Juli 1942 liefen 123 Schiffe mit ungefaehr 400 000 to Ladung aus den franzoesischen Kolonien Westafrikas in franzoesischen Haefen des Mutterlandes ein. Die Schiffe fuehrten folgende Reisen aus:

H5031 - 0076

nach	Marseille	113 Schiffe
"	Sete	7 "
"	Toulon	3 "
"	frz.Atlantikhaefen	- "

Demgegenueber kamen im zweiten Halbjahr 1941 aus den franzoesischen Kolonien Westafrikas, Madagaskar, und Indochina im Mutterland 181 Schiffe mit ungefaehr 580 000 tons Ladung an.

Wiederaufnahme der franzoesischen Handelsschiffahrt:

Seit Mitte September 1940 sind von den franzoesischen Kolonien Westafrikas, Antillen, Madagaskar und Indochina in franzoesischen Haefen des Mutterlandes insgesamt 618 franzoesische bezw. unter franzoesischer Flagge fahrende Schiffe eingelaufen, die insgesamt ungefaehr 1 956 000 tons Ladung befoerdert haben. Unter den Schiffen befanden sich 9 norwegische, 8 daenische, 8 griechische und 1 ehemals deutscher Dampfer (Trifels). Die Ladung setzt sich unter anderem aus folgenden Warengattungen zusammen:

Erdnuesse	462 600 t	Alpisto	19700 t
Phosphat	203 300 t	Gefrierfleisch	12900 t
Getreide	172 600 t	Baumwolle	12200 t
Mais	104 600 t	Karite (Mandeln)	12000 t
Palmkerne	103 400 t	Rum	11400 t
Kakao	81 600 t	Gummi	8400 t
Kaffee	53 600 t	Kopra	7200 t
Wein	43 200 t	Felle	6700 t
Samen	41 500 t	Kork	6300 t
Zucker	37 400 t	Holz (Okoume)	5100 t
Erbsen	35 300 t	Sisal	5100 t
Seegras	31 100 t	Baumrinde zum Gerben	4600 t
Bohnen	29 000 t	Fonugrec	4600 t
Manganerz	27 700 t	Erdnusskuchen	3900 t
Palmoel	25 500 t	Quebrachoextract	3800 t
Bananen	23 100 t	Zinkerz	2900 t
Reis	21 200 t	Kautschuk	2600 t

Verkehr Casablanca - Portugal

Ankuenfte in Casablanca	11 Schiffe
Ankuenfte in Portugal	12 Schiffe

Der Verkehr zwischen Westafrika und Madagaskar sowie zwischen Madagaskar und Indochina, infolge Aufbringung eines Geleitzuges von 5 franzoesischen Schiffen vor der Kap-Kolonie Anfang November 1941 eingestellt, wurde nicht wieder aufgenommen.

H5031 – 0077

Bei der Besetzung von Diego-Suarez ist kein Handelschiff in die Haende der Englaender gefallen. Die im Hafen liegenden Handelsschiffe der Achsenmaechte, der Dampfer "artonfels und die beiden italienischen Dampfer "Somalia" und "Duca degli Abruzzi" wurden von den eigenen Besatzungen rechtzeitig gesprengt bezw. versenkt.

Verkehr Casablanca-Antillen:

Ankuenfte in Casablance	4 Schiffe
Ankuenfte in den Antillen	5 Schiffe

Der Pendelverkehr wurde von den 4 Schiffen "Oregon", "Sagittaire", "Wyoming" und "Eridan" durchgefuehrt. Letzteres Schiff soll durch MS "Fomalhaut" ersetzt werden.

Die Schiffe "Eridan" und Wyoming" fuehrten je eine Sonderreise von Fort-de-France nach Carpito (Venezuela) durch zwecks Versorgung von Dieseloel.

Versorgungsschiffahrt der Antillen.
Verkehr Antillen-Ostkueste USA (durchgefuehrt von MS "Guadeloupe")
4 Schiffe
3 Schiffe

Verkehr Antillen-Cayenne/Para (Brasilien) (durchgefuehrt v.SM " Saint Dominguo")

Ankuenfte in den Antillen	2 Schiffe
Ankuenfte in Cayenne/Para	2 Schiffe

Sonderreise des Dampfers "Trois Ilots" (338 BRT)

Im Februar von Fort-de-France nach San Yuan in Porte-Rico und zurueck mit einer Ladung Duengemittel.

Im April von Fort-de-France nach Ciudad Trujillo auf San Domingo im Rahmen des allgemeinen Versorgungsverkehrs, wobei von St.Thomas 230 to Mazut geholt wurden.

H5031 - 0078

Sonderreise des Dampfers "Angouleme"

Auf Antrag der Franzoesischen Regierung gestattete die Amerikanische Regierung die Fahrt des seit dem Waffenstillstand in den Vereinigten Staaten festgehaltenen Dampfers "Angouleme" von Mobile nach Fort-de-France zwecks Kohlenversorgung der Antillen und zurueck, wozu auch unsere Genehmigung erteilt wurde. Der Dampfer lief am 20. Mai von Mobile aus und traf am 30. Mai in Fort-de-France ein.

Pendelverkehr

Anfang Mai teilte die Franzoesische Abordnung mit, dass im Hinblick auf die Verschaerfung der politischen Lage die vorgesehenen von der Waffenstillstands-Delegation bereits genehmigten Fahrten der Schiffe "Saint Domingue" nach Para (Brasilien) und "Guadeloupe" nach New York sowie der Pendelverkehr zwischen Casablanca und den Antillen nicht durchgefuehrt wuerde.

Es befanden sich damals die folgenden franzoesischen Handelsschiffe in den Französischen Antillen:

Frachtschiffe:		Tanker:	
Oregon	7706 BRT	Bahram	7765 BRT
Sagittaire	8254 "	Bourgogne	9357 "
Guadeloupe	2779 "	Kobad	7329 "
St. Dominguo	3159 "	Motrix	6587 "
Duc d'Aumale	4464 "	Limousin	7619 "
Trois Ilots	338 "	C.I.P.	6587 "
	26 700 BRT		45 244 BRT

Nachdem hinsichtlich der Antillen durch die Verhandlungen des dortigen franzoesischen Oberkommandierenden mit den Amerikanern eine gewisse Entspannung der Lage eingetreten war, beantragte die Franzoesische Abordnung die Genehmigung zur Wiederaufnahme des Versorgungsverkehrs unter Hinweis darauf, dass die Amerikanische Regierung die freie Fahrt dieser Schiffe erneut garantiert habe. Diese Genehmigung wurde versagt, da die Frage der Antillen zum Gegenstand politischer Eroerterungen zwischen der Deutschen und Franzoesischen Regierung gemacht und auf Weisung der Reichsregierung durch die Deutsche Botschaft der Franzoesischen Regierung mehrere Memoranden ueberreicht worden sind, in welchen die sofortige Versenkung der in den franzoesischen Antillenhaefen liegenden Kriegs- und Handelsschiffe verlangt wurde. Nachdem franzoesischerseits die

H5031 - 0079

ernste Versorgungslage und die sich hieraus moeglicherweise ergebenen politischen Folgen dargelegt worden waren, wurde im Juni seitens der Reichsregierung schliesslich gestattet, dass versuchsweise und auf Widerruf eines der in Martinique liegenden franzoesischen Handelsschiffe fuer einen reglmaessigen Verkehr zwischen Martinique und den Vereinigten Staaten in Fahrt gesetzt wurde. An diese Genehmigung wurden im Hinblick auf die undurchsichtige Haltung der Franzoesischen Regierung in der Frage der Kriegs- und Handelsschiffe in den Antillen folgende Bedingungen geknuepft;

1) Vorherige eindeutige Verpflichtung der Regierung der Vereinigten Staaten, das Schiff jeweils nach Martinique zurueckkehren zu lassen.
2) Verwendung des Schiffes ausschliesslich fuer die Lebensmittelversorgung der Antillen.
3) Anzeige der Auslaufs- und Ankunftszeit sowie der Zusammensetzung der Ladungen,
4) Verpflichtung der Franzoesischen Regierung, der Reichsregierung aus der im Mittelmeer liegenden franzoesischen Handelsschifftonnage ein gleichwertiges Schiff zur Verfuegung zu stellen, falls aus irgend einem Grunde das eingesetzte Schiff nicht nach Martinique zurueckkehre.

Nach Annahme dieser Bedingung wurde die beantragte Genehmigung fuer die Infahrtsetzung des Frachtschiffes "Guadeloupe" erteilt, jedoch nur nach einem Golfhafen mit Ruecksicht auf die vor der amerikanischen Ostkueste durch die deutsche Seekriegsleitung erklaerten Operationsgebiete.

Franzoesische Tanker in Fort-de-Franco.

Laut Note der Franzoesischen Abordnung vom 10. Juni 1942 ist die Argentinische Regierung bei der Franzoesischen Regierung zwecks Charterung der 6 in Fort-de-Franco festliegenden Tanker vorstellig geworden. Die Franzoesische Abordnung wuenschte zu wissen, welche Haltung die Reichsregierung gegenueber Verhandlungen hierueber einnehmen wuerde. Es wurde ihr erklaert, dass diese ihre Zustimmung zur Vercharterung der Tanker an Argentinien oder an irgend ein anderes Land, gleichgueltig in welcher Form, ein fuer allemal verweigern muesse.

Pendelverkehr USA- Nordamerika

Der Pendelverkehr USA 'Nordafrika kam nach Eintritt des Kriegszustandes dadurch zunaechst zum Erliegen, dass die Amerikanische Regierung das Auslaufen der beiden in New York liegenden Schiffe "Ile de Ré" und "Aldebaran" untersagte.

H5031 – 0080

Erst nach-dem sie und die Britische Regierung erneut die formelle Garantie fuer die unbehinderte Fahrt der Schiffe nach Nordafrika gegeben hatten, wurde auch deutscherseits im Januar 1942 die Zustimmung zum Auslaufen der beiden Gegenschiffe "Ile d'Quessant" und"Ile de Noirmoutier" von Casablanca erteilt, was gleichzeitig mit ersteren Ende Januar erfolgte-.

Im Anschluss hieran wurden mit Memorandum vom 5. Februar 1942 der Franzoesischen Abordnung die allgemeinen Bedingungen mitgeteilt, unter denen die Deutsche Regierung den weiteren Handels- und Schiffsverkehr zwischen den franzoesischen und ueberseeischen Besitzungen einschliesslich der Protektorate und den Vereinigten Staaten von Amerika, sowie Verhandlungen hierueber zwischen der Franzoesischen Regierung und der Amerikanischen Regierung dulden wuerde. Die Deutsche Regierung verlange, dass die Deutsche Waffenstillstandsdelegation fuer Wirtschaft ueber die franzoesischerseits beabsichtigten Verhandlungen und deren Verlauf unterrichtet werde, sowie dass der Handels- und Schiffsverkehr in den nordafrikanischen Haefen, soweit es sich um Kriegsgeraet und kriegswichtige Rohstoffe handele durch die dort befindliche deutsche militaerische Kommission, im uebrigen Beauftragte der Deutschen Generalkonsulate in Casablanca und Algier kontrolliert werde.

Die Erteilung der Fahrtgenehmigung fuer die jetzt in Casablanca liegenden Schiffe "Aldebaran" und "Ile de re" wurde ausdruecklich von der Erfuellung dieser Bedingungen abhaengig gemacht. Da die Franzoesische Abordnung mit der Note vom 4. April 1942 lediglich nachere Angaben ueber die zwischen ihrer und der Amerikanischen Regierung gefuehrten Verhandlungen machte und erneut um die Genehmigung der Waffenstillstandsdelegation zur Wiederaufnahme des Verkehrs bat, wurde ihr diese mit Hinblick auf die noch nicht erfolgte Annahme der Warenkontrolle in Marokko verweigert.

Erst nachdem diese von den Franzosen in vollen Umfange angenommen war, wurde die Genehmigung erteilt. Inzwischen haben die in diesem Pendelverkehr eingesetzten Schiffe wieder je eine Reise ohne Schwierigkeiten ausgefuehrt.

H5031 - 0081

b) Franzoesische Schiffe in USA und mexikanischen Haefen.

Von der in USA-Haefen zurueckgehaltenen franzoesischen Tonnage hat die Amerikanische Regierung nunmehr 8 Schiffe auf dem Requirierungswege beschlagnahmt, so dass lediglich die Dampfer"Mont Everest","Angou lomo " und " Indiana" (Liegehafen Cristobal (Panama) nicht fuer amerikanische Zwecke eingesetzt sind.

Die Ende 1941 vorgesehene Fahrt des amerikanischen Dampfers "Capulin" als "Rotes Kreuzschiff mit Lebensmitteln usw. von Baltimore nach Marseille wurde nach Eintritt des Kriegszustandes zwischen Deutschland und USA seitens der amerikanischen Regierung zunaechst verzoegert, dann rueckgaengig gemacht. Erst im April d.J. hat das Rote Kreuz laut Mitteilung der Franzoesischen Abordnung die Genehmigung zu dem geplanten Transport erlangt, fuer dessen Durchfuehrung nunmehr aber der franzoesische Dampfer "Mont Everest" zur Zeit in New York festgehalten, nach Erteilung der Genehmigung der freien Fahrt durch die Amerikanische und Englische Regierung, eingesetzt werden soll. Dieses Schiff soll ferner einen Teil der Besatzungen der von der Regierung der Vereinigten Staaten beschlagnahmten franzoesischen Schiffe von Amerika nach Marseille bringen.

Der Franzoesische Tankdampfer "Méropo" lag bei Beginn des Waffenstillstandes in Philaldolphia. Die Franzosen verschartertten dann ohne Wissen der Waffenstillstands-Delegation Ende 1940 das Schiff an die mexikanische Oelfirma Petroloos Mexicanos, welche es in den Oelversorgungsverkehr der Vereinigten Staaten von den mexikanischen Oelhaefen aus eingesetzt hat. Nach zwei Verlaengerungen der Charter wurden im Maerz d.J. die Franzosen wegen Genehmigung einer erneuten Verlaengerung vorstellig. Aus dem Muster des abgelaufenen Vertrages, dessen Vorlage verlangt wurde, ging hervor, dass dem franzoesischen Reeder waehrend der Dauer des Vertrages zugestanden wurde, zwei Reisen mit Oellandung fuer eigene Rechnung nach einem Hafen der franzoesischen Antillenbesitzungen durchzufuehren. Dieses Zugestaendnis hatte, wie der Waffenstillstands-Delegation unter der Hand bekannt geworden war, die Amerikanische Regierung dadurch erteilt, dass sie die Franzoesische Vertretung wissen liess, sie verweigere ihre Genehmigung zu einer solchen Reise und werde gegebenenfalls das Schiff beschlagnahmen lassen. Etwa um dieselbe Zeit stellten die Franzosen den

H5031-0081A

Antrag, den in Martinique festliegenden Tankdampfer "Limousin" fuer die Oelversorgung der Antillen in Dienst stellen zu duerfen. Da dies eine Verstaerkung der Tankertonnage auf der Feindseite bedeutet haette, wurde die Genehmigung hierzu von der Waffenstillstandsdelegation mit dem Hinweis verweigert, dass die Klausel in dem bisherigen Veropo-Chartervertrag ja die ausreichende Moeglichkeit gaebe, mit diesen Tanker die Brennstoffversorgung der Antillen sicherzustellen. Die beantragte Verlaengerung des Chartervertrages der "Veropo" wurde fuer weitere drei Monate unter der Bedingung genehmigt, dass die Verwendung des Schiffes fuer die Oelversorgung der Antillen, wie urspruenglich vorgesehen, nicht nur in den neuen Vertrag aufgenommen, sondern auch wirklich erfuellt werden muesse. Die Gesellschaft Petroleos Mexicanos verzichtete auf den Abschluss des Chartervertrages. Ein dem franzoesischen diplomatischen Vertreter in Mexiko amtlich zugegangenes Angebot auf Ankauf des Schiffes wurde von der Franzoesischen Regierung ablehnend beschieden. Aus vertraulichen Berichten geht hervor, dass die Mexikanische Regierung nunmehr die Beschlagnahme des in Tampico liegenden Tankers beabsichtigt.

c) Franzoesische Schiffe in Buenos Aires.

Nachdem im November 1941 die Argentinische Regierung die Franzoesische Regierung hatte wissen lassen, dass sie die in Buenos Aires befindlichen franzoesischen Schiffe "Campana", "Batiola" und "Formose" erwerben wolle und im Weigerungsfalle zu ihrer Requirierung schreiten wuerde, wurde deutscherseits unter grundsaetzlicher Zustimmung zu der Fortsetzung der Verhandlungen bei der Franzoesischen Abordnung die Forderung gestellt, die Waffenstillstands-Delegation laufend ueber diese zu unterrichten, keinesfalls aber bindende Abmachungen zu treffen. Diese werden nur genehmigt werden, wenn die Schiffe nicht fuer Zwecke des Feindes eingesetzt wuerden. Ferner muesste die bisherige franzoesische Besatzung von Bord gehen und, wenn irgend moeglich in die Heimat zurueck befoerdert werden.

Bisher ist ein Abkommen ueber den Verkauf oder die Verchterung der drei Schiffe in Argentinien nicht abgeschlossen worden.

d) Franzoesische Schiffe im Fernost[illegible]ton.

Die Japanische Regierung hat Anfang Februar unter Androhung der Requirierung die Franzoesische Regierung aufgefordert, ihr saemtliche in den ostasiatischen Gewaessern befindlichen franzoesischen Schiffe ueber 3000 BRT zu verkaufen

H5031 - 0082

oder in der Form coque-nue zu verschartern.

Es wurde hierbei geltend gemacht, dass die Franzoesische Regierung in ihrer Zwangslage die Wuensche der Japaner nicht ohne weiteres ablehnen koenne, ?Da sie Sicherstellung der wirtschaftlichen Beduerfnisse Indochinas ihre Seeverbindungen mit China und Japan aufrecht erhalten muesse, wolle sie den Japanern Gegenvorschlaege machen. Diese fuehrten indes zu keinem Ergebnis, da Frankreich sich weigerte, die Besatzungen an Bord zu lassen. Die in japanischen Haefen befindlichen Schiffe

"Cap Varella" "Ville de Verdun"
"Bougainville" "Porsee"

sind darauf, wie die in Indochina liegenden

"Aramis" "Leconte de Lisle"
"D'Artagnan" "Bernardin de Saint Pierre"

und die Kuestendampfer

"Gouverneur General A. Varenne"
"Kindia"
"Tai Suen Hong" (es handelt sich um ein chinesisches von Frankreich geschartetes Schiff)

von der Japanischen Regierung requiriert und unter Japanische Flaffe gebracht worden. Die franzoesische Besatzungen wurden an Land gesetzt und durch japanische ersetzt.

Die franzoesischen Kuestenschiffe sollen im Indochinesischen Kuestenverkehr fahren.

e) Verscharterung der Tanker "Aragez" und Frimaire" an Portugal.

Unmittelbare Verhandlungen zwischen der Portugiesischen und der Franzoesischen Regierung, an denen die Waffenstillstandsdelegation nicht beteiligt war, fuehrten zu einer Teitcharter fuer 6 Monate der beiden franzoesischen Tanker "Aragaz" und Primaire". Die Tanker, die in franzoesischen Mittelmeerhaefen stillagen, sollen zwischen Portugal und Amerika verkehren. Von der Reichsregierung wurde die Genehmigung hierfuer aus wirtschaftlich-politischen Gruenden, die sich aus unserem Verhaeltnis zu Portugal ergeben, erteilt. Hiermit die Forderun zu verbinden, dassein Teil des von den Tankern befoerderten Oels an Frankreich abgeben werde, erwies sich als unmoeglich. Die Tanker sind auf ihrer ersten Reise am 31. Mai 1942 von Lissabon nach Aruba ausgelaufen, wobei "Primaire" in bisher unaufgeklaerten Verlust geriet.

H5031 - 0083

f) Sonstiger Verkehr.

An neutralen Schiffen liefen von Lissabon in Marseille in regelmaessigem Verkehr Rote-Kreuz-Schiffe ein, die Liebesgaben fuer Kriegsgefangene in Deutschland befoerderten (schwedische Dampfer "Vega" und "Embla" sowie portugiesische Dampfer "Zo Manel", Ambriz", "Padua" und "Tagus".

Der Phosphat-Verkehr mit neutralen Schiffen von Franzoesisch Marokko nach portugiesischen und spanischen Haefen im ersten Halbjahr 1942 zeigt folgendes Bild:

32 portugiesische Schiffe mit 26 522 t nach portugiesischen Haefen
5 spanische " " 15 678 t " spanischen Haefen

g) Erz- und Phosphattransporte fuer deutsche Regierung nach Caronto.

Es wird auf die diesbezueglichen Ausfuehrungen Kap.VII D II 3 des Berichtes verwiesen.

h) Im Kuestenverkehr von Spanien nach Suedfrankreich

sind von den fuer die Durchfuehrung der Apfelsinentransporte fuer duetsche Rechnung eingesetzten Schiffen in der Saison von Anfang Dezember 1941 bis zur Mitte Mai 1942 156 000 t Apfelsinen reibungslos befoerdert worden. Der Dampfer "Sebastian" befoerderte unter spanischer Flagge Erz fuer deutsche Rechnung nach Port de Bouc, wo allerdings die schleppende Abfertigung Verzoegerungen hervorruft.

i) Beschaffung nichtfranzoesischen Schiffsraumes fuer deutsche Zwecke.

Die im Dezember 1941 von der Deutschen Waffenstillstandskommission in Wiesbaden in Zusammenhang mit militaerisch-politischen Fragengruppen gefuehrten Verhandlungen wegen Ueberlassung nichtfranzoesischen Schiffsraums an Deutschland verliefen erfolglos. Ebenso hatten Verhandlungen, die von der Waffenstillstandsdelegation im Januar/Februar des Jahres auf rein wirtschaftlicher Grundlage gefuehrt wurden, kein Ergebnis. Gegenueber unserer Forderung auf

1) Tonnage-Ersatzgestellung fuer nicht erfolgte Selbstversenkungen franzoesischer Schiffe in Aufbringungsfaellen,

H5031 - 0084

2) Verkauf der Schiffe der Reederei "Franco-Navigation" an die Seekriegsleitung durch den deutscherseits bestellten Vermoegensverwalter der Reederei,

3) Uebergabe der drei griechischen Schiffe:
"Mount Prionas" (jetzt "Andorre")
"Capo Corso" (" "Liboria")
"Mount Ithomo" (" "Monrovia")
an den von der Griechischen Regierung eingesetzten Kommissar
(siehe auch Seite...)

4) Auslieferung eines Ersatzschiffes fuer das aus Daka entwichene norwegische Motorschiff "Lidvard".

hielt die Franzoesische Regierung an ihrem bereits im Dezember 1941 aufgestellten Grundsatz fest, dass diese Tonnageforderungen von ihr nur im grossen Rahmen einer umfassenden politischen-militaerischen Aussprache beruecksichtigt werden koennten. Die Verhandlungen wurden daher vom Oberkommando der Wehrmacht im Einverstaendnis mit dem Auswaertigen Amt erneut an die Deutsche Waffenstillstandskommission abgegeben, welche die Berechtigung erhielt noetigenfalls auf militaerischem Gebiet Zugestaendnisse zu machen.

k) Nichtfranzoesische Tonnage aus Westafrika.

Von der Ueberfuehrung des belgischen Dampfers "Carlier" wurde aus seestrategischen Gruenden Abstand genommen. Der Transport seiner fuer Belgien bestimmten Erdnussladung wurde auf unsere Veranlassung auf franzoesischen Schiffen durchgefuehrt.

Um die Mitte des Jahres wurde der in Casablanca liegende belgische Dampfer "Frederes" (jetzt "Caritas",I) von dem Internationlaen Roten Kreuz zur Versorugung der belgischen Zivilbevoelkerung zwischen Lissabon und USA in Fahrt gesetzt, nachdem die Britische und Amerikanische Regierung die ueblichen Garantien gegeben hatten.

Ueber die von Westafrika nach Marseille ueberfuehrten griechischen Schiffe (davon 3 in der Berichtzeit) Mount Prionas" (jetzt "Andorre"), "Capo Corso" (jetzt "Liboria"), Mount Ithomo (jetzt "Monrovia"), "Elise" (jetzt "Tropique") "Polomia" (jetzt "Mauro")
wurden im April/Mai des Jahres in Paris Verhandlungen zwischen dem griechischen Verwalter und der Franzoesischen Abordnung zwecks Freigabe der Schiffe fuer die Versorgung Griechenlands gefuehrt. Diese scheiterten, da die Franzoesische Regierung u.a. geltend machte, sie koenne ueber die

H5031 - 0085

Schiffe zugunsten anderer Staaten nicht ohne die vorherige Genehmigung der in den Feindstaaten befindlichen Reeder verfuegen. Man sei lediglich bereit, drei schon seit langem in Marseille liegende griechische Schiffe (insgesamt 2 996 BRT) zur Verfuegung zu stellen. Zwei hiervon sind 30 bezw. 40 Jahre alt und so untuechtig. Abgesehen davon, dass italienischerseits Anspruch auf diese Schiffe erhoben wird, wuerde diese Tonnage kaum ins Gewicht fallen.

Der Auftrag der Beschaffung nicht franzoesischen Schiffsraums ist dann Mitte August von Fuehrer dem Reichskommissar fuer die Schiffahrt, Reichsstatthalter Kaufmann, uebertragen worden. Nach einer Besprechung, die Reichskommissar Kaufmann am 27. August in Nevers mit dem Franzoesischen Ministerpraesidenten Laval in dieser Angelegenheit hatte, erklaerte sich die Franzoesische Regierung bereit, die gesamte, im Mittelmeer befindliche neutralgriechische, daenische und norwegische Tonnage in einer Gesamtzahl von 37 Schiffen mit 127 007 BRT an die legitimierten Eigentuemer zurueckzugeben und ihr Auslaufen unter nationaler Flagge und mit nationalen Besatzungen aus Marseille zu gestatten. Ferner stimmte sie der Eroeffnung von Verhandlungen zu, die das Ziel haben, einen Teil der franzoesischen Tonnage fuer den Schiffsverkehr im Schwarzen Meer und westlichen Mittelmeer der Deutschen Regierung zur Verfuegung zu stellen. Die Durchfuehrung beider Aufgaben wurde dem Vertreter des Reichsverkehrministeriums bei der Waffenstillstands-Delegation als Beauftragten des Reichskommissars fuer die Seeschiffahrt unabhaengig von seinen Aufgaben bei der Delegation uebertragen.

1.) Schiffsverluste durch Aufbringung.
Laut Meldung vom Maerz d.J. wurden 2 Fischerboote mit zusammen 315 BRT auf der Fahrt von einem Hafen der franzoesischen Atlantikkueste nach Mauretanien Ende November 1941 durch ein griti-sches Kriegsschiff nach Gibraltar gebracht.
Durch Torpedierung:
8 Schiffe mit zusammen 30 647 BRT, davon 2 im Mittelmeer, 2 im Atlantik und 4 Fischdampfer vor der Atlantikkueste.
Durch Gefahren der SEE o tc.:
Drei Schiffe mit zusammen 89843 BRT, davon 2 Schiffe in schwerem Sturm im Mittelmeer gesunken, 1 Schiff "Normandie" in New York ausgebrannt und gekentert.

H5031-0085A

Die gesamten Schiffsverluste seit September 1940 betragen hiernach

durch Aufbringung	54	Schiffe	mit	zus.	230787 BRT
"Torpedierung u.Flugz.	18	"	"	"	62533 "
"Gefahr d.See etc.	4	"	"	"	99432 "
"Selbstversenkungen, 1 Schiff wurde auf Strand gesetzt, 1 Schiff verbrannt:	4	"	"	"	12071 "
					404823 BRT

m.) Verkauf von in franzoesischen Haefen liegenden Schiffen

Die Franzoesische Regierung verweigerte die Genehmigung des Verkaufs der Schiffe "Osuro" und Eissere" an eine deutsche Firma und nahm die Schiffe fuer eigene Zwecke in Dienst. Dagegen gab sie ihre Zustimmung zu dem deutscherseits gewuenschten Erwerb des unter Panamaflagge im Hafen von Sete liegenden D Dampfers "Dora."

Der in Dakar liegende italienische Dampfer "Semien" wurde von Italien trotz unseres Einspruchs an die Schweiz verkauft. Allerdings kann aufs Grund einer Zusicherung der Schweiz angenommen werden, dass durch den Verkauf keine bisher fuer die Schweiz gefahrene Tonnage fuer feindliche Zwecke frei wird, was in derartigen Faellen zu befuerchten ist.

Die Franzoesische Regierung hat sich in Folge der wachsenden Tonnageknappheit der franzoesischen Handelsschifffahrt gezwungen gesehen, den Verkauf oder die Vermietung franzoesischer Schiffe an Auslaender zuverbieten. Deutsche Interessenten sollten daher von Nachfragen im offenen Markt obschon und sich an die Deutsche Waffenstillstand-Delegation fuer Wirtschaft wenden, welche ihrerseits Verhandlungen mit der Franzoesischen Abordnung aufnimmt.

2. Verhandlungen mit der Franzoesischen Abordnung ueber Kriegsbeutefragen.

In Durchfuehrung des Deutsch-Franzoesischen Abkommesn ueber Prison- und Beutefragen vom 4. November 1941 wurde am 13.Juni d.J. ein Abkommen getroffen, das eine Reohe bisher nicht geregelter Fragen zum Gegenstand hat. Hiernach werden franzoesischerseits Schiffe, die sich am Tage des Inkrafttretens des Waffenstillstandsvertrages suedlich von Royan befunden haben, unsererseits nicht als Beute in Anspruch genommen. Ebensowenig soll dies hinsichtlich der gesunkenen Schiffe der Fall sein, die keinen militaerischen Zwecken.

H5031 – 0086

gedient haben und solchen, die nicht durch ihre militaerische oder zivile Besatzung auf Grund einer Anweisung einer Dienststelle eines mit Deutschland im Krieg befindlichen Staates versenkt wurden.

Saemtliche anderen Fahrzeuge werden als Beute angesehen, wenn sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Waffenstillstandsvertrages fuer die Zwecke der franzoesischen Wehrmacht Verwendung gefunden haben.

3) Binnenschiffahrt

Rueckfuehrung der franzoesischen Donauflotille

Der im Auftrag der Franzoesischen Regierung von der "Societe Francaise de Navigation Danubienne" gegen die Firma Goeland in Istanbul angestrengte Prozess ist noch nicht abgeschlossen. Dagegen hat das Gericht die im Juni 1941 verfuegte vorlaeufige Beschlagnahme ohne Begruendung gegen Sicherheitsleistung wieder aufgehoben. Da bei dieser Sachlage zu befuerchten ist, dass die Englaender versuchen werden, die Schiffe in ihren Machtbereich zu bekommen bringen, wurden franzoesischer und deutscherseits auf diplomatischem Wege Massnahmen hiergegen verlangt.

Paris, im September 1942

gez. Hemmen

H-5031

Hammen 4

Geneve

REPORT HAMMEN # IV

H5031 – 0087